

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Herrn  
 Max Hechinger e.K.  
 Sonnenstr. 4  
 85276 Pfaffenhofen

**Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallrecht**

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm  
 Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271  
 E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de  
 Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

**Zuständig:** Frau Graf  
**Zimmer-Nr.:**  
**Telefon:** 08441 27-225  
**Fax:** 08441 27-13225  
**E-Mail:** Immissionsschutzrecht@landratsamt-paf.de

**Bitte nutzen Sie die Möglichkeit einer vorherigen Terminvereinbarung.**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

 Unsere Zeichen (stets angeben)  
 33/824-2023/002585

 Pfaffenhofen a.d. Ilm,  
 12.03.2026

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;  
 Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur  
 Erweiterung einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie zur zeitweiligen  
 Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen  
 Antragsteller: Max Hechinger e.K., Sonnenstr. 4, 85276 Pfaffenhofen  
 Betreiber: Hechinger Entsorgung GmbH, Weingarten 1, 85276 Pfaffenhofen  
 Anlagenstandort: Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Gemarkung Haimpertshofen, Flur-Nummern 565,  
 573/3, 573/4, 584, 584/3, 584/4, 584/6, 584/7, 584/9, 586, 586/1, 587 tw.**

Anlagen: 1 Satz paginierter Antragsunterlagen als pdf-Datei (wird nur elektronisch übermittelt)  
 Empfangsbekanntnis g.R.  
 Kostenrechnung

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden

**B e s c h e i d:****1. Änderungsgenehmigung § 16 BImSchG****1.1.**

Herr Max Hechinger e.K erhält die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Anlagenstandort in Weingarten 1, 85276 Pfaffenhofen, Gemarkung Haimpertshofen, Flur-Nummern 565, 573/3, 573/4, 584, 584/3, 584/4, 584/6, 584/7, 584/9, 586, 586/1, 587 insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Erweiterung der bestehenden Betriebsfläche von 21.000 m<sup>2</sup> um ca. 20.500 m<sup>2</sup> auf insgesamt ca. 41.500 m<sup>2</sup>
- Erhöhung der Lager-, Umschlags- und Behandlungsmengen:  
 Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen: max. Lagerkapazität 49.000 Tonnen  
 Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen: max. Lagerkapazität 900 Tonnen  
 Zeitweilige Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten: max. Lagerkapazität 1.000 Tonnen  
 Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen: max. 4.000 Tonnen/Tag  
 Behandlung von gefährlichen Abfällen: weniger als 10 Tonnen/Tag
- Umbau/Umnutzung von Bestandshallen
- Neubau von Hallen

**Bankverbindung:**  
 Sparkasse  
 Pfaffenhofen a.d. Ilm  
 BIC: BYLADEM1PAF  
 IBAN: DE73 7215 1650 0000 0003 31

**Öffnungs- und Servicezeiten:**  
 Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. – Do. nach Terminvereinbarung bis 17:00 Uhr  
 in Pfaffenhofen a.d. Ilm Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30\* Uhr | Mo. und Mi.: 14:00 - 16:00\* Uhr |  
 Do.: 14:00 - 17:00\* Uhr  
 in der Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00\* Uhr, Mo., Mi., Do.: 13:30 - 16:00\* Uhr  
 \* Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

**Dienstgebäude:**  
 Hauptgebäude: Hauptplatz 22  
 Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg  
 Weitere Dienstgebäude : [www.landkreis-pfaffenhofen.de](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de)

- Errichtung und Betrieb einer Feuerungsanlage (Nebeneinrichtung), Feuerungswärmeleistung 95 kW für die Wärmeversorgung von u.a. Werkstatt und Verwaltungsbereichen

## **1.2. Konzentrationswirkung/Baurechtliche Genehmigung**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die baurechtliche Genehmigung mit ein.

## **1.3. Erteilte Abweichungen von der Begrünungssatzung**

Von den Vorschriften der Bayer. Bauordnung oder den auf Grund der Bayer. Bauordnung erlassenen Vorschriften werden folgende Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO erteilt:

### **1.3.1.**

Abweichung von § 4 Abs. 1 der Begrünungssatzung der Stadt Pfaffenhofen:  
Verzicht auf die erforderliche Fassadenbegrünung der Halle 3

### **1.3.2.**

Abweichung von § 4 Abs. 1 der Begrünungssatzung der Stadt Pfaffenhofen:  
Nachweis der erforderlichen Fassadenbegrünung der Halle 6 auf der nordöstlichen Gebäudefassade sowie auf der Gebäudefassade der Schüttboxen.

### **1.3.3.**

Abweichung von § 4 Abs. 1 der Begrünungssatzung der Stadt Pfaffenhofen:  
Nachweis der erforderlichen Fassadenbegrünung der Halle 8 auf der Nordfassade statt auf der Südostfassade.

### **1.3.4. Halle 2**

Abweichung von Anlage A.2.2.1.14/1Bay der MIndBauRL i.V.m Art. 2 Abs. 4 Nr. 1 BayBO:  
Verzicht auf die Anwendung der MIndBauRL. Stattdessen werden die Vorschriften der BayBO angewandt.

Abweichung von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 BayBO:

Errichtung der Tragkonstruktion des Lagerhallenbereichs Achse 1 bis 7 aus Stahlstützen (nicht brennbar) ohne Feuerwiderstandsdauer.

Abweichung von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO:

Verzicht auf die Errichtung einer inneren Brandwand bei der Lagerhalle zur Unterteilung des Gebäudes.

Abweichung von Art. 29 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BayBO:

Der Lagerhallenbereich Achse 7 bis 15 besitzt keine durchgängige Decke, da diese bezüglich der Nutzbarkeit nicht in zwei Geschosse geteilt werden kann. Lediglich der Bürotrakt soll zweigeschossig genutzt werden. Dieser besitzt eine feuerhemmende Decke, wird jedoch brandschutztechnisch nicht von der Lagerhalle getrennt. Lediglich die Heizung erhält einen komplett feuerbeständigen Raumabschluss.

Abweichung von Art. 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayBO:

Der Flur im oberen Geschoss des Bürotraktes wird nicht als notwendiger Flur ausgebildet.

### **1.3.5. Halle 3**

Abweichung von Art. 29 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BayBO:

Errichtung des Tragwerks ohne Feuerwiderstand, obwohl aufgrund des Gebäudeschnittes geometrisch ein Aufenthaltsraum über dem Geschoss im Dachraum möglich ist.

### **1.3.6. Halle 4**

Abweichung von Art. 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayBO:

Die tragenden Teile der notwendigen Treppe sind in Holzbauweise (brennbare Baustoffe) ausgeführt.

Abweichung von Art. 33 Abs. 1 BayBO:  
Errichtung der notwendigen Treppe ohne notwendigen Treppenraum.

### **1.3.7. Schüttboxen 1-9, überdacht:**

Das Tragwerk aus Stahl sowie die das Dachtragwerk unterstützenden Stahlstützen werden ohne Feuerwiderstandsdauer ausgeführt.

Abweichung von Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 BayBO:  
Ausführung der Schüttboxen mit einer Brandabschnittslänge von ca. 81.14 m ohne Unterteilung mit innerer Brandwand.

### **1.3.8. Halle 8**

Abweichung von Art. 25 Abs. 1 Nr. 3 BayBO:  
Die Tragkonstruktion des Gebäudes besteht aus Stahlstützen (nicht brennbar) ohne Feuerwiderstandsdauer.

Abweichung von Art. 27 Abs. 2 Nr. 1 BayBO:  
Abtrennung von Grüngutlager zu Fahrzeuggarage ohne feuerhemmende Trennwand.

Abweichung von § 6 Abs. 3 GaStellV:  
Tragende Wände und Decken ohne Feuerwiderstandsdauer.

## **1.4. Erlöschen der Genehmigung**

Diese Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlagen nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren ab Bestandskraft dieser Genehmigung begonnen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

## **1.5. Sicherheitsleistung**

Mit der Inbetriebnahme der geänderten Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG) eine Sicherheitsleistung als unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft durch den Betreiber erbracht wurde.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird durch einen gesonderten Nachtragsbescheid bestimmt.

In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Ein Widerruf durch den Bürgen muss von der Zustimmung der Behörde abhängig sein.

Ein Betreiberwechsel ist dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm (zuständige Überwachungsbehörde) vor Betriebsübergang schriftlich anzuzeigen.

Im Fall eines Wechsels des Betreibers der Anlage hat der nachfolgende Anlagenbetreiber vor Betriebsübergang Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Solange er die Sicherheitsleistung nicht erbracht hat, darf er die Anlage nicht betreiben. Hat sich die Höhe der Sicherheitsleistung durch spätere behördliche Entscheidungen gegenüber dem vorangegangenen Anlagenbetreiber geändert, ist dies auch gegenüber dem neuen Anlagenbetreiber verbindlich. Die Sicherheitsleistung des bisherigen Betreibers wird erst zurückgewährt, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit geleistet hat.

## **1.6. Wasserwirtschaftliche aufschiebende Bedingung:**

Mit der Errichtung folgender Anlagen, darf erst begonnen werden, wenn der Genehmigungsbehörde detaillierte Angaben zur beabsichtigten Ausführung sowie bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise

und ein Gutachten eines AwSV Sachverständigen gem. § 41 Abs. 2 AwSV bzw. Unterlagen zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG vorgelegt und hierüber ein Nachtragsbescheid erteilt wurde:

- Lagertank für Altöl (Neuerrichtung)
- Gefahrstofflager in Werkstatt 1 (wesentliche Änderung)
- Gefahrstofflager in Werkstatt 2 (Neuerrichtung)
- Abfüllanlage für Altöl (Waschplatz) (Neuerrichtung)

## 1.7. Baurechtliche aufschiebende Bedingung Standicherheit/Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile

Für die geplanten neu zu errichtenden Hallen 6 und 8, die Schüttboxen 10-15 sowie die Stützwände der Anlagengrenze (Halle 8) ist die geplante Ausführung der jeweiligen baulichen Anlage rechtzeitig dem Landratsamt mitzuteilen, da hierfür der Kostenvorschuss sowie die Beauftragung des Prüfsachverständigen erfolgen muss.

Mit der Errichtung von Bauteilen, für die ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist, darf erst begonnen werden, wenn dieser, einschließlich der dazugehörigen Konstruktions- und Bewehrungspläne, dem Landratsamt geprüft vorliegt und dafür ein Nachtragsbescheid erteilt worden ist.

### Hinweis:

**Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!**

## 2. Gegenstand der Genehmigung

Die nachfolgenden Unterlagen liegen der Genehmigung zu Grunde. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie sich auf die genehmigten Maßnahmen beziehen und nicht im Widerspruch zu den Anforderungen in nachfolgender Ziffer 3 dieses Bescheides stehen.

### 2.1. Antrag und Unterlagen

#### Antrag:

P75696\_Erläuterungsbericht\_Hechinger\_Entsorgung\_Version04.pdf  
(Stand 20.10.2025)

#### Unterlagen:

Kapitel	Nr.	Dateiname/Bezeichnung	Seiten/Plang röße
1 Allgemeine Angaben	1.10.1	01.10.01_Zertifikat_EFB (2025).pdf  Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb, Intechnica Cert GmbH mit Prüfdatum vom 22.02.2024	5
	1.10.2	01.10.02_Bundes- Immissionsschutzgesetz_Genehmigungsantrag.pdf  Formular Antrag nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz	3
2 Umgebung und Standort der Anlage	2.3.1	02.03.01_P75696_25000_topo_20240806.pdf  Übersichtsplan M 1 : 25.000 vom 19.12.2022 (angepasst am 06.08.2024)	1 DIN A4
	2.3.2	02.03.02_P75696_5000_topo_20240806.pdf  Übersichtsplan M 1 : 5.000 vom 19.12.2022 (angepasst am 06.08.2024)	1 DIN A4

Kapitel	Nr.	Dateiname/Bezeichnung	Seiten/Plang röße
	2.3.3	02.03.03_Flächennutzungsplan 2020-06-23.pdf Auszug aus dem Flächennutzungsplan, Stand 12.09.2019	1 913,9 mm x 1.199,9 mm
	2.3.4	02.03.04_BP_161.pdf Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 161	1 1.350 x 891 mm
	2.3.5	02.03.05_P75696_25000_Luftbild(immissionschutzrechtliche_Anlage).pdf Luftbild M 1 : 25.000, gedruckt am 01.08.2024	1 DIN A4
	2.3.6	02.03.06_P75696_5000_Luftbild(immissionschutzrechtliche_Anlage).pdf Luftbild M 1 : 5.000, gedruckt am 01.08.2024	1 DIN A4
	2.3.7	02.03.07_Flurkarte.pdf Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurkarte 1 : 2.000, erstellt am 14.12.2022	2 DIN A3
3 Anlagen- und Betriebsbeschreibung	3.8.1	03.08.01_G106e_24_10_17_Maschinenaufstellung.pdf Maschinenaufstellungsplan, Erweiterung Betriebsgelände Weingarten, Eichenseher Ingenieure GmbH, Maßstab 1 : 1.000, Indexe vom 17.10.2024	1 650 x 297 mm
	3.8.3	03.08.03_Datenblätter_eingesetzter_Maschinen.pdf Datenblätter eingesetzter Maschinen	155
	3.8.4	03.08.04_BVT_Bewertung(20240613).pdf Anforderungen BVT-Schlussfolgerung für Abfallbehandlung, Bericht Nr. P75696/03 vom 13.06.2024, Müller-BBM Projektmanagement GmbH	21
	3.8.5	03.08.05_ANFORDERUNGEN_ABA-VwV.pdf Anforderungen Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV), Bericht Nr. P75696/04 vom 17.07.2023, Müller-BBM Projektmanagement GmbH	7
	3.8.6	03.08.06_EBV_Bewertung(20240613).pdf Anforderungen gemäß Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV), Bericht Nr. P75696/06 vom 13.06.2024, Müller-BBM Projektmanagement GmbH	27
	3.8.7	03.08.07_G108a_25_02_25_Flächenbelegung.pdf Zeichnung Flächenbelegung, Zeichnung G108, Erweiterung Betriebsgelände Weingarten, Eichenseher Ingenieure GmbH, Maßstab 1 : 500, Index a, 25.02.2025	1 Seite, 1150 x 420 mm

Kapitel	Nr.	Dateiname/Bezeichnung	Seiten/Plang röße
4 Luftreinhaltung	4.8.1	04.08.01_Luft-Gutachten(20240816).PDF Gutachten zur Luftreinhaltung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG, Prüfumfang: Staubemissionen und -immissionen, Bericht Nr. M148439/02 vom 16.08.2024, Müller-BBM Industry Solutions GmbH	75
	4.8.2	04.08.02_Beschreibung Verbrennung.pdf ÖKOTHERM® - Compactanlagen, Verbrennungsvorgang, A.P. Bioenergietechnik GmbH	2
	4.8.3	04.08.03_MX-C304W_20240411_091421.pdf Feuerungstechnische Bemessung von Abgasanlagen nach EN 13384-1, ERLUS Techn. Fachberatung Schornsteinsysteme	4
5 Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder	5.9.1	05.09.01_Schalltechnisches_Gutachten_(20240806).pdf Schalltechnische Untersuchung, Genehmigungsantrag gemäß § 16 BImSchG, Erweiterung einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, C. Hentschel Consult, September 2021 – Aktualisierung August 2024, Plan G106d)	31
6 Anlagensicherheit	6.3.1	06.03.01_Störfall_(Prüfung auf Anwendbarkeit) (20230818).pdf Prüfung auf Anwendbarkeit der 12. BImSchV (StörfallV), Bericht Nr. M161865/02 vom 18.08.2023, Müller-BBM Industry Solutions GmbH	33
	6.3.2	<b>6.3.2_01 Werkstatt</b>	
		06.03.02_01-01_Binzel Kühlflüssig für Schweißgerät_2022.pdf BTC-20 NF, Alexander Binzel Schweisstechnik GmbH & Co. KG, 18.11.2022	8
		06.03.02_01-02_AVIA GEAR ALCAT 450.pdf AVIA GEAR ALCAT 450, AVIA AG, 28.02.2024	13
		06.03.02_01-03_AVIA Motoröl_2015.pdf AVILUB TURBOSYNTH LOW SAPS 10W-40, AVIA MINERALÖL-AG, 13.05.2015	10
		06.03.02_01-04_AVIA AVIALITH 2 EP.PDF AVIALITH 2 EP, AVIA MINERALÖL-AG, 19.10.2016	9
		06.03.02_01-05_AVIA FLUID HVI 15_2024.pdf AVIA FLUID HVI 15, AVIA AG, 10.01.2024	21
		06.03.02_01-06_AVIA Hydrauliköl_2022.pdf AVIA FLUID HLPD 46, AVIA AG, 30.06.2022	13

Kapitel	Nr.	Dateiname/Bezeichnung	Seiten/Plang röße
		06.03.02_01-07_AVIA CAT Öl_2023.pdf AVIA MULTI LSP 15W-40, AVIA AG, 17.11.2023	15
		06.03.02_01-08_AVIA Ad Blue_2022.pdf AVIA AdBLUE, AVIA AG, 12.10.2022	10
		06.03.02_01-09_AVIA FLUID RSL 68_2023.pdf AVIA FLUID RSL 68, AVIA AG, 21.04.2023	11
		06.03.02_01-10_AVIA FLUID RSL 22_2023.pdf AVIA FLUID RSL 22, AVIA AG, 20.04.2023	12
		06.03.02_01-11_AVIA FLUID RSL 32_2023.pdf AVIA FLUID RSL 32, AVIA AG, 20.04.2023	12
		06.03.02_01-12_AVIA MULTI CFT PLUS 10W-40_2024.pdf AVIA MULTI CFT PLUS 10W-40, AVIA AG, 13.06.2024	13
		06.03.02_01-13_AVIA TURBOSYNTH LS 10W-40_2024.pdf AVIA TURBOSYNTH LS 10W-40, AVIA AG, 10.01.2024	14
		06.03.02_01-14_Kiesel SD Tepraprim neu.pdf Tepraprim SL + RS, Dörrmann Farbtechnik GmbH, 21.04.2014	11
		06.03.02_01-15_Kiesel Sicherheits- Datenblatt für Farbdosen zum streichen Rastalux Rast... pdf Rastalux + Rastasin, Dörrmann Farbtechnik GmbH, 18.04.2014	11
		06.03.02_01-16_Befesta_Bremsenreiniger Spray Btec 401 (E800052) Stand 2024.pdf Bremsenreiniger Btec 401, E.I.S. Beschaffungs- und Marketing GmbH & Co.KG, 14.02.2024	15
		06.03.02_01-17_Befesta Bremsenreiniger flüssig Btec 401 Stand 2023.pdf Bremsenreiniger Btec 401 10 l-Kanister, E.I.S. Beschaffungs- und Marketing GmbH & Co.KG, 08.03.2023	14
		06.03.02_01-18_Befesta_Nitro- Verdünnung_Btec_409.pdf Nitro-Verdünnung Btec 409, E.I.S. Beschaffungs- und Marketing GmbH & Co.KG, 10.07.2015	18
		06.03.02_01-19_Befesta_Anti-Seize Montagespray Stand 2021.pdf Anti-Seize Montagespray Metall Btec 140, E.I.S. Beschaffungs- und Marketing GmbH & Co.KG, 21.09.2021	15

Kapitel	Nr.	Dateiname/Bezeichnung	Seiten/Plang röße
		06.03.02_01-20_Befesta_Sprühfett weiß Btec 109 (E800109) Stand 2023.pdf Sprühfett weiß Btec 109, E.I.S. Beschaffungs- und Marketing GmbH & Co.KG, 17.08.2023	18
		06.03.02_01-21_Befesta_Schweißtrennspray Btec 603 (E800124) Stand 2023.pdf Schweißtrennspray Btec 603 400 ml, E.I.S. Beschaffungs- und Marketing GmbH & Co.KG, 23.03.2023	11
		06.03.02_01-22_Befesta_Anti-Seize-Metall Pinseldose Btec 140 Stand2016.pdf Anti-Seize-Metall Pinseldose Btec 140, E.I.S. Beschaffungs- und Marketing GmbH & Co.KG, 03.09.2016	5
		06.03.02_01-23_Befesta_Vielzweckspray Btec 44 (E800199) Stand 2023.pdf Vielzweckspray Btec 44 (800199), E.I.S. Beschaffungs- und Marketing GmbH & Co.KG, 30.01.2023	15
		06.03.02_01-24_Befesta_Rostschutz- Spezialgrundierung grau Btec 114 (E800476)_2020.pdf Rostschutz-Spezialgrundierung Btec 114 grau, E.I.S. Beschaffungs- und Marketing GmbH & Co.KG, 06.11.2020	23
		06.03.02_01-25_Befesta_Rostschutz- Spezialgrundierung rot-braun Btec 114 E800477_2020.pdf Rostschutz-Spezialgrundierung Btec 114 rot- braun, E.I.S. Beschaffungs- und Marketing GmbH & Co.KG, 06.11.2020	21
		06.03.02_01-26_EUROLUB Scheibenklar_2023.pdf Klare Sicht Winter Konzentrat, EUROLUB GmbH, 02.08.2023	20
		06.03.02_01-27_HL-Technologie_Schneidöl Aquacut B Konzentrat_2021.pdf Schneidöl Aquacut B, HL-Technology GmbH, 14.04.2021	14
		06.03.02_01-28_Super Clean 772001_2023.pdf 911050_772001_955865_Super_Clean, IWETEC GmbH, 29.03.2023	10
		06.03.02_01-29_Moravia Proline 2018 CLP DE_2019.PDF ProLine Farbspray, MORAVIA Gesellschaft für Verkehrszeichen und Signalgläser mbH, 01.01.2019	7

Kapitel	Nr.	Dateiname/Bezeichnung	Seiten/Plang röße
		06.03.02_01-30_Pritex Bremsenreiniger Materialnummer 1101612.pdf PRITEX Bremsenreiniger 500 ml, (Materialnummer 1101612), PRITEX.de GmbH, 21.10.2019	11
		06.03.02_01-31_Prozol RAL Farben Acryl 2021.pdf AUTOLACKE, RAL FARBEN, ACRYL, Prozol Spraytechnik GmbH, 05.03.2021	8
		06.03.02_01-32_Reca arecal NOVACLEAN_2024.PDF arecal Novaclean Bremsreiniger 500 ml, RECA NORM GmbH, 25.06.2024	30
		06.03.02_01-33_Reca arecal SILICON 20_2024.pdf arecal SILICON 20 Silikonspray 500 ml, RECA NORM GmbH, 25.06.2024	40
		06.03.02_01-34_Reca arecal ULTRA Multifunktionsspray_2024.pdf arecal ULTRA Multifunktionsspray 400 ml, RECA NORM GmbH, 25.06.2024	39
		06.03.02_01-35_Reca arecal BIOCUT Bohr- und Schneidhelfer_2024.pdf arecal Biocut Bohr- und Schneidhelfer 400 ml, RECA NORM GmbH, 25.06.2024	17
		06.03.02_01-36_Reca arecal WELDSPRAY_2024.PDF arecal Weldspray Schweißhelfer 400 ml, RECA NORM GmbH, 25.06.2024	26
		06.03.02_01-37_Reca arecal Rostex.pdf arecal Rostex, RECA NORM GmbH, 21.12.2017	16
		06.03.02_01-38_Reca arecal Uniclean Plus_2024.pdf arecal Uniclean Plus Schaumreiniger 400 ml, RECA NORM GmbH, 23.06.2024	27
		06.03.02_01-39_Reca arecal ROSTSTOP PRIMER_2024.PDF arecal Roststop Primer Grundierung rotbraun 400 ml, RECA NORM GmbH, 25.06.2024	50
		06.03.02_01-40_Reca arecal CLEAN_2024.PDF arecal Clean Bremsenreiniger acetonfrei 500 ml, RECA NORM GmbH, 25.06.2024	22
		06.03.02_01- 41_Remondis_Kunstharzverduennung_2019. pdf STAUFEN Kunstharzverdünnung, REMONDIS Medison GmbH, Bereich Staufen-Chemie®, 21.11.2019	11

Kapitel	Nr.	Dateiname/Bezeichnung	Seiten/Plang röße
		06.03.02_01-42_Technolit Brekutex Reiniger D de V4,0 Stand_2022.pdf 840005_776015_2877101_Brekutex_Reinige r, Technolit GmbH, 16.08.2022	16
		06.03.02_01-43_Technolit Extrem Zahnrad Spray Stand_2023.pdf 830027_772101_5012578_Extrem_Zahnrad _Spray, Technolit GmbH, 16.01.2023	12
		06.03.02_01-44_Technolit Maxigrease Plus Spray Stand_2022.pdf 830033_772101_5174884_Maxigrease_Plus _Spray, Technolit GmbH, 11.11.2022	11
		06.03.02_01-45_Technolit K X 4 Rostlöser Spray Stand_2023.pdf 825016_772101_499923_K_X_4_Rostloeser _Spray, Technolit GmbH, 08.09.2023	11
		06.03.02_01-46_Technolit Schmierfett Spray weiss Stand 2018.pdf 830003_772117_530738_Schmierfett_Spray _weiss, Technolit GmbH, 11.08.2017	10
		06.03.02_01-47_Technolit Silikon Spray Stand_2022.pdf 830016_772101_465367_Silikon_Spray, Technolit GmbH, 17.05.2022	11
		06.03.02_01-48_Technolit Spezial Spray TGX 3 Stand_2022.pdf 830040_772101_5133044_Spezial_Spray_T GX_3, Technolit GmbH, 11.04.2022	14
		06.03.02_01-49_Weicon - Anti Seize Montagepaste.pdf Anti Seize Montagepaste, WEICON GmbH & Co. KG, 28.09.2022	17
		<b>6.3.2_02 Stationäre Anlagen</b>	
		06.03.02_02-01_AVIA Hydrauliköl_46_2022.pdf AVIA FLUID HLPD 46, AVIA AG, 12.10.2022	13
		06.03.02_02-02_AVIA Hydrauliköl_68_2022.pdf AVILUB FLUID HLPD 68 AVIA AG, 27.06.2022	12
		06.03.02_02-03+04_Gunvor_B0_Diesel Ultra Low Sulphur Diesel Gunvor Deutschland GmbH, 15.01.2021	14
9 Ausgangszustand des Anlagengrundstück s, Betriebseinstellung	9.3.1	09.03.01_AZB_Stufe 1-3_(20240827).pdf Prüfung auf Notwendigkeit zur Erstellung eines vollumfänglichen Ausgangszustandsbericht (AZB), Bericht M161173/01, Version 3 vom 22.08.2024, Müller-BBM Industry Solutions GmbH	39  (38 Seiten DIN A4, 1 Seite 650 x 297 mm)

Kapitel	Nr.	Dateiname/Bezeichnung	Seiten/Plangröße
10 Bauordnungsrechtliche Unterlagen	10.1.1	10.01.01_01_G100d_25_10_20_Bauantrag.pdf <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erläuterung zum Bauantrag – 20.08.2024</li> <li>- Bauantragsformular – 20.10.2025</li> <li>- Baubeschreibungsformular – 20.10.2025</li> <li>- Kriterienkatalog Halle 6 – 05.09.2022</li> <li>- Kriterienkatalog Stützwand Halle 6 zu STPL – 02.10.2025</li> <li>- Berechnung Brutto-Grundfläche und Brutto-Rauminhalt – 25.02.2025</li> <li>- Brutto-Rauminhalte Schüttboxen/Stützwände (Plananlage X109) – 02.10.2025</li> <li>- Berechnung GRZ – 20.08.2024</li> <li>- Netto-Raumflächen – 20.08.2024</li> <li>- Stellplatznachweis – 20.08.2024</li> <li>- Amtl. Lageplan – 03.05.2022</li> <li>- Risikoerklärung statische Prüfung – 06.02.2025</li> <li>- Aufstellung Ermittlung Prüfgebühr Halle 6 – 14.10.2025</li> <li>- Befreiung Begrünung Stützwände – 25.02.2025</li> <li>- Befreiung Dachbegrünung – 25.02.2025</li> <li>- Befreiung Fassadenbegrünung – 25.02.2025</li> <li>- Abweichung Abstandsflächen – 25.02.2025</li> <li>- Abstands(-flächen) Übernahme – 21.05.2025</li> </ul>	48 (46 Seiten DIN A4, 2 Seiten DIN A3)
		EICHENSEHER INGENIEURE GmbH	
		10.01.01_02_B101_25_05_26_Lageplan Punktkoordinaten.pdf Lageplan Punktkoordinaten, B101, EICHENSEHER INGENIEURE GmbH, M 1 : 2.000, 26.05.2025	2 DIN A4
		10.01.01_03_G101e_25_10_01_Übersichtslageplan.pdf Übersichtslageplan, G101e, EICHENSEHER INGENIEURE GmbH, M 1 : 500, Index e, zuletzt geändert am 01.10.2025	1 1.150 x 450 mm
		10.01.01_04_G102a_24_08_20_Geländesch nitte.pdf Geländeschritte, G102a, EICHENSEHER INGENIEURE GmbH, M 1 : 500, Index a, zuletzt geändert am 20.08.2024	1 1.050 x 297 mm
		10.01.01_05_G103c_25_10_01_Übersicht Abstandsflächen.pdf Übersicht Abstandsflächen, G103c, EICHENSEHER INGENIEURE GmbH, M 1 : 500, Index c, zuletzt geändert am 01.10.2025	1 970 x 450 mm

Kapitel	Nr.	Dateiname/Bezeichnung	Seiten/Plang röße
		10.01.01_06_G104c_25_10_01_Übersicht Außenanlagen.pdf	1 1520 x 500 mm
		Außenanlagen/Freiflächengestaltung, G104c, EICHENSEHER INGENIEURE GmbH, M 1 : 500, Index c, zuletzt geändert am 01.10.2025	
		10.01.01_06_G105a_24_08_20_Übersicht GRZ.pdf	1 880 x 297 mm
		Übersicht GRZ, G105a, EICHENSEHER INGENIEURE GmbH, M 1 : 1.000, Index a, zuletzt geändert am 20.08.2024	
		10.01.01_07_G106e_24_10_17_Maschinena ufstellung.pdf	1 650 x 297 mm
		Maschinenaufstellung, G106e, EICHENSEHER INGENIEURE GmbH, M 1 : 1.000, Index e, zuletzt geändert am 17.10.2024	
		10.01.01_08_G107d_25_10_01_Lageplan Grenzen.pdf	1 865 x 297 mm
		Lageplan Grenzen, G107d, EICHENSEHER INGENIEURE GmbH, M 1 : 1.000, Index d, zuletzt geändert am 01.10.2025	
		10.01.01_09_G108a_25_02_25_Flächenbele gung.pfd	1 1.150 x 420 mm
		Flächenbelegung, G108a, EICHENSEHER INGENIEURE GmbH, M 1 : 500, Index a, geprüft am 25.02.2025	
		10.01.01_10_G111a_25_02_25_Grundriss_ Schnitt_Ansichten Halle 1.pdf	1 1.000 x 594 mm
		Grundriss/Schnitt/Ansichten Halle 1, G111, EICHENSEHER INGENIEURE GmbH, M 1 : 100, geprüft am 25.02.2025	
		10.01.01_11_G121b_25_02_25_Grundrisse_ Schnitt_Ansichten Halle 2.pdf	1 1.450 x 841 mm
		Grundriss/Schnitt/Ansichten Halle 2, G121b, EICHENSEHER INGENIEURE GmbH, M 1 : 100, Index b, zuletzt geändert am 25.02.2025	
		10.01.01_12_G131a_25_02_25_Grundrisse Halle 3.pdf	1 1.210 x 420 mm
		Grundriss Halle 3, G131a, EICHENSEHER INGENIEURE GmbH, M 1 : 100, geprüft am 25.02.2025	
		10.01.01_13_G132a_25_02_25_Schnitt_Ans ichten Halle 3.pdf	1 1.189 x 594 mm
		Schnitt/Ansichten Halle 3, G132a, EICHENSEHER INGENIEURE GmbH, M 1 : 100, geprüft am 25.02.2025	
		10.01.01_14_G133_25_05_07_Abstands(- flächen)übernahme Halle 3.pdf	1 550 x 297 mm
		Abstands(-flächen)übernahme Halle 3, G133, EICHENSEHER INGENIEURE GmbH, M 1 : 200, geprüft am 07.05.2025	

Kapitel	Nr.	Dateiname/Bezeichnung	Seiten/Plang röße
		10.01.01_15_G141a_25_02_25_Grundrisse_ Schnitt_Ansichten Halle 4.pdf	1 1.200 x 549 mm
		Grundrisse/Schnitt/Ansichten Halle 4, G141a, EICHENSEHER INGENIEURE GmbH, M 1 : 100, geprüft am 25.02.2025	
		10.01.01_16_G142_25_05_07_Abstands(- flächen)übernahme Halle 4.pdf	1 Seite DIN A3
		Abstands(-flächen)übernahme Halle 4, G142, EICHENSEHER INGENIEURE GmbH, M 1 : 200, geprüft am 07.05.2025	
		10.01.01_17_G151a_25_02_25_Grundriss_ Schnitt Schüttboxen 1-9.pdf	1 1.100 x 500 mm
		Grundriss/Schnitt Schüttboxen1-9, G151a, EICHENSEHER INGENIEURE GmbH, M 1 : 100, geprüft am 25.02.2025	
		10.01.01_18_G152a_25_02_25_Ansichten Schüttboxen 1-9.pdf	1 1.089 x 535 mm
		Ansichten Schüttboxen 1-9, G152a, EICHENSEHER INGENIEURE GmbH, M 1 : 100, geprüft am 25.02.2025	
		10.01.01_19_G153_25_04_15_Schüttboxen 10-15.pdf	1 1.350 x 500 mm
		Schüttboxen 10-15, G153, EICHENSEHER INGENIEURE GmbH, M 1 : 100, geprüft am 15.04.2025	
		10.01.01_20_G161a_25_02_25_Grundriss_ Schnitt Halle 6.pdf	1 1.420 x 780 mm
		Grundriss/Schnitt Halle 6, G161a, EICHENSEHER INGENIEURE GmbH, M 1 : 100, geprüft am 25.02.2025	
		10.01.01_21_G162a_25_02_25_Ansichten Halle 6.pdf	1 1.700 x 594 mm
		Ansichten Halle 6, G162a, EICHENSEHER INGENIEURE GmbH, M 1 : 100, geprüft am 25.02.2025	
		10.01.01_22_G181a_25_02_25_Grundriss_ Schnitt Halle 8.pdf	1 720 x 420 mm
		Grundriss/Schnitt Halle 8, G181a, EICHENSEHER INGENIEURE GmbH, M 1 : 100, geprüft am 25.02.2025	
		10.01.01_23_G182a_25_02_25_Ansichten Halle 8.pdf	1 841 x 594 mm
		Ansichten Halle 8, G182a, EICHENSEHER INGENIEURE GmbH, M 1 : 100, geprüft am 25.02.2025	

Kapitel	Nr.	Dateiname/Bezeichnung	Seiten/Plang röße
11 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	11.8.1	11.08.01_Gefahrstoffverzeichnis_Hechinger_ 20240726.pdf  Gefahrstoffverzeichnis, Hechinger Entsorgung GmbH, Stand: 26.07.2024	1 Seite DIN A4  9 Seiten DIN A3
	11.8.2	11.08.02_20170315_Gefährdungsbeurteilung .pdf  Gefährdungsbeurteilung für den Entsorgungsbetrieb der Firma Hechinger Entsorgung GmbH, Freigabe am 15.03.2017	47
	11.8.3	11.08.03_20_08_11_Löschwasserbestätigun g.pdf  Bestätigung über die Löschwasserversorgung, Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm, 11.08.2020	6
		11.08.03_G501_22_09_05_Lageplan Brandschutz.pdf  Lageplan Brandschutz, G501, EICHENSEHER INGENIEURE GmbH, M 1 : 500, 05.09.2022	1  650 x 297 mm
		11.08.03_G510a_25_02_25_Brandschutznac hweis Halle 1_BayBO.pdf  Erweiterung Betriebsgelände Weingarten, Halle 1: Maschinen- und Lagerhalle (Papierpresse), Technischer Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes nach § 11 Bauvorlagenverordnung (G510a), EICHENSEHER INGENIEURE GmbH, 25.02.2025	7
		11.08.03_G511a_25_02_25_Brandschutz Halle 1.pdf  Brandschutz Halle 1, G511a, EICHENSEHER INGENIEURE GmbH, M 1 : 100, 25.02.2025	1  900 x 297 mm
		11.08.03_G520a_25_02_25_Brandschutznac hweis Halle 2_BayBO.pdf  Erweiterung Betriebsgelände Weingarten, Halle 2: Lagerhalle mit Bürotrakt, Technischer Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes nach § 11 Bauvorlagenverordnung (G520a), EICHENSEHER INGENIEURE GmbH, 25.02.2025	10
		11.08.03_G521b_25_02_25_Brandschutz Halle 2.pdf  Brandschutz Halle 2, G521b, EICHENSEHER INGENIEURE GmbH, M 1 : 100, 25.02.2025	1  1.000 x 594 mm

Kapitel	Nr.	Dateiname/Bezeichnung	Seiten/Plang röße
		11.08.03_G530b_25_03_19_Brandschutznac hweis Halle 3_BayBO.pdf  Erweiterung Betriebsgelände Weingarten, Halle 3: Lagerhalle mit Büro- und Sozialräumen sowie Werkstatt, Technischer Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes nach § 11 Bauvorlagenverordnung (G530b), EICHENSEHER INGENIEURE GmbH, 19.03.2025	8
		11.08.03_G531a_25_02_25_Brandschutz Halle 3.pdf  Brandschutz Halle 3, G531a, EICHENSEHER INGENIEURE GmbH, M 1 : 100, 25.02.2025	1 1.189 x 594 mm
		11.08.03_G540b_25_04_03_Brandschutznac hweis Halle 4_BayBO.pdf  Erweiterung Betriebsgelände Weingarten, Halle 4: Maschinen- und Lagerhalle (Kabelbau), Technischer Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes nach § 11 Bauvorlagenverordnung (G540b), EICHENSEHER INGENIEURE GmbH, 03.04.2025	8
		11.08.03_G541b_25_04_03_Brandschutz Halle 4.pdf  Brandschutz Halle 4, G541b, EICHENSEHER INGENIEURE GmbH, M 1 : 100, 03.04.2025	1 1.200 x 297 mm
		11.08.03_G550a_25_04_03_Brandschutznac hweis Schüttboxen 1-9_BayBO.pdf  Erweiterung Betriebsgelände Weingarten, Schüttboxen 1-9, Technischer Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes nach § 11 Bauvorlagenverordnung (G550a), EICHENSEHER INGENIEURE GmbH, 03.04.2025	8
		11.08.03_G551_25_02_25_Brandschutz Schüttboxen 1-9.pdf  Brandschutz Schüttboxen 1-9, G551, EICHENSEHER INGENIEURE GmbH, M 1 : 100, 25.02.2025	1 1.100 x 594 mm
		11.08.03_G560b_25_04_03_Brandschutznac hweis Halle 6_MIndRL.pdf  Erweiterung Betriebsgelände Weingarten, Halle 6: Lagerhalle mit Werkstatt und Waschplatz, Technischer Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes nach § 11 Bauvorlagenverordnung (G560b), EICHENSEHER INGENIEURE GmbH, 03.04.2025	31

Kapitel	Nr.	Dateiname/Bezeichnung	Seiten/Plang röße
		11.08.03_G561a_25_02_25_Brandschutz Halle 6.pdf Brandschutz Halle 6, G561a, EICHENSEHER INGENIEURE GmbH, M 1 : 100, 25.02.2025	1 1.500 x 750 mm
		11.08.03_G580b_25_04_03_Brandschutznac hweis Halle 8_BayBO.pdf Erweiterung Betriebsgelände Weingarten, Halle 8: Lagerhalle (Grüngut) mit Büro und Fahrzeuggarage, Technischer Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes nach § 11 Bauvorlagenverordnung (G580b), EICHENSEHER INGENIEURE GmbH, 03.04.2025	9
		11.08.03_G581a_25_02_25_Brandschutz Halle 8.pdf Brandschutz Halle 8, G581a, EICHENSEHER INGENIEURE GmbH, M 1 : 100, 25.02.2025	1 841 x 297 mm
12 Gewässerschutz	12.2.6. 4	12.02.06.04_Grundwassermessstellen.pdf Protokolle der Errichtung der Grundwassermessstellen 1 – 3 der KWE Tiefbau GmbH vom 29.07.2022	19
	12.3.1	12.03.01_AwSV-Gutachten.pdf Fachgutachten zum anlagenbezogenen Gewässerschutz (AwSV), Bericht M161865/01 vom 28.02.2025, Müller-BBM Industry Solutions GmbH	66 (65 Seiten DIN A4 + 1 Seite 650 x 297 mm)
13 Naturschutz	13.4.1	13.04.01_G104c_25_10_01_Übersicht Außenanlagen.pdf Außenanlagen/Freiflächengestaltung G104c, Erweiterung Betriebsgelände Weingarten, EICHENSEHER INGENIEURE GmbH, M 1 : 500, Index c, zuletzt geändert am 01.10.2025	1 1.520 x 500 mm

### 3. Nebenbestimmungen

#### 3.1. Allgemeine Anforderung zur Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage bzw. von Anlagenteilen ist dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Termin schriftlich anzuzeigen ([immissionsschutzrecht@landratsamt-paf.de](mailto:immissionsschutzrecht@landratsamt-paf.de)).

Alle mit der Inbetriebnahme im Zusammenhang stehenden und mit diesem Bescheid geforderten Unterlagen/Dokumente sind dabei mit vorzulegen.

#### 3.2. Anforderungen des Immissionsschutzes

##### 3.2.1. Allgemeines

##### 3.2.1.1. Allgemein (Anlagenidentität)

##### 3.2.1.1.1.

Die Aufbereitungsanlage der Hechinger Entsorgung GmbH ist entsprechend der Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den nachfolgenden Auflagen keine Änderungen ergeben.

##### 3.2.1.1.2.

Die insgesamt am Standort gehandhabte maximale Jahresmenge aller nicht gefährlicher Abfälle darf maximal 111.000 t/a betragen.

##### 3.2.1.1.3.

Die insgesamt am Standort gehandhabte maximale Jahresmenge aller gefährlicher Abfälle darf maximal 9.524 t/a betragen.

##### 3.2.1.1.4. Folgende maximale Lagerkapazitäten bzw. Durchsatzleistungen je Betriebseinheit sind zulässig:

Betriebseinheit (BE)	Bezeichnung	Maximale Anlagenleistung je Betriebseinheit
<b>1</b>	<b>Lagerung von Abfällen</b>	
1.1	Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen	48.600 Tonnen
1.2	Zeitweilige Lagerung von Eisen- und Nichteisenmetallschrotten	960 Tonnen
1.3	Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen	830 Tonnen
<b>2</b>	<b>Behandlung von Abfällen</b>	
2.1	Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen	4.000 Tonnen pro Tag
2.2	Behandlung von gefährlichen Abfällen	Weniger als 10 Tonnen pro Tag

##### 3.2.1.1.5. Der Genehmigung liegen folgende **Anlagendaten** zugrunde:

Bezeichnung	Hersteller	Typ	Abgasstufe
Radlader	Hitachi	ZW220	EU Stufe V
	Hitachi	ZW95	EU Stufe V
	Giant	D332SWT	EU Stufe V
Bagger	Fuchs	MHL 330	EU Stufe V
	Hitachi	ZAXIS250LC-6	EU Stufe IV
Flurförderzeuge (2 Stück)	Linde	H35D	EU Stufe IIIB
Kanalballenpresse	UNITECH	UPAMAT-V 70 VA/V5	Elektromotor
	HSM	HSM 35/2100	Elektromotor
Dampfreiniger	Kärcher	HDS 6/14	-
Hacker (Kompostierung)	Jenz	BA 615 D	Elektromotor
Kompressor	Atlas	GX2-10 EP P	Elektromotor
Sieb	SM	SM 518.2	EU Stufe V
Brecher	Kleemann	MC 100 R	EU Stufe V
Sortieranlage	Euro Tec	07/REC/2020	Elektromotor
Kabelaufbereitung Inkl. Vorschredder	Sincro	Sincro 415 Mill	Elektromotor
	PMG	PMG 400	Elektromotor
Waschplatz			-
Feuerungsanlage	Öko Therm	Kompaktanlage C1	-
Mobiler Brecher und Häcksler	ARJES	Impaktor 250	EU Stufe V

Bei Änderung der o.g. Anlagendaten sind hinsichtlich Schalleistungspegel und Abgasnorm mindestens die Anforderungen der **Auflagen 3.2.2.3.1.1 und 3.2.3.1** einzuhalten. Eine Änderung der Anlagendaten ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren sowie dem Landratsamt Pfaffenhofen nach § 15 BImSchG anzuzeigen.

3.2.1.1.6. Folgende **Einsatzstoffe/Abfälle** mit maximaler Lagermenge und Jahresdurchsatzmenge sind zulässig:

Abfallschlüsselnummer (AVV-Nummer)	Beschreibung	Maximale Lagermenge/-kapazität in Tonnen	Jahresdurchsatzmenge	Anlage
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	50	150 t/a	Sortieren und Verpressen  Kanalballenpresse
16 01 19	Kunststoffe			
17 02 03	Kunststoff			
19 12 04	Kunststoff und Gummi			
20 01 39	Kunststoffe			
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	5	80 m³/a	Sortieren und Verpressen  Kanalballenpresse
15 01 06	gemischte Verpackungen			
15 01 09	Verpackungen aus Textilien			
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	10	20 t/a	Zeitweilige Lagerung
17 02 01	Holz	100	3.000 t/a	Altholzaufbereitung
15 01 03	Verpackungen aus Holz	1.000	1.000 t/a	Altholzaufbereitung
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt			
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt			
15 01 07	Verpackungen aus Glas	50	150 t/a	Zeitweilige Lagerung
16 01 20	Glas			
17 02 02	Glas			
20 01 02	Glas	20	100 t/a	Zeitweilige Lagerung
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	300	4.000 t	Bauschuttrecycling
17 06 04, 20 01 39 (Styropor)	gemischte Siedlungsabfälle (Styropor)	3	10 t/a	Behandlung/Sortieren
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	100	4.000 t/a	Behandlung/Sortieren
20 03 07	Sperrmüll			

10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	300	500 t/a	Bauschuttrecycling
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	300	500 t/a	Bauschuttrecycling
17 01 01	Beton	20.000 ungebrochen 20.000 gebrochen	40.000 t/a	Bauschuttrecycling
17 01 02	Ziegel			
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik			
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen			
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	50		
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	2.500	5.000 t/a	Bauschuttrecycling
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	1.000	20.000 t/a	Bauschuttrecycling
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	500	1.000 t/a	Bauschuttrecycling
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	100	4.000 t/a	Bauschuttrecycling
19 08 02	Sandfangrückstände	100	200 t/a	Bauschuttrecycling
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	100	200 t/a	Bauschuttrecycling
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	100	200 t/a	Bauschuttrecycling
20 02 02	Boden und Steine	100	200 t/a	Bauschuttrecycling
16 01 03	Altreifen	50	150 t/a	Demontage
05 01 17	Bitumen	100	200 t/a	Bauschuttrecycling
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	1.000	10.000 t/a	Behandlung/Häckseln
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	200	3.000 t/a	Sortieren und Verpressen  Kunststoffpresse
19 12 01	Papier und Pappe	200		
20 01 01	Papier und Pappe	200		

02 01 10	Metallabfälle	500	1.000 t/a	Zeitweilige Lagerung
15 01 04	Verpackungen aus Metall	100	2.500 t/a	Zeitweilige Lagerung
17 04 05	Eisen und Stahl			
17 04 07	gemischte Metalle			
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle			
20 01 40	Metalle			
16 01 17	Eisenmetalle			
16 01 18	Nichteisenmetalle	50	200 t/a	Zeitweilige Lagerung
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	20	50 t/a	Zeitweilige Lagerung
17 04 02	Aluminium	20	50 t/a	Zeitweilige Lagerung
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	20	50 t/a	Demontage / Kabelaufbereitung
19 12 02	Eisenmetalle	100	300 t/a	Zeitweilige Lagerung
19 12 03	Nichteisenmetalle	50	200 t/a	Zeitweilige Lagerung
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	50	250 t/a	Zeitweilige Lagerung
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	50		
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	5	10 t/a	Zeitweilige Lagerung
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	50	50 t/a	Zeitweilige Lagerung
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	100	2.000 t/a	Zeitweilige Lagerung
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält			
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	50	2.000 t/a	Sortierung/Behandlung gefährlicher Abfälle
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	500	5.000 t/a	Zeitweilige Lagerung
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	30	200 t/a	Zeitweilige Lagerung
16 06 01*	Bleibatterien	0,8	15 t/a	Zeitweilige Lagerung

20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	5	25 t/a	Zeitweilige Lagerung
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	25	50 t/a	Zeitweilige Lagerung
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	5	20 t/a	Zeitweilige Lagerung

3.2.1.1.7. Folgende im Betrieb anfallenden Abfälle sind zulässig:

Abfallschlüsselnummer (AVV-Nummer)	Abfallbezeichnung
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
19 01 02	Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche entfernt
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Weitere beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind geeigneten Abfallschlüsseln zuzuordnen, ggf. in Abstimmung mit dem Sachgebiet 34 Immissionsschutztechnik.

3.2.1.1.8. Änderung der Einsatzstoffe

Eine Änderung der Einsatzstoffe, der Gesamtlagerkapazität sowie der Durchsatzleistung ist gesondert anzuzeigen oder ggf. zu beantragen.

3.2.1.2. Grundlegende fachübergreifende Anforderungen

3.2.1.2.1. Wasserversorgung

Am Standort der Bauschuttzubereitung sind Einrichtungen oder Maßnahmen zur ausreichenden Wasserversorgung für die Bedüsung und Befeuchtung der Abfälle und mineralische Ersatzbaustoffe, Fahrwege sowie relevanten Stellen der Aufbereitungsanlagen zu schaffen oder zu ergreifen.

3.2.1.2.2. Sicherung gegen Dritte

Es ist sicher zu stellen, dass kein Bodenmaterial, Bauschutt oder sonstige Abfälle unter Umgehung des Annahmeverfahrens innerhalb der Anlage abgelagert werden. Auf dem Betriebsgelände gelagerter Bauschutt und sonstige Abfälle sind gegen den Zugang Dritter zu schützen. Hierzu ist das Betriebsgelände in der Regel einzuzäunen und die Zufahrtswege sind durch Tore zu sichern, die außerhalb der Betriebszeiten geschlossen sind. Es ist zulässig, das Betriebsgelände anderweitig gegen unbefugten Zugang zu sichern.

3.2.1.2.3. Eingangsbereich

Im Eingangsbereich des Betriebsgeländes ist eine von außerhalb der Umzäunung gut lesbare Informationstafel mit mindestens folgenden Angaben aufzustellen:

- Name der Anlage,
- Name, Anschrift und Telefonnummer des Betreibers
- Öffnungszeiten der Anlage
- zulässiges Material gegliedert nach Stoffgruppen

#### 3.2.1.2.4. Eingangskontrolle

Zur Eingangskontrolle gehört eine Sichtprüfung des angelieferten Materials vor dem Abkippen. Es ist zu überprüfen, ob die Angaben in der Dokumentation (z.B. Verantwortlichen Erklärung (VE)/Annahmeerklärung (AE) oder ähnliches) plausibel sind.

Bei der Annahme des Materials hat das Betriebspersonal im Anlieferbereich eine Sicht und Geruchskontrolle auf ungeeignete Bestandteile durchzuführen. Diese sind auszusortieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### 3.2.1.2.5. Vermischungsverbot

Eine Vermischung von Abfällen oder unterschiedlich belasteten Chargen zur Erreichung von Materialwerten ist nicht zulässig (Vermischungsverbot).

### 3.2.1.3. Betriebsflächen und Fahrwege

#### 3.2.1.3.1.

Entstehende staubförmige Emissionen sind mit Wasser niederzuschlagen. Dazu ist eine ausreichend dimensionierte Wasserversorgung zur Bedüsung oder Berieselung der Abfälle und mineralische Ersatzbaustoffe sowie ggf. der Fahrwege und Betriebsflächen vorzuhalten. Jedoch ist eine Durchnässung der Abfälle und mineralischer Ersatzbaustoffe, die zu Auswaschungen führen kann, zu vermeiden.

#### 3.2.1.3.2.

Die Aufbereitungsanlagen sind an Stellen mit relevanten Staubemissionen zu kapseln (Brecher, Siebanlage). Ist eine Kapselung nicht möglich oder treten dennoch relevante Staubemissionen auf, sind die Staubemissionen durch geeignete Wasserbedüsungseinrichtungen und sonstige wirksame Maßnahmen (z.B. Erhöhung der Materialfeuchte bei trockenem Inputmaterial) zu minimieren.

#### 3.2.1.3.3.

Die Betriebsflächen und Fahrwege im Anlagenbereich sind mit geeigneten Materialien zu befestigen und entsprechend dem Verschmutzungsgrad unter Vermeidung von Staubaufwirbelungen zu reinigen. Bei Bedarf, z.B. bei sichtbaren Staubaufwirbelungen durch Fahrbewegungen, sind die Fahrwege bzw. Bewegungsflächen mit Wasser ausreichend zu befeuchten.

#### 3.2.1.3.4.

Vom Betreiber ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der öffentlichen Straße durch Fahrzeuge nach dem Verlassen des Betriebsgeländes vermieden oder gereinigt werden (z.B. mit einer Kehrmaschine).

#### 3.2.1.3.5.

Für den Fahrverkehr ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h auf dem Betriebsgelände festzulegen. Einfahrende Lkw sind mit Schildern darauf hinzuweisen.

#### 3.2.1.3.6.

Es ist stets für eine Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes des Fahrweges auf dem Betriebsgelände und Betriebsflächen Sorge zu tragen.

#### 3.2.1.3.7.

Zur Vermeidung von Staubaufwirbelungen sind die Fahrstrecken möglichst kurz zu beschränken

#### 3.2.1.3.8. Keine sichtbare Staubentwicklung

Die Maßnahmen sind als ausreichend anzusehen, wenn keine sichtbare Staubentwicklung festzustellen ist. Für den Fall, dass sich während des Betriebes eine Maßnahme als nicht ausreichend herausstellen sollte, bleiben weitere Auflagen vorbehalten.

### 3.2.1.4. Abfallwirtschaft

#### 3.2.1.4.1. Grundsätzliche Anforderungen

#### 3.2.1.4.1.1.

Es dürfen nur Abfälle der Abfallschlüssel angenommen, zwischengelagert und umgeschlagen sowie behandelt werden, die in der Tabelle in Auflagen 1.1.6 aufgeführt sind. Es sind die in dieser Tabelle genannten sechsstelligen Abfallschlüssel gem. AVV zu verwenden.

#### 3.2.1.4.1.2.

Eine Änderung der Einsatzstoffe, der Gesamtlagerkapazität sowie der Durchsatzleistung ist dem Sachgebiet 34 Immissionsschutztechnik gesondert anzuzeigen oder ggf. zu beantragen.

#### 3.2.1.4.1.3.

Die Bewertung auf Anwendung der 12. BImSchV ist zu prüfen, sobald sich Änderungen in der Zusammensetzung, der Mengen oder der Einstufungsmerkmale von gefährlichen Stoffen gemäß § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV ergeben bzw. absehbar werden.

Hinweis:

Einstufungen von Abfällen werden im Leitfaden „Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung“, KAS-61 der KOMMISSION FÜR ANLAGENSICHERHEIT behandelt.

#### 3.2.1.4.2. Entsorgung:

##### 3.2.1.4.2.1.

Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind in den Abfallschlüsseln der Tabelle in Auflage 3.2.1.1.7 gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zuzuordnen.

##### 3.2.1.4.2.2.

Weitere beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind geeigneten Abfallschlüsseln zuzuordnen, ggf. in Abstimmung mit dem Sachgebiet 34 Immissionsschutztechnik.

##### 3.2.1.4.2.3.

Abfälle sind vorrangig, z.B. durch Einsatz anlageninterner Kreislaufführung, abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar zu vermeiden.

##### 3.2.1.4.2.4.

Bei der Festlegung der Entsorgungswege ist jeder einzelne Abfall grundsätzlich für sich, d.h. getrennt nach Anfallort zu betrachten, auch soweit Abfälle denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nicht gefährliche Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage grundsätzlich vermischt entsorgt werden, soweit nicht gemäß § 9 Abs. 3 KrWG eine Getrennthaltung insb. zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung erforderlich ist. Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig. Eine Vermischung ist nur nach den Maßgaben des § 9a Abs. 2 KrWG zulässig.

##### 3.2.1.4.2.5.

Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Anfallort bzw. - soweit eine Vermischung gemäß § 9 und § 9a KrWG zulässig ist, ggf. nach Entsorgungsweg - zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 bis 4 (Verwertungsverpflichtung, Schadlosigkeit der Verwertung, wirtschaftliche und technische Zumutbarkeit der Verwertung) und § 8 Abs. 1 (Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen) KrWG- getrennt zu sammeln und so zum Transport bereit zu stellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung, usw.) nicht eintreten können.

##### 3.2.1.4.2.6.

Sämtliche in der Anlage anfallenden, nicht vermeidbaren Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung (Wiederverwendung, Recycling oder energetischen Verwertung) zuzuführen. Die Vorgaben der §§ 6 KrWG (Abfallhierarchie) und 7 (Verpflichtung zur Verwertung) sind hierbei zu beachten. Die Verwertung der Abfälle hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.

#### 3.2.1.4.2.7.

Die ggf. für die jeweiligen Einzelabfälle geltenden spezifischen Regelungen (z.B. AltöIV, GewerbeabfallV) sind zu beachten.

#### 3.2.1.4.2.8.

Nicht vermeidbare und nicht verwertbare Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

#### 3.2.1.4.2.9.

Bei der Beseitigung von Abfällen sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten (an den öffentlich-rechtlichen Entsorger bzw. an die GSB) gemäß § 17 KrWG i.V.m. den Vorgaben der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) vom 17. Dezember 2014, Anlage „Abfallwirtschaftsplan Bayern Ziele und Maßnahmen der Abfallwirtschaft in Bayern“ zu beachten.

#### 3.2.1.4.3. Nachweisführung:

##### 3.2.1.4.3.1.

Die Nachweisführung für die gefährlichen Abfälle hat entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung zu erfolgen.

##### 3.2.1.4.3.2.

Die Zulässigkeit der Entsorgungspfade ist für die in der Anlage anfallenden gefährlichen Abfälle auf der Grundlage des § 50 KrWG mittels der erforderlichen Entsorgungsnachweise nach dem Teil 2 der Nachweisverordnung (Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen) zu klären.

##### 3.2.1.4.3.3.

Auf die Pflicht zur elektronischen Nachweisführung gemäß Teil 2, Abschnitt 4 der Nachweisverordnung (NachweisV) wird hingewiesen.

##### 3.2.1.4.3.4.

Für diese als gefährlich eingestuften Abfälle sind die registerpflichtigen Entsorgungsvorgänge auf der Grundlage des § 49 KrWG, durch Führung des Registers gemäß Teil 3 der Nachweisverordnung (Registerführung über die Entsorgung von Abfällen) zu dokumentieren.

##### 3.2.1.4.3.5.

Für die anfallenden, als nicht gefährlich eingestuften Abfälle behält sich das Landratsamt vor, eine Registerpflicht nach § 51 Abs.1 Nr.1 KrWG anzuordnen.

##### 3.2.1.4.3.6.

Änderungen hinsichtlich der Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, einschließlich Änderungen ihrer Zusammensetzung, insbesondere bei regelmäßigem Anfall eines zusätzlichen, prozessabhängigen Abfalls, sowie die Änderung der Gesamtlagerkapazität bzw. der Umschlagsmenge der Abfälle sind dem Landratsamt nach § 15 BImSchG anzuzeigen, wenn sich diese Änderungen auf die in § 1 des BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können.

##### 3.2.1.4.3.7.

Die Entsorgung gefährlicher Abfälle ist schriftlich zu dokumentieren (z.B. im Rahmen des Betriebstagebuchs). Die Dokumentation hat folgende Punkte zu umfassen:

- Datum der Entsorgung,
- Art und Menge des entsorgten Abfalls,
- Transporteur,
- Entsorgungsort und Entsorgungsanlage,
- Entsorgungsart (Verwertung bzw. Beseitigung),
- Art der Verwertung bzw. Beseitigung,
- dem jeweiligen Entsorgungsvorgang zugeordnete Analysenberichte, Lieferscheine, Begleitscheine etc.

Hinweis zur Nachweisführung:

- Die zum jeweiligen Entsorgungsweg gehörenden Entsorgungsnachweise, Verträge und Anlieferbedingungen müssen am Betriebsort einsehbar sein.

**3.2.1.4.4. Betriebsbeauftragter für Abfall**

Die Fa. Hechinger Entsorgung GmbH hat einen Betriebsbeauftragten für Abfall gem. der "Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall" vom 26.10.1977 zu bestellen.

Sofern die Fa. Hechinger Entsorgung GmbH als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist, kann auf Antrag statt der Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall eine verantwortliche Person für die Abfallwirtschaft mit der notwendigen Fachkunde benannt werden.

**3.2.1.5. Wartung**

Die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Behandlungseinheiten müssen dem Stand der Technik entsprechen und sind entsprechend der Angaben der Hersteller regelmäßig zu warten. Die Wartungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

**3.2.1.6. Betriebsmittel**

Betriebsmittel sind getrennt von den Abfällen zu lagern.

**3.2.2. Anforderungen zum Schutz vor Lärm, Erschütterungen und Licht:****3.2.2.1. Allgemeine Anforderungen****3.2.2.1.1.**

Es gelten die Bestimmungen der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) i. d. F. vom 26.08.1998 (GMBI 1998 S: 503 ff), geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

**3.2.2.1.2.**

Die Anlage ist in schalltechnischer Hinsicht dem Stand der Lärminderungstechnik (Nr. 2.5 TA Lärm) entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten. Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste zu vermeiden und erforderlichenfalls umgehend zu beheben.

**3.2.2.1.3.**

Die Durchführung der Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten muss durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung der Herstellerangaben erfolgen. Falls erforderlich ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen.

Die durchgeführten Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten sind zu dokumentieren (elektronisch oder in Papierform).

Die Dokumentation ist über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

**3.2.2.2. Beurteilungspegel****3.2.2.2.1.**

2.1.1. Die Beurteilungspegel der durch den Betrieb der gesamten Anlage – einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück – hervorgerufenen Geräusche dürfen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten die auf den jeweils angegebenen Zeitraum bezogenen Immissionsrichtwertanteile (IRW-Anteil) nicht überschreiten:

Immissionsort*		Nutzung	IRW-Anteil / dB(A)	
			Tag	Nacht
IO1	Ortsrand Haimpertshofen	MI/MD	35,2	12,2
IO2	Am Weingarten 11	WA-FNP	43,9	21,7
IO3	Weinstraße 14	WA-BP	44,4	22,8
IO4	WA-Plan Nr. 154	WA-BP	48,4	27,5
IO5	Pallertshausen 2	MI/MD	41,7	20,1
IO6	Ortsrand von Angkofen	MI/MD	41,0	17,4

\*Basierend auf dem schalltechnischen Gutachten der C. Hentschel Consult Ing.-GmbH mit der Projekt-Nr.: 1551-2024 – Teil 02-Bauantrag V03 vom 5.08.2024.

## 3.2.2.2.2.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den nicht reduzierten Immissionsrichtwert tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

## 3.2.2.2.3.

Die Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (vgl. Anhang A 3.3.5 zur TA Lärm) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz; vgl. TA Lärm Ziffer 7.3 und DIN 45680 (Ausgabe 03/97)) sein.

3.2.2.3. Ausführung und Betrieb

## 3.2.2.3.1.

Das schalltechnische Gutachten der Firma C. Hentschel Consult Ing.-GmbH mit der Projekt-Nr.: 1551-2024 – Teil 02-Bauantrag V03 vom 5.08.2024 ist Bestandteil der Genehmigung. Unter anderem gelten folgende Vorgaben:

## 3.2.2.3.1.1.

Die Anlage der einzelnen Maschinen dürfen die folgenden Betriebszeiten und Schalleistungspegel nicht überschreiten:

Bezeichnung*	Hersteller	Typ	Betriebszeit in h pro Tag	Schalleistungspegel in dB(A)**
Radlader	Hitachi	ZW220	2,5	105
	Hitachi	ZW95	10	105
	Giant	D332SWT	1,5	105
Bagger	Fuchs	MHL 330	3	100
	Hitachi	ZAXIS250LC-6	10	102
Flurförderzeuge (2 Stück)	Linde	H35D	3	97
Kanalballenpresse	UNITECH	UPAMAT-V 70 VAV5	10	106
	HSM	HSM 35/2100	10	105
Dampfreiniger	Kärcher	HDS 6/14	1	94
Hacker (Kompostierung)	Jenz	BA 615 D	10	112
Kompressor	Atlas	GX2-10 EP P	2	100
Sieb	SM	SM 518.2	10	105
Brecher	Kleemann	MC 100 R	10	113
Sortieranlage	Euro Tec		8	108
Kabelaufbereitung Inkl. Vorschredder	Sincro	Sincro 415 Mill	0,5	102
	PMG	PMG 400		
Waschplatz			5	96,6
Kran	Liebherr	110 EC-B 6	10	90
Feuerungsanlage	Öko Therm	Kompaktanlage C1	24	80
Mobiler Brecher und Häcksler	ARJES	Impaktor 250	12	117

\*Bezeichnungen und Schalleistungspegel basieren auf dem schalltechnischen Gutachten der C. Hentschel Consult Ing.-GmbH mit der Projekt-Nr.: 1551-2024 – Teil 02-Bauantrag V03 vom 5.08.2024

\*\*Schalleistungspegel inkl. Zuschläge für Tonhaltigkeit und Impulshaltigkeit

## 3.2.2.3.1.2.

Es sind maximal 123 Lkw/Traktor Anlieferungen pro Tag zulässig.

## 3.2.2.3.1.3.

Es sind maximal 71 Lkw/Traktor Abholungen pro Tag zulässig.

## 3.2.2.3.1.4.

Es sind für die Tätigkeiten des Abfallwirtschaftsbetriebs Pfaffenhofen maximal 20 Lkw/Traktor Anlieferungen pro Tag zulässig

## 3.2.2.3.1.5.

Es sind für die Tätigkeiten des Abfallwirtschaftsbetriebs Pfaffenhofen maximal 8 Lkw/Traktor Abholungen pro Tag zulässig.

#### 3.2.2.3.1.6.

Es sind für den Winterdienst maximal 4 Fahrten in der lautesten Nachtstunde (z.B. 3:00 Uhr bis 4:00 Uhr) zulässig.

#### 3.2.2.3.1.7.

Ein Betrieb zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) ist mit Ausnahme der Feuerungsanlage und des Winterdienstes nicht zulässig.

#### 3.2.2.3.1.8.

Die genaue Lage der Maschinen und die Fahrwege sind der Abbildung 4 der o.g. schalltechnischen Untersuchung zu entnehmen.

#### 3.2.2.3.2.

Nicht gesondert aufgeführte Außenelemente, Öffnungen in den Außenelementen sowie Aggregate, für die bislang keine Anforderungen gestellt wurden, müssen in schalltechnischer Hinsicht so konfiguriert sein, dass die Einhaltung der **Anforderungen 3.2.2.2.1** gewahrt bleibt.

#### 3.2.2.3.3.

Kompensationen, d.h. Pegelerhöhungen bei einem Anlagenteil, die durch akustische gleichwertige Pegelminderung an anderer Stelle ausgeglichen werden können, sind – sofern **Anforderung 3.2.2.2.1** gewahrt bleibt – zulässig, bedürfen jedoch vorher der schalltechnischen Überprüfung durch eine nach § 29 b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene Messstelle.

#### 3.2.2.3.4.

Körperschall abstrahlende Anlagen(-teile) sind durch elastische Elemente von Luftschall abstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

### 3.2.2.4. Messungen

#### 3.2.2.4.1.

**Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme** des Gesamtbetriebes ist die Einhaltung der unter Anforderung 2.2.1 aufgeführten Immissionsrichtwertanteile messtechnisch durch eine nach § 29 b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene Messstelle nachweisen zu lassen.

#### 3.2.2.4.2.

Die Überprüfung der Anforderungen durch Schallpegelmessungen ist grundsätzlich am jeweiligen Immissionsort durchzuführen, kann aber, sofern dies durch Umgebungsbedingungen (Witterung, Fremdgeräusche) erschwert wird, alternativ auch im Nahbereich der maßgeblichen Schallquellen bzw. im Schallausbreitungsweg zwischen Quelle und Immissionsort in Verbindung mit einer qualifizierten Ausbreitungsrechnung erfolgen.

Die unter Anforderung 3.2.2.2.1 angegebenen Immissionsrichtwertanteile sind von den bei der Abnahmemessung ermittelten Beurteilungspegeln ohne Ansatz eines nur bei Überwachungsmessungen gem. Nr. 6.9 TA Lärm möglichen Abschlags von 3 dB(A) einzuhalten.

Die Messungen sind bei repräsentativen Volllastbetrieb der gesamten Anlage (=Betrieb, der im Einwirkungsbereich der Gesamtanlage die höchsten Beurteilungspegel erzeugt (vgl. Anhang A.1.2, 2. Absatz, Buchstabe a der TA-Lärm)) in Anwendung des Anhangs A.3 der TA-Lärm durchzuführen.

Dabei sind insbesondere die schalltechnisch relevanten Planvorgaben der Anforderungen unter 2.2.1 dieses Genehmigungsbescheides bzw. der schalltechnischen Gutachten der Firma C. Hentschel Consult Ing.-GmbH mit der Projekt-Nr.: 1551-2024 – Teil 02-Bauantrag V03 vom 5.08.2024 messtechnisch zu überprüfen, zu dokumentieren und bei Überschreitungen im Hinblick auf Nr. 3.1. TA-Lärm („Grundpflichten der Betreiber“) wertend kommentieren zu lassen. Hierbei ist abschließend auch zu bewerten, inwieweit der Stand der Technik auf dem Gebiet der Lärminderung und der Schwingungsisolierung bei der vorliegenden Anlagenkonzeption berücksichtigt wurde.

Zudem ist im Rahmen des vorzulegenden Messberichts zu bestätigen, dass die **Anforderungen 3.2.2.2.2** (Immissionsrichtwert (IRW) für kurzzeitige Geräuschspitzen), **3.2.2.2.3** (Vermeidung tonhaltiger und tieffrequenter Geräusche), **3.2.2.3.2 und 3.2.2.3.4** (Entkoppelung

Körperschall/Luftschall abstrahlende Gebäude- und Anlagenteile sowie Erschütterungsschutzmaßnahmen) eingehalten werden.

#### 3.2.2.4.3.

Der Termin der messtechnischen Überprüfung ist dem Sachgebiet 34 Immissionsschutztechnik mindestens 2 Wochen vorher bekannt zu geben. Der Messbericht mit der Dokumentation relevanter Lärmquellen ist dem Landratsamt Pfaffenhofen unverzüglich nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen.

#### 3.2.2.4.4.

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, im Bedarfsfall messtechnische Nachweise einer nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebenen und bislang nicht verfahrensbeteiligten Messstelle zu fordern, dass an den in 3.2.2.2.1 genannten Immissionsorten die Anforderungen der Nr. 3.2.2 der DIN 4150 Teil 2 und der DIN 45680 (Beiblatt 1) eingehalten werden. Bei festgestellten Überschreitungen behält sich die Genehmigungsbehörde vor, nachträgliche Anforderungen zu stellen.

#### 3.2.2.5. Licht

##### 3.2.2.5.1.

Die Beleuchtungsanlagen sind dem Stand der Technik entsprechend zu errichten und zu betreiben. U.a. ist Blendung und Raumaufhellung durch die Anlagen zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken. Hierzu sind die LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 13.09.2012 zu beachten.

### 3.2.3. Anforderungen an mobile Maschinen bzw. Aggregate (Dieselaggregate)

#### 3.2.3.1.

Arbeitsmaschinen mit Dieselmotor müssen den Anforderungen der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren (28. BImSchV) entsprechen. Bei Neuanschaffungen und Verwendung von Anlagen mit Dieselbetrieb müssen diese eine schadstoffarme Technik entsprechend den Anforderungen der 28. BImSchV aufweisen.

#### 3.2.3.2.

Als Kraftstoff darf nur Dieselkraftstoff eingesetzt werden, das den Anforderungen der 10. BImSchV (*Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen*) - *in der jeweils gültigen Fassung*“ sowie der Norm DIN 51603 Teil 1 bzw. der Norm DIN EN 590 entspricht.

#### 3.2.3.3.

Dieselaggregate sind regelmäßig unter Berücksichtigung der Herstellervorgaben durch fachkundiges Personal zu warten. Hierbei ist jährlich eine Optimierung im Hinblick auf einen emissionsarmen Betrieb vorzusehen. Die dabei durchgeführten Überprüfungen sind im Betriebstagebuch schriftlich zu dokumentieren.

#### 3.2.3.4.

Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind dem Sachgebiet 34 Immissionsschutztechnik ([immissionsschutztechnik@landratsamt-paf.de](mailto:immissionsschutztechnik@landratsamt-paf.de)) unverzüglich zu melden.

#### 3.2.3.5.

Zur Minimierung der Motorabgase bei Anlieferung und Abholung von Abfällen sowie dem Werksverkehr sind die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

- Die Fahrer von Fremdfirmen sind bei Anlieferung und Abholung anzuweisen, die Motorlaufzeiten so gering wie möglich zu halten.
- Die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Behandlungseinheiten müssen dem Stand der Technik entsprechen und sind regelmäßig zu warten. Die Wartungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- Die Fahrer der Lastkraftwagen, Bagger, Radlader und Stapler werden angewiesen, die Betriebszeiten der Motoren auf dem Betriebsgelände so kurz wie möglich zu halten.

### 3.2.3.6.

Unnötiges Laufenlassen von Motoren (Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 BayImSchG) ist nicht zulässig.

## **3.2.4. Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen (Nr. 8.12.2, Nr. 8.12.3.2 und Nr. 8.12.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV)**

### 3.2.4.1. Allgemeine Anforderungen

#### 3.2.4.1.1.

Es gelten die Bestimmungen der ersten AVwV vom 18.08.2021 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft).

#### 3.2.4.1.2.

Das Gutachten zur Luftreinhaltung mit der Bericht Nr. M148439/02 der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 16.08.2024 ist Bestandteil der Genehmigung.

#### 3.2.4.1.3.

Die Anlage der Fa. Hechinger Entsorgung GmbH ist so zu betreiben, dass die weitere Entsorgung der Abfälle nicht beeinträchtigt wird. Die Lagerungsdauer ist auf maximal ein Jahr begrenzt.

### 3.2.4.2. Anforderung an die zeitweilige Lagerung von Abfällen

#### 3.2.4.2.1. Getrennte Bereiche

In der Anlage sind getrennte Eingangs-, Lager- und Arbeitsbereiche (Behandlungs- und Rangierflächen) einzurichten.

Um einen sicheren Betrieb der Anlage zu gewährleisten, sind vor den Lagerbereichen Rangierflächen einzurichten und freizuhalten. Lager- und Arbeitsbereiche sind räumlich voneinander getrennt zu halten.

An den Lagerbereichen ist zu kennzeichnen, welche Abfälle oder Abfallarten darin gelagert sind. Die Kennzeichnung kann auch variabel erfolgen (z. B. auswechselbare Schilder oder Tafeln zum Beschriften, etc.).

Die Bereiche sind in einem Lageplan darzustellen, der gut sichtbar an der Anlage angebracht wird.

#### 3.2.4.2.2. Getrennte Lagerung

Die angenommenen Abfälle sind grundsätzlich getrennt nach Abfallart zu lagern. Die getrennte Lagerung ist durch einen ausreichenden Abstand sicher zu stellen, es sei denn, Art und Beschaffenheit der Abfälle erfordern zusätzliche technische Maßnahmen (Trennwände o. ä.).

Die hergestellten mineralischen Ersatzbaustoffe sind getrennt nach den umwelttechnischen Anforderungen und den Korngruppen und Lieferkörnungen zu lagern.

Althölzer unterschiedlicher Kategorien sind entsprechend der Zulässigkeit oder der Anforderungen an die Sortenreinheit bei der nachfolgenden Verwertung getrennt zu halten (vgl. § 3 i. V. mit § 10 und Anhang I der AltholzV). Dies gilt auch für gehäckseltes Altholz unterschiedlicher Kategorien.

#### 3.2.4.2.3. Zusammenlagerung

Bei der Zusammenlagerung von Abfällen in den gleichen Lagerbereichen darf es zu keinen Vermischungen kommen, die die Entsorgung beeinträchtigen können.

Sollte es innerhalb der Anlage dennoch versehentlich zu einer Vermischung kommen, so ist der Abfall so zu entsorgen, wie es für die am höchsten belastete Teilfraktion vor der Vermischung notwendig gewesen wäre.

#### 3.2.4.2.4. Zwischenlagerung von aussortierten Stör-/Fremdstoffen

Für die Zwischenlagerung von aussortierten Stör- und Fremdstoffen sind je Stoff- bzw. Abfallart geeignete, den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Behältnisse vorzuhalten. Alternativ kann die Lagerung auf geeigneten, überdachten Flächen stattfinden.

#### 3.2.4.2.5. Gefährliche Abfälle – Zwischenlagerung

Gefährliche Abfälle, die beim Betrieb der Anlage anfallen können, sind in den für den jeweiligen Abfall geeigneten (vorrangig geschlossenen) Behältnissen so zu lagern, so dass eine Freisetzung von Schadstoffen in die Umwelt ausgeschlossen wird. Eine Vermischung einschließlich einer Verdünnung gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist nicht zulässig. Abweichungen davon sind vorab der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Hinweis:

Aus dem Gefahrstoff- und Arbeitsschutzrecht sich ergebende Anforderungen sind entsprechend zu beachten.

### **3.2.4.3. Anforderungen an den Betrieb**

#### **3.2.4.3.1.**

Für Umschlags- und Lagerbereiche sind Geräte zur Reinigung sowie ausreichende Mengen an Sorptionsmitteln zur Aufnahme verschütteter oder ausgelaufener Stoffe (z.B. Öl aus den Behandlungsaggregaten) vorzusehen. Daneben sind Stoffe bzw. Einrichtungen zur Bekämpfung von Bränden sowie Auffangeinrichtungen für die Löschmittel vorzusehen. Die Stoffe bzw. Einrichtungen können auch an zentralen Stellen vorgehalten werden, wenn die Orte oder Bereiche unmittelbar aneinandergrenzen.

#### **3.2.4.3.2.**

Bei wechselnder Nutzung von Lagerflächen für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle sind die Lagerflächen ausreichend zu reinigen um eine Verschleppung von Schadstoffen zu verhindern.

#### **3.2.4.3.3.**

Auf unbefestigten oder undichten Flächen dürfen keine gefährlichen Abfälle be- oder entladen werden.

### **3.2.4.4. Umschlagvorgänge und Lagerung (Luftreinhaltung)**

Zur Staubminderung bei Betriebsvorgängen, bei denen durch Windverfrachtung Verwehungen von Staub auftreten können, insbesondere bei Lagerung, Umschlag und Transport, sind geeignete Maßnahmen zur Emissionsminderung zu treffen. Hierfür sind die folgenden Maßnahmen einzuhalten:

#### **3.2.4.4.1.**

Umschlagvorgänge sowie Zutrimmarbeiten, d. h. das Zusammenschieben von Schüttgütern auf Umschlagplätzen sind zu minimieren.

#### **3.2.4.4.2.**

Die Abwurfhöhen sind beim Umschlag und der Aufbereitung der Abfälle und mineralische Ersatzbaustoffe zu minimieren.

#### **3.2.4.4.3.**

Das Betriebsgelände ist durch geeignete Maßnahmen vor Windzutritt zu schützen (z. B. durch begrünte Erdwälle, Windschutzbepflanzungen oder Windschutzzäune).

#### **3.2.4.4.4.**

Lagerhalden sind möglichst in Hauptwindrichtung auszurichten.

#### **3.2.4.4.5.**

Bei ungünstigen Witterungsbedingungen (wie hohe Windgeschwindigkeiten), bei denen die ergriffenen staubmindernden Maßnahmen sichtbar nicht ausreichen, dürfen Abfälle und mineralische Ersatzbaustoffe weder aufbereitet noch umgeschlagen werden.

#### **3.2.4.4.6.**

Bei der Verladung auf Lkw ist ebenfalls eine Wasserbedüsung oder –vernebelung vorzunehmen (z. B. Bedüsung mittels flexiblem Schlauch oder Einsatz einer verfahrbaren Nebelkanone), sofern die Feuchtigkeit des bewegten Materials nicht ausreichend ist, bevor es zu einer deutlich sichtbaren Staubentwicklung kommt.

#### 3.2.4.4.7.

Abwehungen von den Transportfahrzeugen sind zu vermeiden/vermindern, indem der An- und Abtransport staubrelevanter Stoffe soweit möglich durch Lkw mit Abdeckplanen erfolgt. Ferner ist die Überfüllung von Transportmitteln (Laderschaufeln, Lkw-Ladeflächen) zu vermeiden.

#### 3.2.4.4.8.

Staubförmige Emissionen sind mit Wassernebeln niederzuschlagen. Dazu ist eine ausreichend dimensionierte Wasserversorgung zur Berieselung der Abfälle bei Staubaufwirbelung zu gewährleisten. Eine Durchnässung der Abfälle, die zu Auswaschungen führen kann, ist dabei zu vermeiden.

### 3.2.4.5. Dokumentation und Personal

#### 3.2.4.5.1. Betriebsordnung

Die Fa. Hechinger Entsorgung GmbH hat für die Lagerung der Abfälle eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben.

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm bis zur Abnahme vorzulegen. Die Betriebsordnung ist an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

#### 3.2.4.5.2. Betriebshandbuch

Die Fa. Hechinger Entsorgung GmbH hat für die Lagerung der Abfälle ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben.

Im Betriebshandbuch sind die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen in Form verbindlicher Anweisungen für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen festzulegen. Insbesondere sind die betriebsinternen Abläufe bei der Handhabung der Abfälle in der Anlage festzulegen.

Die Anweisungen müssen insbesondere folgende Punkte regeln:

- Durchführung gezielter Reinigungsmaßnahmen (z. B. befestigte Fahrwege) sowie der Wasserbedüsung
- Verhaltensregeln beim Umschlag (z. B. Anpassen der Abwurfhöhe)
- regelmäßige Kontrolle des Betriebsgeländes (z. B. Verunreinigungsgrad, Trockenheit der Fahrwege)

Das Betriebspersonal ist über diese Betriebsanweisungen mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

Das Betriebshandbuch ist dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm bei der Abnahme zur Prüfung vorzulegen.

#### 3.2.4.5.3. Betriebstagebuch

Die Fa. Hechinger Entsorgung GmbH hat für die Lagerung der Abfälle zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- die Entsorgungsnachweise für die abzugebenden Abfälle, die der Nachweispflicht nach § 50 KrWG unterliegen,
- die Register für alle angenommenen Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Herkunft (z. B. Abbruchstelle oder Anschrift des Anlieferers), Menge (in t oder m<sup>3</sup>) sowie sonstiger Angaben, die für die Gewährleistung einer weiteren, ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind (z. B. Angaben zur Schadstofffreiheit),
- die Register für alle als Abfälle ausgehenden mineralischen Ersatzbaustoffe (Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib sowie Anschrift des Abnehmers),
- die Dokumentation für alle als Produkt abgegebenen mineralischen Ersatzbaustoffe (wie Art, Menge und Verbleib und Anschrift des Abnehmers oder Transportunternehmens (vgl. dazu auch § 25 der

Ersatzbaustoffverordnung „Lieferschein und Deckblatt“), Als Muster kann Anlage 7 der Ersatzbaustoffverordnung „Muster Lieferschein“ herangezogen werden.

- die Register für die als gefährlich eingestuften Abfälle und Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (z. B. Rückstände aus der Wartung von Maschinen und Fahrzeugen, verbrauchtes Sorptionsmittel, evtl. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle) mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib und Anschrift des Entsorgers,
- die Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuften Abfälle und Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (geeignete Belege zur Menge und Verbleib und Anschrift des Entsorgers),
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen,
- Dokumentation der Schulung des Personals,
- Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen.

Darüberhinausgehende Nachweise sind nach Abstimmung mit dem Sachgebiet 34 Immissionsschutztechnik ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich fortzuschreiben und vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person mindestens wöchentlich, in Ausnahmefällen (z.B. Urlaub, Feiertage) mindestens monatlich abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

#### 3.2.4.5.4. Jahresbericht nach § 31 BImSchG

Dem Sachgebiet 34 Immissionsschutztechnik ist nach § 31 BImSchG jährlich wiederkehrend unaufgefordert ein Bericht jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen, der

1. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung und
2. sonstige erforderliche Daten zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen dieses Bescheides. enthält.

Insbesondere sind folgende Angaben erforderlich:

- Jahresübersicht über die angenommenen und abgegebenen Abfälle bzw. mineralische Ersatzbaustoffe bzw. Althölzer (Angabe über die Menge und Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg)
- Jahresübersicht der angefallenen Abfälle (Angabe über die Menge und Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg),
- Dokumentation der Wartungen
- Dokumentation von lärmrelevanten Wartungsarbeiten,
- Angaben zu Beschwerden.

Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht, soweit die erforderlichen Angaben dem Sachgebiet Immissionsschutztechnik bereits auf Grund anderer Vorschriften vorzulegen sind.

#### 3.2.4.5.5. Qualifiziertes Personal

Die Fa. Hechinger Entsorgung GmbH hat über ausreichendes, für den Betrieb qualifiziertes Personal mit der erforderlichen Zuverlässigkeit und Sachkunde zu verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung der Mitarbeiter sind sicherzustellen.

Arbeitsanweisungen sind den mit den jeweiligen Aufgaben betrauten Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen und im Betriebshandbuch niederzulegen.

### **3.2.5. Bauschuttrecyclinganlage - Aufbereitung mineralischer Abfälle (Nr. 8.11.2.4 Anhang 1 4. BImSchV)**

#### **3.2.5.1. Allgemeine Anforderungen**

##### **3.2.5.1.1.**

Es gelten die Bestimmungen der ersten AVwV vom 18.08.2021 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft).

##### **3.2.5.1.2.**

Das Gutachten zur Luftreinhaltung mit der Bericht Nr. M148439/02 der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 16.08.2024 ist Bestandteil der Genehmigung.

##### **3.2.5.1.3.**

Die Anlage ist so zu betreiben, dass die weitere Entsorgung der Abfälle und mineralischen Ersatzbaustoffe nicht beeinträchtigt wird. Die Lagerungsdauer der Abfälle (nicht der ggf. hergestellten Produkte) ist auf maximal ein Jahr begrenzt.

#### **3.2.5.2. Annahme von mineralischen Abfällen**

##### **3.2.5.2.1. Abstimmung auf die Lagerkapazität und Durchsatzleistung**

Die Annahme von Abfällen ist auf die Lagerkapazität und die Durchsatzleistung der Anlage abzustimmen. Die Annahme eines Abfalls darf nur dann erfolgen, wenn die weitere Entsorgung in einer angemessenen Frist mindestens jedoch innerhalb eines Jahres erfolgen kann.

##### **3.2.5.2.2. Annahmекontrolle**

Die Annahmекontrolle hat nach § 3 der Ersatzbaustoffverordnung zu erfolgen. Diese umfasst eine Sichtkontrolle und Feststellungen zur Charakterisierung der angelieferten mineralischen Abfälle. Für die Annahmекontrolle ist eine entsprechende Verfahrensanweisung/Betriebsanweisung zu erstellen und auf Verlangen dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vorzulegen.

Die Annahmекontrolle muss durch sachkundiges und entsprechend geschultes Personal durchgeführt werden. Die Annahmекontrolle hat zudem weitere Schritte zu umfassen:

Hinweis:

*Bei Kleinstmengen aus dem privaten Bereich (Größenordnung häufig um 1 m<sup>3</sup>) oder Kleinmengen aus dem gewerblichen Bereich (Größenordnung häufig im einstelligen bis niedrig zweistelligen Kubikmeterbereich) können Haufwerksvolumina von maximal 500 m<sup>3</sup> zusammengefasst werden (vgl. LfU-Arbeitshilfe „Umgang mit Bodenmaterial“). Eine Erfassung der Daten (Name und Anschrift des Sammlers oder Beförderers) ist hierfür nicht erforderlich. Eine Kontrolle der Zusammensetzung, der Verschmutzung, der Konsistenz, des Aussehens, der Farbe und des Geruchs muss dennoch durchgeführt werden.*

##### **3.2.5.2.3. Störstoffe**

In den angelieferten Abfällen enthaltene Störstoffe sind auszusortieren, ggf. auch durch geeignete technische Einrichtungen wie z. B. Windsichter.

##### **3.2.5.2.4. Künstliche Mineralfasern**

Materialien aus künstlichen Mineralfasern sind aus den mineralischen Abfällen vor der Behandlung im Brecher auszusortieren.

##### **3.2.5.2.5. Bestätigung für den Anlieferer**

Dem Anlieferer eines Gemisches gemäß §9 Abs. 1 Nr. 2. GewAbfV ist bei der erstmaligen Übergabe in Textform zu bestätigen, dass in der Anlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden. Hierfür soll der Betreiber insbesondere bestätigen, dass die entstehenden Gesteinskörnungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und gültigen DIN-Normen sowie den damit verbundenen Qualitätsansprüchen entsprechen. Einschlägig ist hier beispielsweise das auf einer Vielzahl technischer Normen basierende technische Regelwerk des Straßenbaus über bauphysikalische Anforderungen an die jeweiligen Gesteinskörnungen. Dieses ist in der Ersatzbaustoffverordnung berücksichtigt.

##### **3.2.5.2.6. Asbest und künstliche Mineralfasern**

Die Anforderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 sowie der TRGS 521 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten und einzuhalten.

Die Annahme asbesthaltiger Abfälle bzw. künstlicher Mineralfasern darf nur durch sachkundiges Personal erfolgen (Sachkunde nach TRGS 519 bzw. TRGS 521). Für den Umgang mit Asbest und künstlichen Mineralfasern ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der die auftretenden Gefahren beim Umgang aufgeführt sind. Es ist eine Möglichkeit zur Befeuchtung der Abfälle und Niederschlagung schädlicher Stäube vorzusehen. Die asbesthaltigen Abfälle sind vorsichtig zu handhaben, d.h. kein Abkippen etc.

### 3.2.5.3. Anforderung an die Aufbereitung mineralischer Abfälle/Materialien

#### 3.2.5.3.1. Einschlägige Regelungen

Die Annahme und Aufbereitung des unbelasteten Bauschutts, Straßenaufbruchs und Bodenmaterial sowie den nach der Gewerbeabfallverordnung für Aufbereitungsanlagen zulässigen Gemischen zum späteren Einbau in technische Bauwerke hat nach der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Darüber hinaus richten sich die zu beachtenden bau- und umwelttechnischen Anforderungen sowie die Anforderungen an die Untersuchung, die Güteüberwachung und Zertifizierung nach Art und Umfang an den für den jeweils geplanten Verwendungszweck einschlägigen technischen und umweltfachlichen Regelwerken (z.B. DIN-Normen, bautechnischen Regelwerke (z.B. FGSV-Regelwerke für den Straßen- und Erbau), BBodSchV, ErsatzbaustoffV, DepV, DüngemittelV).

Für die Aufbereitung mineralischer Abfälle, die in den Anwendungsbereich der Ersatzbaustoffverordnung fallen, gelten folgende Qualitätssicherungskriterien (**Auflagen 3.2.5.3.2. bis 3.2.5.3.7.**):

#### 3.2.5.3.2. Güteüberwachung (Qualitätssicherung)

##### 3.2.5.3.2.1. Allgemeine Anforderungen

Die Anforderungen an die Qualitätssicherung für Mineralische Ersatzbaustoffe gemäß Unterabschnitt 1 der Ersatzbaustoffverordnung (insbesondere Eignungsnachweis, werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung) sind einzuhalten.

##### 3.2.5.3.2.2. Untersuchungen des Materials

Probennahmen für Eignungsnachweis, werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung sind nach § 8 der Ersatzbaustoffverordnung durchzuführen.

##### 3.2.5.3.2.3. Chemische Analysen

Die Anforderungen des § 3 Abs. 2 und 3 der Ersatzbaustoffverordnung hinsichtlich der Getrennthaltung und Beprobung mineralischer Abfälle, bei denen bei der Annahme der Verdacht der Überschreitung der Material- bzw. Überwachungswerte auf Grund der Feststellung zur Charakterisierung besteht, sind einzuhalten.

##### 3.2.5.3.2.4. Eignungsnachweis

Die Hechinger Entsorgung GmbH hat einen Eignungsnachweis (Erstprüfung und Betriebsbeurteilung) nach § 5 der Ersatzbaustoffverordnung zu erbringen oder einen vorhandenen Eignungsnachweis zu aktualisieren. Die Erstprüfung und Betriebsbeurteilung hat von derselben Überwachungsstelle zu erfolgen. Der Eignungsnachweis ist erforderlich bei:

- Erstmaliger Inbetriebnahme der stationären Anlage,
- Änderungen nach § 15 oder § 16 BImSchG,
- Wenn andere, nicht vom Eignungsnachweis erfasste mineralische Ersatzbaustoffe hergestellt werden.

Die Betreiberin hat eine Ausfertigung des Prüfzeugnisses über den Eignungsnachweis (gemäß § 5 Abs. 4) dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm unverzüglich nach Erhalt vorzugsweise elektronisch (i. d. R. per E-Mail) vorzulegen.

Der Eignungsnachweis kann alternativ auch in schriftlicher Form vorgelegt werden.

#### 3.2.5.3.2.5. Werkseigene Produktionskontrolle

Die Fa. Hechinger Entsorgung GmbH hat eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß § 6 der Ersatzbaustoffverordnung durchzuführen.

Die Fa. Hechinger Entsorgung GmbH hat eigenverantwortlich die für die jeweiligen mineralischen Ersatzbaustoffe geltenden Materialwerte der Anl. 1 der Ersatzbaustoffverordnung zu überwachen.

Bei einer Überschreitung der zulässigen Materialwerte hat die Fa. Hechinger Entsorgung GmbH die Ursachen zu ermitteln und unverzüglich Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die betreffende Charge ist der nächsthöheren Materialklasse zu zuordnen, für die die Materialwerte eingehalten werden, oder sofern keine Materialklasse in Anlage 1 definiert ist oder eingehalten wird, vorrangig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

#### 3.2.5.3.2.6. Fremdüberwachung

Die Fa. Hechinger Entsorgung GmbH hat eine Fremdüberwachung gemäß § 7 der Ersatzbaustoffverordnung durchführen zu lassen.

Die Fremdüberwachung hat die Materialwerte nach Anlage 1, die Annahmekontrolle und die werkseigene Produktionskontrolle zu überprüfen. Bei jeder zweiten Fremdüberwachung hat gemäß § 7 Abs. 2 EBV zusätzlich eine Überprüfung der Überwachungswerte (Anl. 4, Tab. 2.2, Ersatzbaustoffverordnung) zu erfolgen.

Bei einer Überschreitung der zulässigen Materialwerte hat die Fa. Hechinger Entsorgung GmbH die Ursachen zu ermitteln und unverzüglich Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die betreffende Charge ist der nächsthöheren Materialklasse zu zuordnen, für die die Materialwerte eingehalten werden, oder sofern keine Materialklasse in Anlage 1 definiert ist oder eingehalten wird, vorrangig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Treten bei der Güteüberwachung festgestellte Mängel/Materialwertüberschreitung(en) auf, sind gemäß § 13 der Ersatzbaustoffverordnung Maßnahmen durchzuführen.

#### 3.2.5.3.3.

Die Fa. Hechinger Entsorgung GmbH hat die Anforderungen der §§ 14 bis 18 der Ersatzbaustoffverordnung hinsichtlich des Umgangs mit nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut zu erfüllen. Bodenmaterial und Baggergut ist nach § 14 der Ersatzbaustoffverordnung zu beproben sowie nach § 15 zu bewerten und nach § 16 zu klassifizieren.

#### Hinweis:

Für Betreiber eines Zwischenlagers gelten die Pflichten und Anforderungen an die Probenahme und Untersuchung § 8 Absatz 1 Satz 1 bis 6 und Satz 8 und 9, § 8 Absatz 4 und § 9 Absatz 1 und 3 bis 5, an die Bewertung der Untersuchungsergebnisse, an die Klassifizierung sowie an die Dokumentation § 14 Absatz 1, §§ 15, 16 Absatz 1 und § 17 entsprechend. Die Menge des jeweils auf Grundlage einer Untersuchung in Verkehr gebrachten Bodenmaterials oder Baggerguts darf 3 000 Kubikmeter nicht überschreiten.

#### 3.2.5.3.4.

Die Fa. Hechinger Entsorgung GmbH hat die Prüfzeugnisse aus der Güteüberwachung (Eignungsnachweis, werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung), die Probenahmeprotokolle und die Bewertung der Untersuchungsergebnisse sowie die Klassifizierung der mineralischen Ersatzbaustoffe, Bodenmaterial oder Baggergut unverzüglich nach Erhalt und fortlaufend zu dokumentieren und ab dem Tag ihrer Ausstellung fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Sachgebiet 34 Immissionsschutztechnik des LRA PAF vorzulegen. Das Prüfzeugnis über den

Eignungsnachweis ist für die Dauer des Anlagenbetriebs aufzubewahren und dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm bei Erhalt unverzüglich vorzulegen.

#### 3.2.5.3.5.

Die Fa. Hechinger Entsorgung GmbH hat bei Inverkehrbringen der hergestellten mineralischen Ersatzbaustoffe einen Lieferschein spätestens bei der Anlieferung nach dem Muster in Anlage 7 der Ersatzbaustoffverordnung auszustellen.

Der Lieferschein ist als Durchschrift oder Kopie ab dem Zeitpunkt der Ausstellung fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

#### 3.2.5.3.6.

Die Fa. Hechinger Entsorgung GmbH hat die Untersuchungsergebnisse der Güteüberwachung unverzüglich nach § 10 Abs. 1 der Ersatzbaustoffverordnung zu bewerten und unverzüglich nach der Bewertung der Untersuchungsergebnisse den mineralischen Ersatzbaustoff in eine Materialklasse nach Anlage 1 einzuteilen, sofern in Anlage 1 für einen mineralischen Ersatzbaustoff mehrere Materialklassen definiert sind.

#### 3.2.5.3.7. Feinanteile

Vor dem Brechvorgang ausgesiebte Feinanteile sind separat durch die Fremdüberwachung nach § 7 Ersatzbaustoffverordnung zu beproben und dürfen nur Grobmaterial mit derselben Materialklasse zugeordnet werden. Eine Vermischung unterschiedlicher Materialklassen oder eine Vermischung ohne vorherige Einstufung in eine Materialklasse durch die Überwachungsstelle ist nicht zulässig (sog. Verdünnungsgebot). Das abgetrennte Feinmaterial ist dem jeweils entsprechenden Grobmaterial zuzuordnen.

#### 3.2.5.4. Anforderungen an die Verminderung von diffusen Emissionen

Zur Staubminderung bei Betriebsvorgängen, bei denen durch Windverfrachtung Verwehungen von Staub auftreten können, insbesondere bei Lagerung, Umschlag und Transport, sind geeignete Maßnahmen zur Emissionsminderung zu treffen. Hierfür sind die folgenden Maßnahmen einzuhalten:

##### 3.2.5.4.1.

Umschlagsvorgänge sowie Zutrimmarbeiten, d. h. das Zusammenschieben von Schüttgütern auf Umschlagplätzen sind zu minimieren.

##### 3.2.5.4.2.

Die Abwurfhöhen sind beim Umschlag und der Aufbereitung der Abfälle und mineralische Ersatzbaustoffe zu minimieren.

##### 3.2.5.4.3.

Das Betriebsgelände ist durch geeignete Maßnahmen vor Windzutritt zu schützen (z. B. durch begrünte Erdwälle, Windschutzbepflanzungen oder Windschutzzäune).

##### 3.2.5.4.4.

Lagerhalden sind möglichst in Hauptwindrichtung auszurichten.

##### 3.2.5.4.5.

Bei ungünstigen Witterungsbedingungen (wie hohe Windgeschwindigkeiten), bei denen die ergriffenen staubmindernden Maßnahmen sichtbar nicht ausreichen, dürfen Abfälle und mineralische Ersatzbaustoffe weder aufbereitet noch umgeschlagen werden.

##### 3.2.5.4.6.

Bei der Verladung auf Lkw ist ebenfalls eine Wasserbedüsung oder –vernebelung vorzunehmen (z. B. Bedüsung mittels flexiblem Schlauch oder Einsatz einer verfahrbaren Nebelkanone), sofern die Feuchtigkeit des bewegten Materials nicht ausreichend ist, bevor es zu einer deutlich sichtbaren Staubentwicklung kommt.

#### 3.2.5.4.7.

Abwehungen von den Transportfahrzeugen sind zu vermeiden/vermindern, indem der An- und Abtransport staubrelevanter Stoffe soweit möglich durch Lkw mit Abdeckplanen erfolgt. Ferner ist die Überfüllung von Transportmitteln (Laderschaufeln, Lkw-Ladeflächen) zu vermeiden.

#### 3.2.5.4.8.

Staubförmige Emissionen sind mit Wassernebeln niederzuschlagen. Dazu ist eine ausreichend dimensionierte Wasserversorgung zur Berieselung der Abfälle bei Staubaufwirbelung zu gewährleisten. Eine Durchnässung der Abfälle, die zu Auswaschungen führen kann, ist dabei zu vermeiden.

### 3.2.5.5. Dokumentation und Personal

#### 3.2.5.5.1. Betriebsordnung

Die Fa. Hechinger Entsorgung GmbH hat für die Aufbereitungsanlage eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben.

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm bis zur Abnahme vorzulegen. Die Betriebsordnung ist an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

#### 3.2.5.5.2. Betriebshandbuch

Die Fa. Hechinger Entsorgung GmbH hat für die Aufbereitungsanlage ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben.

Im Betriebshandbuch sind die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen in Form verbindlicher Anweisungen für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen festzulegen. Insbesondere sind die betriebsinternen Abläufe bei der Handhabung der Abfälle in der Anlage festzulegen.

Die Anweisungen müssen insbesondere folgende Punkte regeln:

- Durchführung gezielter Reinigungsmaßnahmen (z. B. befestigte Fahrwege) sowie der Wasserbedüsung
- Verhaltensregeln beim Umschlag (z. B. Anpassen der Abwurfhöhe)
- regelmäßige Kontrolle des Betriebsgeländes (z. B. Verunreinigungsgrad, Trockenheit der Fahrwege)

Das Betriebspersonal ist über diese Betriebsanweisungen mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

Das Betriebshandbuch ist dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm bei der Abnahme zur Prüfung vorzulegen.

#### 3.2.5.5.3. Betriebstagebuch

Die Fa. Hechinger Entsorgung GmbH hat für die Aufbereitungsanlage zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- die Entsorgungsnachweise für die abzugebenden Abfälle, die der Nachweispflicht nach § 50 KrWG unterliegen,
- die Register für alle angenommenen Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Herkunft (z. B. Abbruchstelle oder Anschrift des Anlieferers), Menge (in t oder m<sup>3</sup>) sowie sonstiger Angaben, die für die Gewährleistung einer weiteren, ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind (z. B. Angaben zur Schadstofffreiheit),
- die Register für alle als Abfälle ausgehenden mineralischen Ersatzbaustoffe (Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib sowie Anschrift des Abnehmers),
- die Dokumentation für alle als Produkt abgegebenen mineralischen Ersatzbaustoffe (wie Art, Menge und Verbleib und Anschrift des Abnehmers oder Transportunternehmens (vgl. dazu auch § 25 der

Ersatzbaustoffverordnung „Lieferschein und Deckblatt“), Als Muster kann Anlage 7 der Ersatzbaustoffverordnung „Muster Lieferschein“ herangezogen werden.

- die Register für die als gefährlich eingestuften Abfälle und Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (z. B. Rückstände aus der Wartung von Maschinen und Fahrzeugen, verbrauchtes Sorptionsmittel, evtl. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle) mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib und Anschrift des Entsorgers,
- die Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuften Abfälle und Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (geeignete Belege zur Menge und Verbleib und Anschrift des Entsorgers),
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen,
- die Ergebnisse der Annahmekontrolle für jede Lieferung und Baustelle gemäß § 3 der Ersatzbaustoffverordnung,
- die Dokumentation der bei der Annahmekontrolle (vgl. 4.2) zurückgewiesenen Anlieferungen.
- Stillstandszeiten der Anlage,
- Betriebszeiten (Datum, Dauer) des Brechers (Hersteller, Typ),
- Ergebnisse der Güteüberwachung (Eignungsnachweis, werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung) einschließlich Untersuchungsberichte (Probenahmeprotokolle und chemische Analysen),
- Dokumentation der Schulung des Personals,
- Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen.

Soweit Schadstoffuntersuchungen des angenommenen Materials vorliegen, sind diese dem Betriebstagebuch bei zuheften oder zuordenbar getrennt aufzubewahren.

Darüberhinausgehende Nachweise sind nach Abstimmung mit dem Sachgebiet 34

Immissionsschutztechnik ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich fortzuschreiben und vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

*Hinweis:*

*Die Einstufung (Abfall oder Produkt) der abgegebenen Recyclingbaustoffe/mineralische Ersatzbaustoffe obliegt dem Betreiber. Die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung sind einzuhalten. Der § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftungen von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012, zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 2.3.2023, ist zu berücksichtigen.*

#### 3.2.5.5.4. Aufbewahrung

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Sachgebiet 34 Immissionsschutztechnik vorzulegen.

#### 3.2.5.5.5. Jahresübersicht

Die Hechinger Entsorgung GmbH hat eine Jahresübersicht zu erstellen. In dieser sind mindestens aufzuführen:

- die angenommenen Abfallmengen, gegliedert nach Abfallschlüsseln,
- die abgegebenen mineralischen Ersatzbaustoffe, gegliedert nach Art der jeweiligen Verwertungsmaßnahmen, ggf. Mengen und Art der erzeugten mineralischen Ersatzbaustoffe,
- die Menge als Abfälle abgegeben mineralischen Ersatzbaustoffe, gegliedert nach Abfallschlüsseln
- Betriebszeiten des Brechers,
- die aussortierten und/oder angefallenen Abfälle, gegliedert nach Abfallschlüsseln und Entsorgungsweg,
- die Ergebnisse der Güteüberwachung (Eignungsnachweis, werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung),
- Stillstandszeiten der Anlage,
- besondere Vorkommnisse.

Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Sachgebiet 34 Immissionsschutztechnik vorzulegen.

Hinweis:

Die Jahresübersichten aus den **Auflagen 3.2.5.5.5., 3.2.6.5.4. und 3.2.8.5.4.** können in einer Jahresübersicht zusammengefasst werden.

#### 3.2.5.5.6. Qualifiziertes Personal

Die Fa. Hechinger Entsorgung GmbH hat über ausreichendes, für den Betrieb qualifiziertes Personal mit der erforderlichen Zuverlässigkeit und Sachkunde zu verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung der Mitarbeiter ist sicherzustellen.

Arbeitsanweisungen sind den mit den jeweiligen Aufgaben betrauten Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen und im Betriebshandbuch niederzulegen.

### **3.2.6. Altholzaufbereitung (Nr. 8.11.2.4 und Nr. 8.11.2.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV)**

#### 3.2.6.1. Allgemeine Anforderungen

##### 3.2.6.1.1.

Es gelten die Bestimmungen der ersten AVwV vom 18.08.2021 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft).

##### 3.2.6.1.2.

Das Gutachten zur Luftreinhaltung mit der Bericht Nr. M148439/02 der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 16.08.2024 ist Bestandteil der Genehmigung.

##### 3.2.6.1.3.

Es dürfen nicht mehr als 9,9 Tonnen pro Tag Altholzfenster der Kategorie AIV (gefährlicher Abfall) sortiert werden.

##### 3.2.6.1.4.

Es dürfen nicht mehr als 49,9 Tonnen Biomasse pro Tag zur Brennstoffherstellung behandelt werden. Die Behandlungsaggregate dürfen nur in windgeschützter Lage betrieben werden.

##### 3.2.6.1.5.

Bei der Zwischenlagerung von Spänen und Stäuben sind Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (z.B. Lagerung in geschlossenen Behältern oder Boxen mit Abdeckung des Materials, Befeuchtung des Materials).

##### 3.2.6.1.6.

Eine Zerkleinerung ist nur für nicht gefährliche Althölzer der Kategorien A I bis A III und Naturholz zulässig. Dabei darf für die interne thermische Verwertung nur Altholz der Kategorie AI verwendet werden.

##### 3.2.6.1.7.

Behandeltes Altholz zur stofflichen Verwertung und thermischen Verwertung ist jeweils getrennt zu lagern. Speziell für die thermische Verwertung ist internes und externes verwendetes Altholz jeweils getrennt zu lagern.

#### 3.2.6.2. Annahme von Altholz

##### 3.2.6.2.1.

Die Annahme von Abfällen ist auf die Lagerkapazität und die Durchsatzleistung der Anlage abzustimmen. Die Annahme eines Abfalls darf nur dann erfolgen, wenn die weitere Entsorgung in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch innerhalb eines Jahres, erfolgen kann.

##### 3.2.6.2.2.

Gefährliche Abfälle wie A IV-Altholz dürfen nur angenommen werden, wenn ein entsprechender Entsorgungsnachweis gemäß NachwV vorliegt, sofern eine Pflicht zur Führung eines Entsorgungsnachweises besteht. Für die sonstigen nicht gefährlichen Abfälle zur Verwertung muss zumindest die weitere Entsorgung gesichert sein.

#### 3.2.6.2.3.

Vom Altholzlieferer sind Art, Herkunft und Menge sowie etwaige Kenntnisse über die Behandlung oder Schadstoffbelastung der Holzabfälle und die Zuordnung zu den Altholzkategorien gemäß § 2 Nrn. 4 AltholzV anzugeben. Ab Anlieferungen von Mengen über 100 kg sind hierzu entweder der Anlieferungsschein gemäß Anhang VI der AltholzV oder Praxisbelege zu verwenden (vgl. § 11 Abs. 4 AltholzV).

#### 3.2.6.2.4.

Bei der Annahme der Altholzabfälle ist neben der Mengenermittlung eine augenscheinliche Überprüfung der angelieferten Abfälle auf die Übereinstimmung mit den Angaben des Anlieferers und auf die Verunreinigung mit Störstoffen durchzuführen. Dazu ist das Altholz möglichst flächig auszubreiten. Falsch deklarierte Abfälle sind entweder zurückzuweisen oder umzudeklariert, sofern die Abfälle in der Anlage angenommen werden dürfen. Das jeweilige Vorgehen bei falsch deklarierten Abfällen ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

#### 3.2.6.2.5.

Die Annahme und Entladung des Altholzes hat durch Personal, das über die erforderliche Sachkunde verfügt, zu erfolgen. Die Sachkunde ist durch Teilnahme an einem abfallspezifischen Lehrgang nachzuweisen.

Soweit in den angelieferten Abfällen Störstoffe und Fehlwürfe enthalten sind, sind diese – soweit sie die Verwertung behindern – auszusortieren (vgl. § 2 Nr. 10 AltholzV).

### 3.2.6.3. Anforderung an die Sortierung, Aufbereitung und Verwertung von Altholz

#### 3.2.6.3.1. Anforderung an die Sortierung und Aufbereitung Altholz

##### 3.2.6.3.1.1.

Sofern die Holzabfälle den Altholzkategorien gemäß § 2 Nr. 4 der AltholzV zugeordnet werden sollen, sind die Holzabfälle nach Möglichkeit auf einer ausreichend dimensionierten Sortierfläche flächig auszubreiten. Auf dieser Fläche darf keine Lagerung erfolgen.

##### 3.2.6.3.1.2.

Die Zuordnung zu den Altholzkategorien hat nach § 2 Nr. 4 und § 5 Abs. 1 i. V. m. Anhang III der AltholzV zu erfolgen. Das dafür eingesetzte Personal muss über die erforderliche Sachkunde verfügen. Die Sachkunde ist durch Teilnahme an einem abfallspezifischen Lehrgang für Altholz nachzuweisen.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine andere Zuordnung möglich. Diese ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und zu begründen.

Beschichtetes Altholz ist der Altholzkategorie A III zuzuordnen, sofern kein Nachweis über die Art der Beschichtung (z. B. Herstellerangabe, Analyse) vorliegt oder keine Vorbehandlung zur Entfernung der Beschichtung erfolgt.

##### 3.2.6.3.1.3.

Gemische von Altholz unterschiedlicher Altholzkategorien sind gemäß § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 Nr. 3 der AltholzV der jeweils höchsten bzw. höheren Altholzkategorie zuzuordnen. Hierunter fallen vor allem Gemischtholzchargen, die Hölzer unterschiedlicher Herkunft und unbekannter Zusammensetzung und Behandlung enthalten, z. B. aus kommunaler Sammlung oder dem Bau- und Abbruchbereich.

##### 3.2.6.3.1.4.

Enthält ein Altholzgemisch Altholz, welches als gefährlicher Abfall einzustufen ist, so ist das gesamte Gemisch als gefährlicher Abfall einzustufen (§ 6 Abs. 5 AltholzV).

##### 3.2.6.3.1.5.

Sofern All-Altholz unbekannter Herkunft aufbereitet und in externen Feuerungsanlagen eingesetzt werden soll, die nur die Anforderungen der TA Luft erfüllen, sind beschichtete und lackierte Althölzer auszusortieren. Die Lagerung dieser Althölzer hat in für diesen Verwertungsweg speziell gekennzeichneten Bereichen zu erfolgen.

### 3.2.6.3.2. Anforderungen an Altholz zur nachfolgenden **stofflichen Verwertung**

#### 3.2.6.3.2.1.

Zur stofflichen Verwertung darf nur Altholz der Kategorien A I und A II aufbereitet werden. Sofern über die Art der Beschichtung kein Nachweis vorliegt (z. B. Herstellerangabe, Analyse) und keine Vorbehandlung zur Entfernung der Beschichtung erfolgt, ist beschichtetes Altholz der Kategorie A III zuzuordnen.

Hinweis: Altholz der Kategorie A IV ist gänzlich von einer Aufbereitung zur stofflichen Verwertung ausgeschlossen.

#### 3.2.6.3.2.2.

Altholz zur stofflichen Verwertung ist gemäß § 6 Abs. 2 i. V. m. Anhang IV der AltholzV in Chargen von jeweils nicht mehr als 500 Tonnen auf die Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang II zu untersuchen (Eigenüberwachung).

Die zu untersuchenden Proben sind aus der laufenden Produktion (Materialstrom) zu entnehmen (vgl. § 6 i. V. m. Anhang IV der AltholzV).

#### 3.2.6.3.2.3.

Gemäß § 6 Abs. 6 i. V. m. Anhang IV der AltholzV hat der Betreiber der Altholzbehandlungsanlage vierteljährlich die Prüfung und Untersuchung einer Charge durch eine zugelassene, bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen (Fremdüberwachung).

Der Stelle für die Fremdüberwachung sind die Aufzeichnungen und Ergebnisse der Eigenüberwachung vorzulegen.

Bei Überschreitung der Grenzwerte nach Anhang II hat der Anlagenbetreiber die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten (vgl. § 6 Abs. 6 AltholzV).

#### 3.2.6.3.2.4.

Die Probenahme im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung ist von Personen durchzuführen, die über die für die Durchführung der Probenahme erforderliche Fachkunde verfügen (vgl. § 6 i. V. m. Anhang IV der AltholzV).

Hinweis: Die Fachkunde kann durch qualifizierte Ausbildung (Studium etc.) oder langjährige praktische Erfahrung jeweils in Verbindung mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Probenehmerlehrgang nachgewiesen werden. Zusätzlich zum Fachkundenachweis sollte stets eine abfallartenspezifische Einweisung des Probenehmers durch das akkreditierte Labor erfolgen.

### 3.2.6.3.3. Anforderungen an Altholz zur nachfolgenden **energetischen Verwertung**

#### 3.2.6.3.3.1.

Altholz zur energetischen Verwertung ist in Chargen von jeweils nicht mehr als 500 Tonnen auf den Anteil (in der nachfolgenden Verwertungsanlage) nicht zugelassener Altholzkategorien bzw. nicht zulässiger Althölzer (siehe **Auflage 6.3.1.5.**) zu untersuchen (vgl. § 7 i. V. m. Anhang V der AltholzV).

Ergibt die Untersuchung einen Anteil von Altholz höherer Altholzkategorien oder unzulässiger Althölzer von insgesamt mehr als 2 Prozent je entnommener Altholzprobe, so ist die beprobte Charge entsprechend der jeweils höchsten Altholzkategorie zuzuordnen und zu verwerten (vgl. § 7 Abs. 2 AltholzV).

Bei der energetischen Verwertung in nicht genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlagen darf kein Altholz höherer Kategorien enthalten sein.

#### 3.2.6.3.3.2.

Die Probenahme ist von Personen durchzuführen, die über die für die Durchführung der Probenahme erforderliche Fachkunde verfügen (vgl. § 7 i. V. m. Anhang V der AltholzV).

#### 3.2.6.3.3.3.

Die zu untersuchenden Proben sind aus der laufenden Produktion (Materialstrom) zu entnehmen (vgl. § 6 i. V. m. Anhang IV der AltholzV).

#### 3.2.6.4. Anforderungen an die Verminderung von diffusen Emissionen

Zur Staubminderung bei Betriebsvorgängen, bei denen durch Windverfrachtung Verwehungen von Staub auftreten können, insbesondere bei Lagerung, Umschlag und Transport, sind geeignete Maßnahmen zur Emissionsminderung zu treffen. Hierfür sind die folgenden Maßnahmen einzuhalten:

##### 3.2.6.4.1.

Umschlagsvorgänge sowie Zutrimmarbeiten, d. h. das Zusammenschieben von Schüttgütern auf Umschlagplätzen sind zu minimieren.

##### 3.2.6.4.2.

Die Abwurfhöhen sind beim Umschlag und der Aufbereitung der Althölzer zu minimieren.

##### 3.2.6.4.3.

Zerkleinerte Althölzer und Späne sollten möglichst wenig umgeschlagen werden.

##### 3.2.6.4.4.

Das Betriebsgelände ist durch geeignete Maßnahmen vor Windzutritt zu schützen (z. B. durch begrünte Erdwälle, Windschutzbepflanzungen oder Windschutzzäune).

##### 3.2.6.4.5.

Lagerhalden sind möglichst in Hauptwindrichtung auszurichten.

##### 3.2.6.4.6.

Die Behandlungsaggregate dürfen nur in windgeschützter Lage betrieben werden.

##### 3.2.6.4.7.

Bei ungünstigen Witterungsbedingungen (wie hohe Windgeschwindigkeiten), bei denen die ergriffenen staubmindernden Maßnahmen sichtbar nicht ausreichen, dürfen Althölzer weder aufbereitet noch umgeschlagen werden.

##### 3.2.6.4.8.

Bei der Verladung auf Lkw ist ebenfalls eine Wasserbedüsung oder –vernebelung vorzunehmen (z. B. Bedüsung mittels flexiblem Schlauch oder Einsatz einer verfahrbaren Nebelkanone), sofern die Feuchtigkeit des bewegten Materials nicht ausreichend ist, bevor es zu einer deutlich sichtbaren Staubentwicklung kommt.

##### 3.2.6.4.9.

Abwehungen von den Transportfahrzeugen sind zu vermeiden/vermindern, indem der An- und Abtransport staubrelevanter Stoffe soweit möglich durch Lkw mit Abdeckplanen erfolgt. Ferner ist die Überfüllung von Transportmitteln (Laderschaukeln, Lkw-Ladeflächen) zu vermeiden.

##### 3.2.6.4.10.

Bei der Zwischenlagerung von Spänen und Stäuben sind Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (z.B. Lagerung in geschlossenen Behältern oder Boxen mit Abdeckung des Materials, Befeuchtung des Materials)

Staubförmige Emissionen sind mit Wassernebeln niederzuschlagen. Dazu ist eine ausreichend dimensionierte Wasserversorgung zur Berieselung der Althölzer bei Staubaufwirbelung zu gewährleisten. Eine Durchnässung der Abfälle, die zu Auswaschungen führen kann, ist dabei zu vermeiden.

### 3.2.6.5. Dokumentation und Personal

#### 3.2.6.5.1. Betriebsordnung

Die Fa. Hechinger Entsorgung GmbH hat für die Aufbereitungsanlage eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben.

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm bis zur Abnahme vorzulegen. Die Betriebsordnung ist an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

#### 3.2.6.5.2. Betriebshandbuch

Die Fa. Hechinger Entsorgung GmbH hat für die Altholzaufbereitungsanlage ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben.

Im Betriebshandbuch sind die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen festzulegen. Insbesondere sind die betriebsinternen Abläufe bei der Handhabung der Abfälle in der Anlage festzulegen sowie die Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den Angaben in der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises. Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

Das Betriebshandbuch ist dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm bei der Abnahme zur Prüfung vorzulegen.

#### 3.2.6.5.3. Betriebstagebuch

Die Fa. Hechinger Entsorgung GmbH hat für die Altholzaufbereitungsanlage zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- bei der Zuordnung zu Altholzkategorien festgestellte erhebliche Abweichungen von der Deklaration des Altholzes (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 der AltholzV),
- die Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung zur stofflichen Verwertung einschließlich der dazugehörigen Dokumentation der Probenahmen (vgl. § 6 Abs. 1 und 6 der AltholzV),
- die Ergebnisse der Kontrolle von Altholz zur energetischen Verwertung (vgl. § 7 Abs. 1 der AltholzV),
- die Anlieferungsscheine bzw. Praxisbelege (vgl. § 11 Abs. 1 bzw. Abs. 4 der AltholzV),
- Art, Menge und Altholzkategorie des verwerteten oder beseitigten Altholzes sowie - bei anderweitiger Entsorgung - Art, Menge, Altholzkategorie und Verbleib des abgegebenen Altholzes (Angabe des Verwertungs- bzw. Entsorgungsweges),
- besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung von Altholz haben können einschließlich der möglichen Ursachen, und
- die erforderlichenfalls aufgrund der Ergebnisse von Prüfungen und Kontrollen getroffenen Abhilfemaßnahmen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 der AltholzV).
- Dokumentation der Schulung des Personals,
- Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen.

Ggf. vom Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm geforderte, darüberhinausgehende Nachweise sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich fortzuschreiben und vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen den Behörden vorzulegen.

#### 3.2.6.5.4. Jahresübersicht

Die Hechinger Entsorgung GmbH hat eine Jahresübersicht zu erstellen. In dieser sind mindestens aufzuführen:

- Zusammenstellung der angenommenen Abfälle und Materialien, gegliedert nach AVV-Schlüsseln und Herkunft, mit Angabe der Mengen sowie der jeweiligen Schadstoffbelastung;
- Angaben über ggf. zurückgewiesene Abfälle;
- Zusammenstellung der in die Verwertung oder Beseitigung gebrachten Materialien, gegliedert nach AVV-Schlüsseln, Verwertungs- bzw. Beseitigungsmaßnahmen und -orte, jeweils mit Angabe der Mengen sowie der jeweiligen Belastungen;
- im Betrieb aussortierte bzw. angefallene Abfälle (Störstoffe, Schadstoffsinken), gegliedert nach AVV-Schlüsseln, Menge und Entsorgungsweg;
- Ergebnisse der Fremdüberwachung nach AltholzV;
- besondere Vorkommnisse (z.B. Betriebsstörungen).

Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Sachgebiet 34 Immissionsschutztechnik vorzulegen.

Hinweis:

Die Jahresübersichten aus den **Auflagen 3.2.5.5.5., 3.2.6.5.4. und 3.2.8.5.4.** können in einer Jahresübersicht zusammengefasst werden.

### 3.2.6.5.5. Qualifiziertes Personal

Die Hechinger Entsorgung GmbH hat über ausreichendes, für den Betrieb qualifiziertes Personal mit der erforderlichen Zuverlässigkeit und Sachkunde zu verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen, z.B. durch betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 der AltholzV).

### 3.2.6.6. Altholz - Abfallentsorgung

#### 3.2.6.6.1.

Die zur Aufbereitung oder Zwischenlagerung angenommener Althölzer dürfen nur in Anlagen verwertet werden, die für diese Abfälle zugelassen sind.

Altholz, das nicht verwertet wird, ist zum Zwecke der Beseitigung einer dafür zugelassenen thermischen Behandlungsanlage zuzuführen (vgl. § 9 AltholzV).

PCB-haltiges Altholz ist nach den Vorgaben der PCB/PCT-Abfallverordnung ebenfalls einer dafür zugelassenen Beseitigungsanlage zuzuführen.

## 3.2.7. Anforderungen an die Annahme von Elektro-/Elektronikaltgeräten

### 3.2.7.1.

Bei der Annahme von Elektro-/Elektronikaltgeräten sind grundsätzlich die Anforderungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) und die Anforderungen des LAGA-Merkblatts 31 „Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten - Altgeräte-Merkblatt“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

### 3.2.7.2.

Eine Sammlung und Rücknahme von Altgeräten aus privaten Haushalten ist nicht zulässig.

### 3.2.7.3.

Die Annahme der Elektro-/Elektronikaltgeräte und der Abfälle darf nur unter Aufsicht eines fachkundigen Mitarbeiters der Fa. Hechinger Entsorgung GmbH erfolgen.

### 3.2.7.4.

Anlieferungen von falsch deklarierten Abfällen bzw. Elektro-/Elektronikaltgeräten sind zurückzuweisen oder - sofern die Annahme in der Anlage zulässig ist - umzudeklariieren.

Sofern es sich bei falsch deklarierten Elektro-/Elektronikaltgeräten um von der EAR zugewiesene Anlieferungen von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern handelt, sind der beauftragende Hersteller

bzw. beauftragte Dritte oder die EAR über die Falschdeklarierung der Anlieferung zu informieren. Über das weitere Vorgehen ist im Einzelfall zu entscheiden und im Betriebstagebuch zu vermerken.

Hinweis:

*Falsch deklariert sind Anlieferungen von Elektro-/Elektronikaltgeräten dann, wenn Monochargen bzw. Anlieferungen von Gewerbebetrieben einen großen Anteil anderer Elektro-/Elektronikaltgeräte als die deklarierte Kategorie oder Geräteart enthalten oder wenn die Anlieferungen von Übergabestellen der ÖRE eine andere als die von der EAR zugewiesene Gruppe enthalten.*

3.2.7.5.

Bei der Annahme der Elektro- und Elektronikaltgeräte ist zu prüfen, ob die Geräte oder Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können, soweit die Prüfung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Für diese Prüfung auf Wiederverwendung ist eine Arbeitsanweisung zu erstellen und im Betriebshandbuch niederzulegen. Die der Wiederverwendung zugeführten Altgeräte und Bauteile sind im Betriebstagebuch getrennt zu erfassen.

3.2.7.6.

Die Elektro-/Elektronikaltgeräte sind bei der Annahme und Lagerung so zu handhaben, dass Beschädigungen, die zur Freisetzung von Schadstoffen führen können, vermieden werden. Ebenso sind Beschädigungen zu vermeiden, die eine Wiederverwendung von Geräten oder einzelnen Bauteilen behindern.

3.2.7.7.

Sofern bei der Annahme bzw. dem Entladen Beschädigungen an den Elektro-/Elektronikaltgeräten festgestellt werden, die zu einer Freisetzung von Schadstoffen führen können, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung einer weiteren Schadstofffreisetzung zu treffen, z.B. für auslaufende Flüssigkeiten (Bindemittel) oder asbesthaltige Altgeräte (Aussortierung).

3.2.7.8.

Die verschiedenen Elektro-/Elektronikaltgeräte bzw. deren Bauteile sind verwertungsspezifisch voneinander getrennt zu lagern. Zur Wiederverwendung vorgesehene Elektro-/Elektronikaltgeräte sind separat zu lagern.

**3.2.8. Anforderungen an die Aufbereitung/Behandlung sonstiger nicht gefährlicher Abfälle (Nr. 8.11.2.4 Anhang 1 der 4. BImSchV)**

3.2.8.1. Allgemeine Anforderungen

3.2.8.1.1.

Es gelten die Bestimmungen der ersten AVwV vom 18.08.2021 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft).

3.2.8.1.2.

Das Gutachten zur Luftreinhaltung mit der Bericht Nr. M148439/02 der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 16.08.2024 ist Bestandteil der Genehmigung.

3.2.8.2. Annahme

Die Annahme von Abfällen ist auf die Lagerkapazität und die Durchsatzleistung der Anlage abzustimmen. Die Annahme eines Abfalls darf nur dann erfolgen, wenn die weitere Entsorgung in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch innerhalb eines Jahres, erfolgen kann.

3.2.8.3. Behandlung

3.2.8.3.1.

Es dürfen nur nicht gefährliche Abfälle - sofern diese nicht in den Auflagen 5. und 6. genannt sind – sortiert, verpresst, demontiert oder gehäckselt werden, die in **Auflage 3.2.1.1.6.** entsprechend gekennzeichnet (Sortierung, Behandlung, Demontage, Verpressen) wurden.

3.2.8.3.2.

Mit der Kabelaufbereitungsanlage dürfen ausschließlich nicht gefährliche (metallische) Abfälle mit der AVV Schlüsselnummer 17 04 11 behandelt werden.

### 3.2.8.4. Luftreinhaltung

#### 3.2.8.4.1. Anforderungen an die Verminderung von diffusen Emissionen

Zur Staubminderung bei Betriebsvorgängen, bei denen durch Windverfrachtung Verwehungen von Staub auftreten können, insbesondere bei Lagerung, Umschlag und Transport, sind geeignete Maßnahmen zur Emissionsminderung zu treffen. Hierfür sind die folgenden Maßnahmen einzuhalten:

##### 3.2.8.4.1.1.

Umschlagsvorgänge sowie Zutrimmarbeiten, d. h. das Zusammenschieben von Schüttgütern auf Umschlagplätzen sind zu minimieren.

##### 3.2.8.4.1.2.

Die Abwurfhöhen sind beim Umschlag und der Aufbereitung der Abfälle und mineralische Ersatzbaustoffe zu minimieren.

##### 3.2.8.4.1.3.

Das Betriebsgelände ist durch geeignete Maßnahmen vor Windzutritt zu schützen (z. B. durch begrünte Erdwälle, Windschutzbepflanzungen oder Windschutzzäune).

##### 3.2.8.4.1.4.

Lagerhalden sind möglichst in Hauptwindrichtung auszurichten.

##### 3.2.8.4.1.5.

Bei ungünstigen Witterungsbedingungen (wie hohe Windgeschwindigkeiten), bei denen die ergriffenen staubmindernden Maßnahmen sichtbar nicht ausreichen, dürfen Abfälle und mineralische Ersatzbaustoffe weder aufbereitet noch umgeschlagen werden.

##### 3.2.8.4.1.6.

Bei der Verladung auf Lkw ist ebenfalls eine Wasserbedüsung oder –vernebelung vorzunehmen (z. B. Bedüsung mittels flexiblem Schlauch oder Einsatz einer verfahrbaren Nebelkanone), sofern die Feuchtigkeit des bewegten Materials nicht ausreichend ist, bevor es zu einer deutlich sichtbaren Staubentwicklung kommt.

##### 3.2.8.4.1.7.

Abwehungen von den Transportfahrzeugen sind zu vermeiden/vermindern, indem der An- und Abtransport staubrelevanter Stoffe soweit möglich durch Lkw mit Abdeckplanen erfolgt. Ferner ist die Überfüllung von Transportmitteln (Laderschaukeln, Lkw-Ladeflächen) zu vermeiden.

##### 3.2.8.4.1.8.

Staubförmige Emissionen sind mit Wassernebeln niederzuschlagen. Dazu ist eine ausreichend dimensionierte Wasserversorgung zur Berieselung der Abfälle bei Staubaufwirbelung zu gewährleisten. Eine Durchnässung der Abfälle, die zu Auswaschungen führen kann, ist dabei zu vermeiden.

#### 3.2.8.4.2.

Verwehungen von Abfällen (z.B. Papier oder Kunststoff) auf dem Betriebsgelände sind zu vermeiden.

### 3.2.8.5. Dokumentation und Personal

#### 3.2.8.5.1. Betriebsordnung

Die Fa. Hechinger Entsorgung GmbH hat für die Aufbereitungsanlagen eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben.

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm bis zur Abnahme vorzulegen. Die Betriebsordnung ist an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

#### 3.2.8.5.2. Betriebshandbuch

Die Fa. Hechinger Entsorgung GmbH hat für die Aufbereitungsanlagen ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben.

Im Betriebshandbuch sind die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen festzulegen. Insbesondere sind die betriebsinternen Abläufe bei der Handhabung der Abfälle in der Anlage festzulegen sowie die Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den Angaben in der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises. Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen. Das Betriebshandbuch ist dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm bei der Abnahme zur Prüfung vorzulegen.

#### 3.2.8.5.3. Betriebstagebuch

Die Fa. Hechinger Entsorgung GmbH hat für die Aufbereitungsanlagen zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- die Entsorgungsnachweise für die abzugebenden Abfälle, die der Nachweispflicht nach § 50 KrWG unterliegen,
- die Register für alle angenommenen Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Herkunft (z. B. Abbruchstelle oder Anschrift des Anlieferers), Menge (in t oder m<sup>3</sup>) sowie sonstiger Angaben, die für die Gewährleistung einer weiteren, ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind (z. B. Angaben zur Schadstofffreiheit),
- die Register für alle als Abfälle ausgehenden Materialien (Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib sowie Anschrift des Abnehmers),
- die Register für die als gefährlich eingestuften Abfälle und Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (z. B. Rückstände aus der Wartung von Maschinen und Fahrzeugen, verbrauchtes Sorptionsmittel, evtl. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle) mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib und Anschrift des Entsorgers,
- die Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuften Abfälle und Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (geeignete Belege zur Menge und Verbleib und Anschrift des Entsorgers),
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen,
- Stillstandszeiten der Anlage,
- Betriebszeiten (Datum, Dauer) des Brechers (Hersteller, Typ) und der Kabelschredderanlage,
- Dokumentation der Schulung des Personals,
- Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen.

Ggf. vom Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm geforderte, darüberhinausgehende Nachweise sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich fortzuschreiben und vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen den Behörden vorzulegen.

#### 3.2.8.5.4. Jahresübersicht

Die Hechinger Entsorgung GmbH hat eine Jahresübersicht zu erstellen. In dieser sind mindestens aufzuführen:

- die angenommenen Abfallmengen, gegliedert nach Abfallschlüsseln,
- die abgegebenen Abfälle, gegliedert nach Art der jeweiligen Verwertungsmaßnahmen (Verwertungs- oder Entsorgungsweg)
- die Menge als Abfälle abgegeben Materialien, gegliedert nach Abfallschlüsseln
- Betriebszeiten des Brechers,

- die aussortierten und/oder angefallenen Abfälle, gegliedert nach Abfallschlüsseln und Entsorgungsweg,
- Stillstandszeiten der Anlage,
- besondere Vorkommnisse.

Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Sachgebiet 34 Immissionsschutztechnik vorzulegen.

Hinweis:

Die Jahresübersichten aus den **Auflagen 3.2.5.5.5.**, **3.2.6.5.4.** und **3.2.8.5.4.** können in einer Jahresübersicht zusammengefasst werden.

#### 3.2.8.5.5. Qualifiziertes Personal

Die Fa. Hechinger Entsorgung GmbH hat über ausreichendes, für den Betrieb qualifiziertes Personal mit der erforderlichen Zuverlässigkeit und Sachkunde zu verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung der Mitarbeiter ist sicherzustellen.

Arbeitsanweisungen sind den mit den jeweiligen Aufgaben betrauten Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen und im Betriebshandbuch niederzulegen.

### 3.2.9. Feuerungsanlage (Nebenanlage)

#### 3.2.9.1.

Die Feuerstätte ist entsprechend der 1. BImSchV „Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes“ (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) in der jeweils gültigen Fassung zu betreiben und zu warten.

#### 3.2.9.2. !

In den Abgasen der Feuerungsanlage dürfen die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

- Staub: 0,02 g/m<sup>3</sup>
- Kohlenstoffmonoxid (CO): 0,4 g/m<sup>3</sup>

#### 3.2.9.3.

Die Einhaltung der in **Auflage 3.2.9.2.** genannten Emissionsgrenzwerte ist innerhalb von vier Wochen nach der Inbetriebnahme und anschließend einmal in jedem zweiten Kalenderjahr von einem Schornsteinfeger durch Messung feststellen zu lassen.

#### 3.2.9.4.

Die Abgase aus der Feuerungsanlage sind in einer Höhe von mindestens 14,2 m über Flur ungehindert und senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen. Eine Überdachung der Kaminmündung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

#### 3.2.9.5. Anforderungen an die energetische Verwertung von Altholz in der eigenen Feuerungsanlage

##### 3.2.9.5.1.

In der eigenen Feuerungsanlage dürfen nur naturbelassenes Holz und Althölzer der Kategorie AI als Brennstoff eingesetzt werden. Althölzer der Kategorie AII oder höher dürfen nicht in der eigenen Feuerungsanlage energetisch verwertet werden.

Hinweis:

Weitere Anforderungen hinsichtlich der energetischen Verwertung ergeben sich analog zu der **Auflage 3.2.6.3.3.**

#### 3.2.9.5.2. Dokumentation

Die Art und Menge der in der eigenen Feuerungsanlage eingesetzten Brennstoffe sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen der Behörde ist das Betriebstagebuch vorzulegen.

### 3.3. Abwehrender Brandschutz

#### 3.3.1. Feuerwehrplan nach DIN 14095

Ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 ist in Absprache mit der Stadt Pfaffenhofen, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz zu ergänzen. Der Feuerwehrplan ist im PDF Datenformat zu übersenden und der örtlichen Feuerwehr in einfacher Ausfertigung (DIN A3, auf bedruckbarer Folie bzw. wasserfesten Papier– nicht laminiert!) zur Verfügung zu stellen.

Der Feuerwehrplan ist alle 2 Jahre durch einen Sachkundigen zu überprüfen.

#### 3.3.2. Flächen für die Feuerwehr

Die Zufahrten und Flächen sind gemäß BayTB, A 2.2.1.1 „Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr“ auszuführen. Die Zufahrten sind mit Hinweiszeichen nach DIN 4066, Größe 3, zu beschildern. Eventuelle Sperreinrichtungen wie Pfosten, Tore oder ähnliches müssen mit zugelassenen Feuerwehrschießsystemen zu öffnen sein. Alternativ kann auch das Feuerwehrschießsystem „Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm“ verwendet werden.

Es ist eine weitere Zufahrt für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr zwischen den Hallen 2 und 8 zu schaffen.

Die oben genannten Hinweise sind zu beachten.

#### 3.3.3. Löschwasserversorgung

Es wird eine Löschwasserleistung von 3.200 l/min (192 m<sup>3</sup>/h) für die Dauer von mindestens 2 Stunden benötigt. Diese kann durch das öffentliche Hydranten Netz sowie über offene Gewässer, Zisternen oder ähnlichem sichergestellt werden.

Auf Punkt 1.3 der Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes wird verwiesen. Wird der Löschwasserbedarf rein aus dem öffentlichen Hydranten Netz abgedeckt, ist die Löschwasserversorgung durch die Gemeinde bzw. das Wasserversorgungsunternehmen zu bestätigen.

Für die Entnahme aus offenen Gewässern, Zisternen etc. ist eine Löschwasserentnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen. Die Zufahrt sowie die Aufstell- und Bewegungsfläche ist gemäß der „Richtlinie der Flächen für die Feuerwehr“ auszuführen und nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Ausführung der Löschwasserversorgung ist mit dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

Ein Lageplan mit den im Umkreis von 300 Metern zum Objekt befindlichen Hydranten ist an die Stadt Pfaffenhofen, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz zu übersenden. Der nächstliegende Hydrant muss sich im Bereich von ca. 80 m zum Objekt befinden. Die Verlegung der Schlauchleitung muss auf öffentlichen Flächen möglich sein.

#### 3.3.4. Ausführung der Photovoltaikanlage

Die genaue Ausführung, insbesondere die Leitungsführung und der dafür im Detail abzustimmenden organisatorischen, baulichen sowie technischen Schutzmaßnahmen für die Einsatzkräfte der Feuerwehr sind mit der Stadt Pfaffenhofen, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

#### 3.3.5. F0 Konstruktion tragender Bauteile -- Nagelplattenbinder

An den Zugängen zum Gebäude ist ein Hinweisschild nach DIN 4066 mit dem Text „Gebäude F0“ anzubringen.

### **3.4. Naturschutz**

Die im Freiflächengestaltungsplan (Eichenseher/Deysenroth, 27.03.2024) dargestellten Pflanzungen sind in der nach Inbetriebnahme des Vorhabens folgenden Pflanzperiode fachgerecht auszuführen und zu erhalten.

### **3.5. Abwasserentsorgung**

Mit dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a.d.Ilm ist ein Messkonzept abzustimmen. Die Pumpenanlage ist so auszuführen, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Messuhr für die Abrechnung montiert werden kann.

Zur Kontrolle des fachgerechten Betriebes der Abwasseranlagen sind nach Abschluss der Erweiterungsmaßnahme die Bestandspläne der Grundstücksentwässerungsanlage/n einschl. der Druckleitungen bis zur Einleitstelle in das Mischwassernetz an die Stadtwerke Pfaffenhofen zu übermitteln.

Die Bestandspläne sind sowohl in Papierform, als auch in pdf- und dwg-Form digital zu übergeben. Das Leitungsnetz ist zusätzlich im ISYBAU-Austausch-Format nach BfR-Abwasser zu übergeben. Die Namensgebung der Entwässerungsanlage ist vorab mit den Stadtwerken abzustimmen.

### **3.6. Wasserwirtschaftliche Auflagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

#### **3.6.1. Allgemeines**

##### **3.6.1.1.**

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln sowie Verwenden von wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist. Die Anforderungen der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere TRwS 779 (Technische Regel wassergefährdender Stoffe), sind hierbei zu beachten und einzuhalten.

##### **3.6.1.2.**

Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

##### **3.6.1.3.**

Bei sämtlichen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist stets darauf zu achten, bzw. durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass im Leck- bzw. Schadensfall keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund, in ein Gewässer oder eine hierfür nicht geeignete Entwässerungsanlage gelangen.

##### **3.6.1.4.**

In sämtlichen Bereichen, in denen ein Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen stattfindet oder Maschinen aufgestellt und betrieben werden, welche wassergefährdende Stoffe beinhalten, sind geeignete Bindemittel und die erforderlichen Geräte zur Aufnahme von Leckagen (Vlies, Schaufel, Behälter zur Sammlung von verbrauchtem Bindemittel usw.) an gut zugänglicher Stelle ständig und in ausreichender Menge vorzuhalten.

#### 3.6.1.5.

Mit Öl oder anderen wassergefährdenden Stoffen verschmutztes Bindemittel oder Vlies ist in geschlossenen und dichten Behältnissen zu sammeln und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

#### 3.6.1.6.

Die Lagerflächen für Grüngut, die Lagerboxen 10 bis 15 sowie die Halden 16 bis 20 sind regelmäßig (z. B. alle 3 Monate) auf Unversehrtheit zu kontrollieren. Bei Beschädigung der Lagerflächen sind diese zeitnah instand zu setzen.

Die Kontrollen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

#### 3.6.1.7.

Die nachfolgenden Anlagen dürfen nur von einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden.

- Lagertank für Altöl
- Gefahrstofflager in der Werkstatt 2
- Abfüllplatz für Altöl (Waschplatz)

### **3.6.2. Dieselbetankung**

#### 3.6.2.1.

Bis zur Realisierung der geplanten Eigenverbrauchstankstelle hat die Betankung der Erdbaumaschinen und Kraftfahrzeuge über die vorhandene mobile Tankanlage unter der Verwendung von selbsttätig schließenden Zapfventilen mit vorgeschalteter Abreißkupplung zu erfolgen, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen maximalen Tankfüllstandes den Betankungsvorgang selbsttätig unterbrechen. Als Alternative zur Abreißkupplung kann auch ein Zapfventil ohne Feststelleinrichtung verwendet werden. Im Bereich des Einfüllstutzens ist eine mobile Auffangwanne zur Vermeidung von Leckagen zu positionieren.

#### 3.6.2.2.

Das Betanken der Fahrzeuge ist auf einer Fläche mit hoher Deckschicht (falls möglich über einer asphaltierten oder betonierten Fläche) durchzuführen.

#### 3.6.2.3.

Die Betankungen der Fahrzeuge und Maschinen sind ununterbrochen durch fachkundiges Personal zu überwachen.

#### 3.6.2.4.

Auftretende Vertropfungen beim Betanken oder sonstige Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen sind umgehend mit geeigneten Mitteln aufzunehmen und zu beseitigen.

Das verunreinigte Erdreich ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### 3.6.2.5.

Zu jederzeit ist immer ausreichend Bindemittel sowie Geräte zur Aufnahme mitzuführen.

#### 3.6.2.6.

Das Betriebspersonal ist hinsichtlich des Verhaltens bei der Betankung von Fahrzeugen zu unterweisen.

#### 3.6.2.7.

Bei Austritt einer nicht nur unerheblichen Menge wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich die Feuerwehr, die Polizei und die örtlich zuständige Behörde (in d. R. das Landratsamt) zu informieren.

### **3.6.3. Lagerung von festen wassergefährdenden Stoffen im Freien**

#### **3.6.3.1.**

Bei der Lagerung von festen wassergefährdenden Stoffen, die sich weder in dicht verschlossenen Behältern oder Verpackungen noch in geschlossenen oder vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen befinden, sind die Anforderungen gem. § 26 Abs. 2 i. V. m. TRwS 779 Anhang E zu beachten und einzuhalten.

#### **3.6.3.2.**

Zur Ableitung von anfallendem verschmutzten Niederschlagswasser sind die Lagerflächen mit einem Gefälle von mindestens 0,5 % zu einem Bodenablauf oder einer Rinne auszuführen.

#### **3.6.3.3.**

Das Niederschlagswasser ist entweder mit Zustimmung des Kanalnetzbetreibers als Abwasser über einen Schmutzwasserkanal zu beseitigen oder zu sammeln und als Abfall zu entsorgen.

#### **3.6.3.4.**

Die Löslichkeit der Stoffe in Wasser darf nicht höher sein als 10 g/l.

### **3.6.4. Lagerung von festen wassergefährdenden Stoffen im überdachten Bereich**

Bei der Lagerung von festen wassergefährdenden Stoffen in geschlossenen Behältern, Containern etc. oder die sich in überdachten und vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen befinden sind die Anforderungen gem. § 26 Abs. 1 AwSV zu beachten und einzuhalten.

### **3.6.5. Lagerung fester Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften**

Der Container zur Lagerung für Ölschlamm 13 05 08 und Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern 13 05 02 sowie Container für Fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel 15 02 02 sind über Rückhalteeinrichtungen aufzustellen, welche im Schadensfall den Gesamtinhalt an flüssigen wassergefährdenden Stoffen zurückhalten können.

### **3.6.6. HBV-Anlagen**

#### **3.6.6.1.**

Beim Betreiben der Papierpresse in Halle 1 kann gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 AwSV auf eine Rückhaltung verzichtet werden, sofern sich diese auf einer Fläche befindet, die den betriebstechnischen Anforderungen genügt und eine Leckerkennung durch technische oder organisatorische Infrastrukturmaßnahmen gewährleistet ist oder die Fläche flüssigkeitsundurchlässig ausgebildet ist.

#### **3.6.6.2.**

Die geplante Kanalballempresse vom Typ „UPAMAT“ in Halle 6 ist über einer ausreichend dimensionierten und bauaufsichtlich zugelassenen Auffangwanne zu errichten, welche den Gesamtinhalt an flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Anlage im Schadensfall zurückhalten kann.

### **3.6.7. Gebindelagerung Werkstatt**

#### **3.6.7.1.**

Sämtliche Gebinde mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Motoröl, Kühlflüssigkeit, Bremsflüssigkeit, Scheibenreiniger etc.) in der Werkstatt 1 sind über bauaufsichtlich zugelassenen Auffangwannen zu lagern. Die Auffangwannen müssen so groß sein, dass die Rückhaltevolumina 10 % der Lagermengen entsprechen, mind. jedoch den Volumina der größten Gebinde. Die Grundflächen sind so groß zu wählen, dass sämtliche Abfüllvorgänge vollständig über der Auffangwanne stattfinden.

#### **3.6.7.2.**

Bei der Ausführung der Rückhaltung des Öllagers in der Werkstatt 2 ist zu beachten, dass das Rückhaltevolumen gem. § 31 AwSV 10 % der Lagermenge entsprechen muss. Bei einer geplanten

Lagerkapazität von 10 m<sup>3</sup> ergibt das ein benötigtes Volumen von mind. 1 m<sup>3</sup>. Der geplante Löschwasserschott darf bei der Ermittlung des vorhandenen Volumens nicht mitberücksichtigt werden.

#### 3.6.7.3.

Bei der Beschichtung der Lager- und Rückhaltefläche im Öllager ist eine Beschichtung mit bauaufsichtlicher Zulassung für den vorgesehenen Verwendungszweck zu verwenden.

#### 3.6.7.4.

Im Falle eines Brandereignisses im Öllager der Werkstatt 2 ist anfallendes Löschwasser gem. § 20 AwSV i. V. m. den Anforderungen der TRwS 779 Kapitel 5.4 zurückzuhalten.

### 3.6.8. Bodenflächen Werkstatt

#### 3.6.8.1.

Die Bodenoberflächen sind baulich so auszubilden, dass keine Flüssigkeiten und evtl. auftretende Leckagen in den Außenbereich abfließen können. Dies kann z. B. durch Ausführen von überfahrbaren Aufkantungen und Schwellen an den Einfahrten bewerkstelligt werden.

#### 3.6.8.2.

Die Bodenflächen der Werkstattträume sind vollumfänglich in allen Teilen und Details dicht auszuführen und zu erhalten.

#### 3.6.8.3.

Die geplante Grube in der Werkstatt 2 ist ohne Bodenabläufe herzustellen.

#### 3.6.8.4.

Sollten die Bodenflächen Fugen aufweisen, so sind diese mit einem für den vorgesehenen Verwendungszweck geeigneten und bauaufsichtlich zugelassenen Fugendichtstoff ebenfalls flüssigkeitsundurchlässig und medienbeständig zu gestalten. Sie müssen gegen alle zu erwartenden mechanischen und dynamischen Belastungen widerstehen.

#### 3.6.8.5.

Die Bodenflächen sind regelmäßig sorgfältig auf Schäden wie Risse oder Ausbrüche zu kontrollieren. Festgestellte Schäden in der Bodenfläche sind umgehend durch geeignete Maßnahmen instand zu setzen.

### 3.6.9. Abfüllanlage für Altöl (Waschplatz)

#### 3.6.9.1.

Bei der gleichzeitigen Nutzung des Waschplatzes als Abfüllplatz für Altöl sind bei der Flächenausführung die Anforderungen der TRwS 786 zu beachten und einzuhalten. Als Alternative kann auch eine hierfür geeignete Bauweise mit allgemein bauaufsichtlicher Zulassung verwendet werden.

Anmerkung: Sollte die Abfüllfläche zu einem späteren Zeitpunkt auch als Abfüllfläche für die Betankung von Fahrzeugen genutzt werden, sind bei der Errichtung zusätzlich die Anforderungen gem. TRwS 781 zu beachten und einzuhalten.

#### 3.6.9.2.

Die Bodenbefestigung des Abfüllplatzes muss dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig sowie medien- und witterungsbeständig sein. Sie muss den zu erwartenden mechanischen und dynamischen Belastungen durch die Fahrzeuge widerstehen. Die Fläche ist dabei so auszubilden und instand zu halten, dass kein Niederschlagswasser von den angrenzenden Flächen auf die Abfüllfläche gelangen kann.

#### 3.6.9.3.

Die Abfüllfläche ist mit einem gleichmäßigen Gefälle von mind. 1 % zum Bodenablauf herzustellen.

#### 3.6.9.4.

Sämtliche Fugen in der Bodenfläche sind flüssigkeitsundurchlässig und medienbeständig mit einem für den vorgesehenen Verwendungszweck geeigneten und bauaufsichtlich zugelassenen Fugendichtstoff dauerhaft abzudichten.

#### 3.6.9.5.

Die Abfüllfläche ist so zu dimensionieren, dass der Wirkungsbereich der Schlauchleitung bei der Entleerung des Tanks durch den TKW (waagrechte Schlauchführungslinie zwischen dem Anschluss am TKW und der Anschlussarmatur am Lagertank zuzüglich 2,5 m nach allen Seiten) innerhalb der dichten Abfüllfläche liegt.

#### 3.6.9.6.

Damit sich die Schlauchleitung bei der Entnahme von Altöl über dem Wirkungsbereich der Abfüllfläche befindet, ist über dieser ein Anschluss für eine Fernentnahme zu errichten.

#### 3.6.9.7.

Bei einem Volumenstrom von bis zu 800 l/min wird für die Rückhaltung ein Koaleszenzabscheider mit einem Speichervolumen von mind. 4 m<sup>3</sup> benötigt. Sofern auf der Fläche auch die Betankung von Fahrzeugen sowie die Befüllung eines dazugehörigen Lagertanks durchgeführt werden soll, kann sich das benötigte Rückhaltevolumen noch erhöhen.

### **3.6.10. Lagertank für Altöl**

#### 3.6.10.1.

Für die unterirdische Lagerung von Altöl ist ein doppelwandiger Tank nach DIN EN 12285-1 bzw. ein für den vorgesehenen Verwendungszweck geeigneten doppelwandiger Tank mit allgemein bauaufsichtlicher Zulassung zu verwenden.

#### 3.6.10.2.

Der Lagertank ist mit einem Leckanzeigegerät nach DIN EN 13160 bzw. einem für den vorgesehenen Verwendungszweck geeigneten Leckanzeigegerät mit allgemein bauaufsichtlicher Zulassung auszurüsten. Es ist ein Leckanzeigegerät zu verwenden, welches kein wassergefährdendes Medium zur Erkennung einer Leckage verwendet.

#### 3.6.10.3.

Der Lagertank ist mit einem Grenzwertgeber nach DIN EN 13616 bzw. einem für den vorgesehenen Verwendungszweck geeigneten Grenzwertgeber mit allgemein bauaufsichtlicher Zulassung auszurüsten.

#### 3.6.10.4.

Bei der Ausführung von Rohrleitungen sind die Anforderungen gem. § 21 AwSV zu beachten und einzuhalten.

#### 3.6.10.5.

Die Entnahme von Altöl aus Fahrzeugen ist nur mit einem zugelassenen Sammelbehälter zulässig. Der Füllstand muss zu jederzeit kontrollierbar sein.

#### 3.6.10.6.

Beim Abfüllen von Altöl aus den Fahrzeugen in den mobilen Sammelbehälter ist darauf zu achten, dass abzulassendes Altöl vollständig vom Trichter erfasst wird und Verunreinigungen der Bodenflächen vermieden werden. Vor jeder Entnahme von Altöl aus den Fahrzeugen ist sicherzustellen, dass im mobilen Sammelbehälter genügend Freivolumen zur Aufnahme des gesamten anfallenden Altöls eines Fahrzeuges vorhanden ist.

### **3.6.11. Lageranlage für Grüngut**

#### **3.6.11.1.**

Bei der Planung, Bemessung und Ausführung der Lagerfläche für Grüngut ist zu beachten, dass diese flüssigkeitsundurchlässig und gegenüber auftretenden Sickersaft beständig sein muss. Es ist eine geeignete Bauweise gem. TRwS 786 oder mit allgemein bauaufsichtlicher Zulassung zu wählen.

#### **3.6.11.2.**

Auftretender Sickersaft ist mit Zustimmung des Kanalnetzbetreibers in den Schmutzwasserkanal einzuleiten.

#### **3.6.11.3.**

Der Abfluss der wassergefährdenden Sickersäfte von den Flächen in das Entwässerungssystem muss dauerhaft sichergestellt sein. Hierzu sind min. folgende Maßnahmen erforderlich:

- In die Sinkkästen sind u. a. Auffangkörbe zur Rückhaltung von Grobstoffen einzusetzen.
- Die Flächenbelegung mit Grüngut muss so erfolgen, dass keine Pfützen entstehen und immer ein ungehinderter Abfluss sämtlicher Flüssigkeiten in das Entwässerungssystem gewährleistet ist.
- Es ist darauf zu achten, dass die Rinnen, Entwässerungseinläufe sowie die Entwässerungsleitungen durch die Mitarbeiter stets sauber gehalten werden.

### **3.6.12. Häckselfläche für Altholz (Nr. 28 Übersichtslageplan)**

#### **3.6.12.1.**

Das Häckseln der holzigen Abfälle muss so erfolgen, dass es zu keinem Austrag von Abfällen und Häckselgut in die angrenzenden, nicht befestigten Randflächen kommt.

#### **3.6.12.2.**

Die Häckselfläche für die holzigen Abfälle ist nach jedem Häckselvorgang Besenrein zu reinigen.

### **3.6.13. Abfallsammlung und Entsorgung (Werkstattbetrieb)**

#### **3.6.13.1.**

Entsorgungsgüter wie Ölfilter, Putzlappen sowie Werkstattschrott, welche wassergefährdende Stoffe beinhalten oder denen wassergefährdende Stoffe anhaften, sind in vollständig dichten, medienbeständigen und geschlossenen Behältnissen zu sammeln. Die Behältnisse sind ausschließlich über einer befestigten und flüssigkeitsundurchlässigen Fläche ohne Bodenabläufe (z. B. Asphalt oder Beton nach TRwS 786) innerhalb der Gebäude aufzustellen.

#### **3.6.13.2.**

Die befestigten und dichten Aufstellflächen der Abfallsammelstellen sind derart zu dimensionieren, dass die Standorte der Sammelbehältnisse eine ausreichend große Vorfläche aufweisen. Die Befestigung muss dabei den gesamten Eingabebereich der Behältnisse umfassen, sodass Vertropfungen oder Verunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe sicher auf den Aufstellflächen zurückgehalten werden.

#### **3.6.13.3.**

Das Lagern und Sammeln sämtlicher Abfälle, Fahrzeugteile sowie alter Batterien im Freien außerhalb geeigneter Behälter sind nicht zulässig.

#### **3.6.13.4.**

Sämtliche Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

### **3.6.14. Sonstiges**

#### 3.6.14.1.

Das Abstellen von reparaturbedürftigen Fahrzeugen sowie die Durchführung von Reparaturen im Außenbereich sind nicht gestattet.

#### 3.6.14.2.

Jegliche Tätigkeiten im Außenbereich, insbesondere jene, die im Schadensfall zu einem Eindringen von wassergefährdenden Stoffen oder Abwasser in den Untergrund oder in die Entwässerungsanlagen führen würden, sind unzulässig.

### **3.6.15. Hebebühne**

#### 3.6.15.1.

Die Hebebühnen sind grundsätzlich gemäß der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Betriebssicherheitsverordnung mit den dafür einschlägig geltenden Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) und der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TrwS) (DWA-A 779), auszuführen und zu betreiben.

#### 3.6.15.2.

Alle Anlagenteile und Armaturen sind einsehbar und kontrollierbar anzuordnen. Die Anlagen und Anlagenteile sind so anzuordnen, dass weder mechanische Beschädigungen auftreten können, noch Hydrauliköl in ungesicherte Bereiche austreten kann.

#### 3.6.15.3.

Bodenwannen, in denen die Fundamente gründen, sind vollständig dicht und medienbeständig in die Bodenfläche einzuarbeiten. Entstehende Fugen sind mit einem geeigneten und bauaufsichtlich zugelassenen Fugendichtstoff flüssigkeitsundurchlässig auszukleiden.

#### 3.6.15.4.

Im Leckagefall darf kein wassergefährdender Stoff in den Untergrund oder in eine hierfür nicht geeignete, bzw. hierfür nicht zugelassene Entwässerungsanlage eindringen. Auftretende Leckagen von Hydraulik- oder Schmieröl sind unverzüglich zu beseitigen.

#### 3.6.15.5.

Die Anlagen und Anlagenteilen sind regelmäßig auf Dichtigkeit zu prüfen und visuell durch Kontrollgänge zu begutachten, sofern Leckagen in den Anlagen nicht automatisch gemeldet oder angezeigt und dadurch schnell erkannt werden.

#### 3.6.15.6.

Den Weisungen der Sicherheitsdatenblätter ist Folge zu leisten. Sie sind an gut einsehbarer Stelle in der Nähe der Anlagen anzubringen.

### **3.6.16. Eigenüberwachung, Prüfungen, und Anlagendokumentation**

#### 3.6.16.1.

Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind durch den Betreiber regelmäßig zu kontrollieren. Schäden an Dichtflächen und Rückhalteeinrichtungen sind umgehend instand zu setzen.

#### 3.6.16.2.

Lageranlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen B, C und D sowie Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen über 1000 t sind vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung gem. § 46 Abs. 2 AwSV i. v. m. Anl. 5 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Anlagen mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D sowie unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien mit festen wassergefährdenden Stoffen über 1000 t sind darüber hinaus

auch wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV überprüfen zu lassen.

Die Prüfberichte sind im Anschluss vollständig und unaufgefordert dem Landratsamt Pfaffenhofen vorzulegen.

Anmerkung:

Anlagen der Gefährdungsstufe B:

Lageranlage für Gefahrstoffe (Werkstatt 1), Lageranlagen für gefährlichen Elektronikschrott 16 06 01 (Bleibatterien)

Anlagen der Gefährdungsstufe C:

Lagertank für Altöl, Lageranlage für Gefahrstoffe (Werkstatt 2)

### 3.6.16.3.

Die Abfüllanlage für Altöl (Waschplatz, Gefährdungsstufe C) ist vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre sowie bei Stilllegung gem. § 46 Abs. 2 AwSV i. v. m. Anl. 5 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.

Zusätzlich ist die Anlage nach einjähriger Betriebszeit auch einer Nachprüfung zu unterziehen.

Die Prüfberichte sind im Anschluss vollständig und unaufgefordert dem Landratsamt Pfaffenhofen vorzulegen.

Anmerkung: Bei Eignungsfeststellungspflichtigen Anlagen ist zu beachten, dass das Gutachten nach § 41 Abs. 2 AwSV nicht die Inbetriebnahmeprüfung ersetzt. Der Sachverständige der mit dem Gutachten nach § 41 Abs. 2 AwSV beauftragt wurde darf nicht gleichzeitig auch mit der Inbetriebnahmeprüfung beauftragt werden.

### 3.6.16.4.

Der Betreiber hat für die nachfolgenden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Gewässereigenschaften festlegt. Der Plan ist mit den im Rahmen des Notfallplanes und der Sofortmaßnahmen beteiligten Stellen abzustimmen und stets zu aktualisieren.

- Lagertank für Altöl
- Abfüllanlage für Altöl (Waschplatz)
- Lageranlage für Gefahrstoffe (Werkstatt 1)
- Lageranlage für Gefahrstoffe (Werkstatt 2)
- Lageranlagen für gefährlichen Elektronikschrott 16 06 01 (Bleibatterien)

### 3.6.16.5.

Abweichend davon ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der weiteren Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ein Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV dauerhaft anzubringen.

### 3.6.16.6.

Das Betriebspersonal ist nachweislich mindestens einmal jährlich über die Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal zu jederzeit zugänglich sein.

### 3.6.16.7.

Der Betreiber hat für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu führen, welche die wesentlichen Informationen über die Anlagen enthält. Hierzu sind insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlagen, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit, aufzuführen. Bei einem Betreiberwechsel sind die Dokumente vollständig an den nachfolgenden Betreiber zu übergeben.

## **3.7. Auflagen Wasserwirtschaft**

### **3.7.1.**

Die Funktionalität der Entwässerungsanlagen gem. dem gültigen wasserrechtlichen Bescheid vom 19.11.2020 (Az. 42/641/12) ist bis zu einer etwaigen Stilllegung der immissionsschutzrechtlichen Anlagen laufend zu gewährleisten. Mit der Mitteilung der Inbetriebnahme ist die Bauabnahme zum wasserrechtlichen Bescheid vom 19.11.2020 vorzulegen.

### **3.7.2.**

Die Leitungen und Schächte zur Ableitung von verunreinigtem Niederschlag- und Sickerwasser sind gemäß der DIN 1986-30 auf Dichtheit zu prüfen. Hierüber ist mit der Mitteilung der Inbetriebnahme ein Nachweis vorzulegen.

### **3.7.3. Erdarbeiten Erweiterungsfläche Halle 8**

Gemäß den genannten Befunden aus dem Baugrundgutachten der Schubert + Bauer GmbH vom 31.05.2017 ist bekannt, dass aufgrund der Nutzung als Hopfengarten auf der Fl.Nr. 584/3, Gem. Haimpertshofen, erhöhte Kupferkonzentrationen im Oberboden vorhanden sind. Bei erfolgenden Abgrabungen im Zuge von Baumaßnahmen oder Erdumlagerungen sind insofern die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

### **3.7.4. Überdachte Schüttgutboxen 1-9**

Sollte in den überdachten Schüttgutboxen ein Wechsel der Abfallart stattfinden, ist die jeweilige Schüttbox vorher zu säubern.

### **3.7.5. Aschen aus der Feuerungsanlage**

Die Aschebehälter aus der Feuerungsanlage sind so aufzustellen und zu lagern, dass ein Regenwassereintrag zuverlässig verhindert wird.

### **3.7.6. Holzaufbereitungsanlage**

- Das Brechen von Altholz der Kategorien AI und AII darf ausschließlich in einer Halle oder auf einer wasserundurchlässig befestigten Fläche 26 mit geeigneter Entwässerung (hier: ins öffentliche Kanalnetz) stattfinden.
- Nach jedem Brechen von Altholz der Kategorien AI und AII ist die genutzte Fläche zu säubern.

### **3.7.7. Bauschutt-RC-Anlage**

Es darf Bauschutt zwischengelagert werden und gebrochen werden, der die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung einhält. Als technische Regel für die Bauschutt-RC-Anlage gilt die Ersatzbaustoffverordnung vom 09.07.2021, die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) vom 24.09.2021, Az.: 78d-U8754.0-2014/7-289, eingeführt wurde und durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist.

- Zur Aufbereitung dürfen nur die im Genehmigungsantrag unter Tabelle 14 genannten Baustoffe (Beton, Ziegel usw.) bearbeitet werden. Die Materialklassen sind gemäß der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) einzustufen.
- Die Lagerung und der Brechvorgang muss auf einer wasserundurchlässig befestigten (hier: Fläche 26) mit dafür geeigneter Entwässerung oder in der Halle durchgeführt werden.
- Nach jedem Brechen ist die genutzte Fläche zu säubern.
- Aus den angelieferten Stoffgruppen sind vor dem Brechen die bauschutfremden Inhaltsstoffe auszusortieren. Die aussortierten Abfälle/Störstoffe sind bis zum Abtransport ordnungsgemäß und schadlos zwischenzulagern. Die gesammelten Abfälle/Störstoffe sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen/verwerten. Die Entsorgungsnachweise sind im Betriebstagebuch aufzubewahren.
- Es dürfen keine öligen oder schädlichen Auswaschungen an der mobilen Brech- und Siebanlage an durch Witterungseinflüsse entstehen und dabei in den Untergrund gelangen.
- Eine Vermischung von unterschiedlich belasteten Chargen zur Erreichung von Materialwerten gem. Ersatzbaustoffverordnung bzw. der BBodSchV ist nicht zulässig (Vermischungsverbot).
- Bzgl. des Auf- und Einbringens von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gilt die Bundesbodenschutzverordnung (neue Fassung) vom 09.07.2021.
- Die Lagerung der Ausgangsstoffe hat nach Stoffarten zu erfolgen (Vorsortierung).

- Die Lagerung der Recyclingbaustoffe muss nach den hergestellten Korngruppen erfolgen.

### **3.7.8. Waschplatz**

- Der Waschplatz ist wasserundurchlässig auszuführen und durch Gefälle, Schwellen oder Entwässerungsrinnen etc. so einzugrenzen, damit das anfallende Abwasser sicher erfasst wird.
- Anfallendes Abwasser des Waschplatzes ist über einen ausreichend dimensionierten Koaleszenzabscheider inklusive Schlammfang mit bauaufsichtlicher Zulassung in die vorhandene Schmutzwasserkanalisation abzuleiten.
- Der Betrieb und die Wartung der Abwasserbehandlungsanlage (Schlammfang, Koaleszenzabscheider) sind gemäß der jeweiligen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. gemäß DIN 1999-100 durchzuführen. Demnach ist vor Inbetriebnahme und danach alle 5 Jahre eine Generalinspektion mit Dichtheitsprüfung der Abscheideranlage einschließlich Schlammfang und der zugehörigen Rohrleitungen durchzuführen.
- Die Abwasserleitungen sind gemäß DIN 1610 / DIN 1986-30 zu prüfen.
- Das Prüfergebnis der Generalinspektion ist spätestens vor der Inbetriebnahme des Waschplatzes den Stadtwerken Pfaffenhofen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vorzulegen.
- Die Vorgaben der örtlichen Entwässerungssatzung sind stets einzuhalten.
- Bei einem Abwasseranfall von mehr als 1 m<sup>3</sup>/Tag ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 58 WHG in Verbindung mit Anhang 49 der AbwV erforderlich.

### **3.7.9. Zwischenlagerung von Kühlschränken**

Sollten weiterhin Kühlschränke zwischengelagert werden, hat dies in einem dichten Container zu erfolgen. Beschädigte Geräte sind in einer dafür geeigneten Auffangwanne zwischenzulagern, um bei Auslaufen der Kühlflüssigkeiten ein Eindringen in den Boden und in der Folge in das Grundwasser zu verhindern.

### **3.7.10. Zwischenlagerung von Sandfangrückständen in den Boxen 10-15**

Bei Sandfangrückständen kann es sich um deutlich belastete Abfälle handeln. Die zu lagernden Stoffe dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen, wasserundurchlässigen Flächen gelagert werden.

Aus den Lagerflächen austretendes Sickerwasser darf nicht auf unbefestigte Flächen gelangen. Bei austretendem Sickerwasser handelt es sich um hoch belastetes Niederschlagswasser, welches einer Kläranlage zuzuleiten ist.

Sollte es sich bei Sandfangrückständen u.a. um Straßenkehrriecht handeln, sind die Hinweise zum Umgang mit Straßenkehrriecht (LfU-Merkblatt Straßenkehrriecht, derzeit Stand: 04/2024) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) zu beachten.

### **3.7.11. Grundwasserüberwachung**

Durch den Betrieb der Recyclinganlage, der Holzhäckselanlage, der Lager- und Sammelplätze darf das Grundwasser in seinen chemischen, physikalischen und biologischen Eigenschaften nachhaltig nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

Die vorhandenen Grundwassermessstellen GWM 1 bis GWM 3 sind im Rahmen eines Grundwassermonitorings angelehnt an die Deponie-Info 10 regelmäßig zu überwachen.

Die o.g. GWM sind

- zweimal pro Jahr auf die Basisparameter nach Anlage 4 der Deponie-Info 10 "Deponien der Klasse 0 - Inertabfalldeponien" und
- einmal alle 2 Jahre auf die Leitparameter nach Anlage 5 der Deponie-Info 10 "Deponien der Klasse 0 - Inertabfalldeponien" zu untersuchen.

Die Ergebnisse inklusive einer Wertung im Vergleich mit den Vorsorgewerten Grundwasser der Deponie-Info 10, Anlage 4 und 5 (derzeit Stand 04/2018) sind dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt jährlich bis zum 31.03. des darauf folgenden Jahres vorzulegen. Bei Änderungen der fachlichen und rechtlichen Vorgaben ist stets der aktuellste Stand maßgeblich.

### **Zwangsgeld**

Bei Nichtvorlage der Daten der Grundwasserüberwachung an das Wasserwirtschaftsamt bis zum 31.03. des Folgejahres wird ein Zwangsgeld in Höhe von je 2.500 € fällig, das hiermit angedroht wird.

### 3.7.12. Allgemeine Auflagen für alle Betriebsbereiche

- Die Abfälle sind an den Lagerorten gem. Tabelle 8, Seite 60 ff. des Erläuterungsberichtes zwischenzulagern.
- Anforderungen, die sich aus den einschlägigen Verordnungen ergeben, sind sinngemäß anzuwenden, auch wenn sie in den vorgeschlagenen Auflagen nicht ausdrücklich genannt sind.
- Grundsätzlich dürfen durch den Betrieb der Anlagen keine schädlichen Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers eintreten.
- Das Behandeln, Zwischenlagern und Umschlagen von Abfällen hat auf dafür geeigneten Flächen zu erfolgen, sodass nachhaltig keine chemischen oder physikalischen Veränderungen des Bodens und des Grundwassers zu befürchten sind.
- Die befestigten Lager- und Betriebsflächen müssen wasserundurchlässig sein, sind regelmäßig auf Schäden und Dichtheit zu überprüfen und bei Bedarf (z.B. bei Rissen etc.) umgehend zu sanieren.
- Anfallendes Niederschlagswasser der wasserundurchlässig befestigten Flächen und anfallendes Niederschlagswasser aus eingehausten, nicht überdachten Anlagenteilen sind an das öffentliche Mischwasserkanalnetz der Stadt Pfaffenhofen anzuschließen.  
Hinweis: Vorgaben bzgl. der Einleitbedingungen sind vom Kanalnetzbetreiber/Kläranlagenbetreiber zu machen. Sollte vor Übergabe des anfallenden Schmutzwassers an das öffentliche Kanalnetz Absetzeinrichtungen (z.B. Schlammfang) erforderlich sein, ist dies ebenfalls vom Kanalnetz- bzw. Kläranlagenbetreiber festzulegen.
- Die Zwischenlagerung der beantragten Abfälle hat auf den dafür vorgesehenen Bereichen (wie in den Antragsunterlagen beschrieben) auf wasserundurchlässigen Flächen mit dafür geeigneter Entwässerung in geeigneter Weise stattzufinden.
- Sämtliche Betriebsflächen müssen dicht ausgeführt sein, mit einer Aufkantung oder am Randbereich in geeigneter Weise ausgeführt sein, damit anfallendes Sickerwasser bzw. verunreinigtes Niederschlagswasser nicht in den Boden (Wirkungspfad Boden-Grundwasser) eindringen kann.
- Die Flächen und Randbereiche sind regelmäßig durch den Betreiber hinsichtlich dieser Funktion zu überprüfen. Schadhafte Fugen oder sonstige Beschädigungen sind zeitnah zu sanieren, so dass anfallendes Niederschlagswasser aus dem Bereich der Lager- und Betriebsflächen nicht an der Unterseite der Flächen austreten kann.
- Sämtliche Betriebsflächen müssen der Befahrung mit schweren Maschinen und Geräten standhalten.
- In den einzelnen Lagerflächen/-bereichen sind Schilder anzubringen, welche AVV-Nummern im jeweiligen Bereich zwischengelagert werden dürfen.
- Sind die Lagerflächen, Behandlungsflächen und Fahrflächen nicht beaufschlagt, sind diese möglichst sauber zu halten und bei Bedarf zu reinigen, um den Eintrag von Feinteilen in die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen zu vermindern.
- Wenn sich die Abfallart eines Lagerortes ändert, ist die jeweilige Zwischenlagerfläche vorher zu säubern, um das Vermischen verschiedener Abfallarten und Aufnahme vorhandener Sickerwässer zu verhindern.
- Auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten (z.B. Betriebsstoffe, Sickerwässer usw.) auf den betrieblichen Flächen betrieblichen Flächen sind umgehend aufzunehmen. Hierfür sind geeignete Hilfsmittel (z.B. Ölbindemittel) vorzuhalten und im Leckagefall umgehend einzusetzen.
- Sämtliche anfallenden Abfälle, die ggf. auf Flächen gelagert werden, die über das Regenrückhaltebecken RRB 3 entwässern, sind ordnungsgemäß und schadlos zwischen zu lagern. Eine offene Zwischenlagerung von Stoffen oder Abfällen, bei denen belastetes Sickerwasser eluieren kann, dürfen dort nicht offen zwischengelagert werden.
- Die Betriebsflächen sind regelmäßig zu kontrollieren. Schäden der Flächen (z.B. Risse, Fugenschäden usw.) sind umgehend zu sanieren.
- Sollten die Anlagen nicht mehr betrieben werden, sind diese Bereiche zurückzubauen. Nach dem Rückbau der Anlagen ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Schädliche Bodenveränderungen bzw. erhebliche Grundwasserverunreinigungen sind zu beseitigen.
- Den Vertretern des Wasserwirtschaftsamtes ist der Zutritt jederzeit zu gestatten.

### 3.7.13. Auflagenvorbehalt

Wird die Anlage nicht ordnungsgemäß betrieben, sowohl hinsichtlich der Lagerung der AVV-Nummer, als auch bzgl. aller Belange des Entwässerungssystems (Sickerwasser/Niederschlagswasser) oder wird

festgestellt, dass aufgrund von Mängeln Einträge in den Boden und in der Folge in das Grundwasser stattfinden, sind weitere Grundwassermessstellen zu errichten und das Grundwasser zu untersuchen. Mögliche daraus resultierende erforderliche Maßnahmen sind dann umzusetzen.

### **3.8. Arbeitsschutz**

Die Gefährdungsbeurteilung und die daraus resultierenden Arbeitsschutzmaßnahmen nach dem Arbeitsschutzgesetz und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften sind fortzuschreiben und zu dokumentieren.

Zur Wahrung des Arbeitsschutzes ist mit der Mitteilung der Inbetriebnahme der geänderten Anlage bzw. der geänderten Anlagenteile die Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung dem Landratsamt Pfaffenhofen und dem Gewerbeaufsichtsamt München vorzulegen.

### **3.9. Bauordnungsrechtliche Anforderungen**

#### **3.9.1. Brandschutznachweis/Bauüberwachung**

Die Nachweise des vorbeugenden Brandschutzes vom 25.02.2025 bzw. teilweise geändert am 19.03.2025 und 03.04.2025, erstellt von/m Eichenseher Ingenieure GmbH, Dipl.-ing. Wolfgang Eichenseher, geprüft am 01.12.2025, sowie die zugehörigen Brandschutzpläne sind Bestandteil der Baugenehmigung und sind einzuhalten.

Sie sind allen an der Baumaßnahme beteiligten Firmen vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen. Der Einbau brandschutzrelevanter Bauteile ist dem Landratsamt Pfaffenhofen vom Bauherrn oder seinem Beauftragten mindestens drei Tage vor Einbaubeginn mitzuteilen.

Der Bauherr hat sich von allen Firmen, die brandschutzrelevante Bauteile ausführen und/oder einbauen, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten und die Übereinstimmung mit dem geprüften Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes bestätigen zu lassen (siehe Anlage „Unternehmererklärung“). In der jeweiligen Bestätigung muss insbesondere enthalten sein, dass die jeweils geltenden EN/DIN-Normen, Zulassungsbestimmungen und Hersteller-Einbauanleitungen eingehalten sind.

Der Bauherr hat außerdem allen am Bau beteiligten Firmen den geprüften Brandschutznachweis vor Beginn der Baumaßnahme zur Kenntnis zu geben und dies zu bestätigen (siehe Anlage „Bauherrenerklärung“).

Vor Aufnahme der Nutzung ist eine Begehung durch das Landratsamt Pfaffenhofen erforderlich. Diese ist von Ihnen als Bauherr mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme der beabsichtigten Nutzung Landratsamt Pfaffenhofen, Sachgebiet Bautechnik, zu vereinbaren.

Bei der Begehung vor Aufnahme der Nutzung sowie auf Anforderung sind die o. g. Bestätigungen dem Landratsamt vorzulegen.

#### **3.9.2. Schnurgerüst**

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Abnahme des Schnurgerüsts (Absteckung der Grundfläche der baulichen Anlage und Festlegung der Höhenlage) durch einen Baukontrolleur des Landratsamtes begonnen werden. Die Abnahme ist mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich oder telefonisch beim Landratsamt zu beantragen.

Einer Schnurgerüstabnahme ist die Einmessbescheinigung eines Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) oder einer Person mit ausreichenden Fachkenntnissen gleichgestellt. Aus dieser muss hervorgehen, dass die abgesteckte Grundfläche der baulichen Anlage und die festgelegte Höhenlage auf der Baustelle dem genehmigten Eingabeplan entspricht.

#### **3.9.3. Stellplätze**

Für das beantragte Bauvorhaben sind 19 Stellplätze nachzuweisen (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung). Die Stellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.

### **3.9.4. Fahrradabstellplätze**

Für das beantragte Bauvorhaben sind entsprechend der gemeindlichen Fahrradabstellplatzsatzung 13 Fahrradabstellplätze nachzuweisen. Die Fahrradabstellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.

### **3.9.5. Baubeginn**

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).

**Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).**

### **ZWANGSGELDANDROHUNG**

Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf.

Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

### **3.9.6. Standsicherheit**

Die Prüfbemerkungen und Grüneintragungen zum Prüfbericht Nr. 1 und 3 der Schüttboxen 1-9 vom 27.10.2025 und 25.11.2025 sind bei der Bauausführung zu beachten

Fehlende Unterlagen gemäß Ziffer 9.2 des Prüfbericht Nr. 1 und 2 der Schüttboxen 1-9 vom 27.10.2025 und 25.11.2025 sind noch vorzulegen. Die Prüfberichte wurden dem Bauherrn bereits in digitaler Form durch das LGA über einen Link zur Verfügung gestellt.

## **4. Kostenentscheidung**

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **45.756,25 €** festgesetzt.

Die bisher entstandenen Auslagen betragen **2.970,00 €**.

Die Festsetzung von weiteren Auslagen bleibt vorbehalten.

### **Gründe:**

#### **I.**

Die Hechinger Entsorgung GmbH betreibt in Weingarten 1, 85276 Pfaffenhofen eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen. Die Anlage besteht derzeit im Wesentlichen aus befestigten Freilagerflächen, Lagerboxen, Hallen, einer Werkstatt sowie einem Betriebsgebäude mit Büros und Sanitärräumen. In der

Anlage werden entsprechend der bislang erteilten Genehmigungen unterschiedliche gefährliche und ungefährliche Abfälle angenommen, zwischengelagert und teilweise behandelt.

Beabsichtigt ist die Erweiterung der Lagerflächen, die Errichtung neuer Hallen und Lagerboxen sowie eine Erhöhung der Lager-, Umschlags- und Behandlungsmengen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Im Zuge der Erweiterung soll als Nebeneinrichtung eine Feuerungsanlage für den Einsatz von Biobrennstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 95 kW errichtet und betrieben werden.

Herr Max Hechinger e.K. hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 85276 Pfaffenhofen, Gemarkung Haimpertshofen Fl.Nrn. 565, 573/3, 573/4, 584, 584/3, 584/4, 584/6, 584/7, 584/9, 586, 586/1, 587 tw. mit folgenden Änderungen beantragt:

- Erweiterung der bestehenden Betriebsfläche von 21.000 m<sup>2</sup> um ca. 20.500 m<sup>2</sup> auf insgesamt ca. 41.500 m<sup>2</sup>
- Erhöhung der Lager-, Umschlags- und Behandlungsmengen:  
Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen: max. Lagerkapazität 49.000 Tonnen  
Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen: max. Lagerkapazität 900 Tonnen  
Zeitweilige Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten: max. Lagerkapazität 1.000 Tonnen  
Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen: max. 4.000 Tonnen/Tag  
Behandlung von gefährlichen Abfällen: weniger als 10 Tonnen/Tag
- Umbau/Umnutzung von Bestandshallen
- Neubau von zwei Hallen
- Errichtung und Betrieb einer Feuerungsanlage (Nebeneinrichtung), Feuerungswärmeleistung 95 kW für die Verbrennung von Altholz mit den Eigenschaften von Biobrennstoff als Heizzentrale für die Wärmeversorgung von u.a. Werkstatt und Verwaltungsbereichen

Mit der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung begonnen werden. Betreiberin der geänderten Anlage wird unverändert die Hechinger Entsorgung GmbH sein.

Von der Unteren Immissionsschutzbehörde wurde ein Änderungsgenehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 10, 16 BImSchG durchgeführt. Von folgenden Fachstellen/Fachbehörden wurden fachliche Stellungnahmen zum Vorhaben eingeholt:

- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Immissionsschutztechnik am Landratsamt
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Brandschutzdienststelle am Landratsamt
- Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen
- Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen
- Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen
- Gesundheitsamt

Die Stadt Pfaffenhofen hat am 31.10.2024 sowie am 30.04.2025 das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Die beteiligten Fachstellen/-behörden haben keine Bedenken geäußert und soweit erforderlich unter den vorstehenden Nebenbestimmungen dem Vorhaben zugestimmt.

## II.

### 1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

## 2. Genehmigungsbedürftigkeit

Die Rechtsgrundlage für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergibt sich aus §§ 10, 16 BImSchG, § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Nrn. 8.4, 8.11.2.2, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.12.3.2 des Anhangs der 4. BImSchV.

Bei den am Standort Weingarten zur Änderung beantragten Anlagen handelt es sich gemäß den folgenden Ziffern des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) um Anlagen, die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen:

8.4:

Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag

8.11.2.4:

Anlagen zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag

8.11.2.2:

Anlagen zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag

8.12.1.1: (G E)

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr

8.12.2:

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr

8.12.3.2:

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1.500 Tonnen

Bei der Anlage nach Ziffer 8.12.1.1 handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß § 3 der 4. BImSchV.

Das geplante Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der am Standort Weingarten betriebenen Anlagen dar und bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen. Gemäß den §§ 3 ff. der 9. BImSchV wurden im Wesentlichen folgende Unterlagen vorgelegt:

Antrag/Erläuterungsbericht mit Aussagen insbesondere zum Vorhaben einschl. einer Kurzbeschreibung mit Angaben zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen, Aussagen zur Umgebung und zum Standort der Anlage, Anlagen- und Betriebsbeschreibung (mit u.a. Maschinenaufstellungs-, Fahrwege-, Flächenbelegungsplan und Datenblättern eingesetzter Maschinen, Anforderungen BVT-Schlussfolgerung für Abfallbehandlung), Aussagen zur Luftreinhaltung (Gutachten zu Staubemissionen und -immissionen), zum Lärmschutz (schalltechnische Untersuchung), Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder, zur Anlagensicherheit, zum Anfall von Abfällen einschl. anlagenspezifischer Abwässer, Angaben zur Energieeffizienz/Wärmenutzung, zum Ausgangszustand des Anlagengrundstück (Prüfung auf Notwendigkeit zur Erstellung eines vollumfänglichen AZB), Bauantrag mit Baubeschreibung und dazugehörigen Plänen und Zeichnungen, Aussagen zum Arbeitsschutz und zur Betriebssicherheit (Gefahrstoffverzeichnis, Gefährdungsbeurteilung, Brandschutznachweise), zum Gewässerschutz einschl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Gutachten zum anlagenbezogenen Gewässerschutz - AwSV), zum Naturschutz (Freiflächengestaltungsplan), Unterlagen zur standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm Nr. 27/2024 (Tag der Veröffentlichung 19.09.2024) öffentlich bekanntgemacht.

Der Genehmigungsantrag mit allen Antragsunterlagen einschließlich der Unterlagen zur standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht war in der Zeit von Donnerstag 26.09.2024 bis einschließlich Freitag 25.10.2024 unter der Internetadresse <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/immissionsschutzrecht/> abrufbar.

Während der einmonatigen öffentlichen Auslegung und der anschließenden einmonatigen Einwendungsfrist sind keine Einwendungen erhoben worden. Ein Erörterungstermin fand deshalb nicht statt.

### **3. Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht**

Die Anlagenänderung bedarf zudem als Vorhaben gemäß § 9 Abs. 2 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 und Nummer 8.7.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Die zeitweilige Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1.500 t ist der Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVP zuzuordnen und in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVP ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die weiteren Änderungen sind nicht in der Anlage 1 zum UVP genannt.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVP ist dabei von der zuständigen Behörde in der ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVP aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVP besteht keine UVP-Pflicht, wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

In den Antragsunterlagen zum immissionsschutzrechtlichen Änderungsverfahren wurden zur erforderlichen standortbezogenen Vorprüfung im Kapitel 14 des Erläuterungsberichtes Angaben zum Standort und zu den Merkmalen des Vorhabens sowie über die Art und die Merkmale der möglichen Auswirkungen durch den Antragsteller vorgelegt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne der Anlage 3 Nr. 2.3 UVP vorliegen.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks und nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützte Biotop.

Das Betriebsgelände liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, Risiko- oder Überschwemmungsgebieten.

Das nächstgelegene wasserwirtschaftlich relevante Schutzgebiet ist:

- Pfaffenhofen-Angkofen, Gebietskennzahl 2210743460001, ca. 0,3 km westlich des Betriebsgeländes gelegen.

Nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes wird dieses Schutzgebiet aufgrund der Grundwasserfließrichtung ca. Richtung Nordnordost nicht beeinträchtigt. Das Betriebsgelände des Vorhabens liegt im seitlichen Nebenstrom zum Wasserschutzgebiet. Auch liegt nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes der Standort des Vorhabens außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 WHG sowie außerhalb einer Hochwassergefahrenfläche HQextrem.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine Gebiete, in denen festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten werden.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.

Auf dem Betriebsgelände befinden sich keine Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung i. S. d. UVP, die im Wesentlichen zusätzliche verfahrensrechtliche Anforderungen mit sich bringen würde, ist nicht erforderlich. Unbeschadet dessen wird die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG geprüft.

Diese Feststellung wurde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG durch Veröffentlichung im UPV-Portal (<https://www.uvp-verbund.de/>) am 25.05.2025 bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

#### **4. Konzentrationswirkung**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt – mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) – nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit ein. Hierzu zählen beispielsweise Entscheidungen nach Baurecht, Naturschutzrecht, Betriebssicherheitsverordnung etc.

Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt daher die erforderliche baurechtliche Genehmigung für die Änderung der Anlage und die Errichtung neuer baulicher Anlagen gemäß § 13 BImSchG mit ein.

#### **5. Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes und Abweichungen von der Begrünungssatzung**

Zu den beantragten Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes und Abweichungen von der Begrünungssatzung liegen die Zustimmungen der Stadt Pfaffenhofen vor. Sie konnten daher erteilt werden.

#### **6. Nebenbestimmungen / Genehmigungsvoraussetzungen**

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Landratsamt Pfaffenhofen hat die Stellungnahmen der Fachstellen/-behörden eingeholt, deren umweltbezogener und oder sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (§ 10 Abs. 5 BImSchG, § 11 der 9. BImSchV).

Die beteiligten Stellen haben gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken vorgebracht und der Änderungsgenehmigung unter Einhaltung von geforderten Auflagen zugestimmt.

Nachfolgend die einzelnen fachlichen Bewertungen:

##### **6.1. Lärm**

Es wird auf die schalltechnische Untersuchung der C. Hentschel Consult Ing.-GmbH mit der Projekt-Nr.: 1551-2024 – Teil 02-Bauantrag V03 vom 5.08.2024 verwiesen.

Das Gutachten wurde im Vorfeld mit der immissionsschutzfachlichen Stelle abgestimmt. Mit E-Mail vom 22.02.2022 wurde ein Entwurf des Gutachtens vom 07.09.2021 eingereicht. Das Gutachten wurde als Behördengutachten anerkannt (Schreiben mit Az.: 40/824.0-1/8.4+8.11+8.12+8.14/GE vom 12.05.2022).

Im Gutachten wurde untersucht, ob der Gesamtbetrieb das im Bebauungsplan festgesetzte Emissionskontingent  $L_{EK}$  an den maßgeblichen Immissionsorten einhalten kann. Es erfolgte eine Summation der zulässigen Immissionskontingente aller zur Anlage gehörigen Teilflächen. Nachts wurde nur das Kontingent für die Fläche SO1 herangezogen.

Das zulässige Immissionskontingent  $L_{IK}$  wurde gemäß DIN 45691 bei freier Schallausbreitung ausschließlich unter Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung berechnet. Die Ausbreitungsrechnung für den Betrieb erfolgte gemäß ISO 9613-2. Die meteorologische Korrektur  $C_{met}$  wurde im Sinne einer konservativen Abschätzung mit 2 dB(A) angesetzt.

Folgende zulässige Immissionsbelastung aus dem Geräuschkontingent ( $L_{IK}$ ) und Immissionsbelastung aus dem Betrieb wurden im Gutachten berechnet:

Tabelle 10: Übersicht Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten

Immissionsort*		Nutzung	Zul. L <sub>IK</sub> / dB(A)		Betrieb / dB(A)	
			Tag	Nacht	Tag	Nacht
IO1	Ortsrand Haimpertshofen	MI/MD	50	35	35,2	12,2
IO2	Am Weingarten 11	WA-FNP	49	34	43,9	21,7
IO3	Weinstraße 14	WA-BP	49	34	44,4	22,8
IO4	WA-Plan Nr. 154	WA-BP	49	34	48,4	27,5
IO5	Pallertshausen 2	MI/MD	54	39	41,7	20,1
IO6	Ortsrand von Angkofen	MI/MD	49	34	41,0	17,4

\*Werte basierend auf dem schalltechnischen Gutachten der C. Hentschel Consult Ing.-GmbH mit der Projekt-Nr.: 1551-2024 – Teil 02-Bauantrag V03 vom 5.08.2024.

Die zulässigen Immissionskontingente können laut Gutachten auch mit dem Worst-Case Ansatz eingehalten werden.

#### Beurteilung:

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind die Annahmen und Ausführungen im Gutachten plausibel. Seitens der Gutachterin wurden keine Auflagenvorschläge im Gutachten gemacht. Entsprechende Auflagen hinsichtlich des Lärmschutzes werden seitens der Immissionsschutztechnik ergänzt.

## 6.2. Erschütterungen, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder

In Kapitel 5.8 des Erläuterungsberichts wird näher auf den Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen und elektromagnetische Felder eingegangen.

#### Erschütterungen

Im Rahmen des Anlagenbetriebs entstehen Erschütterungen durch Fahrbewegungen und Ladevorgänge. Die Erschütterungen sind jedoch als gering zu bewerten. Laut Betreiber sind somit keine relevanten Erschütterungen zu erwarten.

#### Beurteilung:

Grundsätzlich wurden Erschütterungen in den Gutachten nicht näher betrachtet.

Es wird nicht davon ausgegangen, dass bei diesem Anlagentyp mit größeren Erschütterungen zu rechnen ist. Daher werden die Erläuterungen im Erläuterungsbericht als ausreichend erachtet.

Es werden lediglich Auflagen zur Entkopplung von erschütterungsrelevanten Aggregaten definiert.

#### Lichteinwirkungen

Außenanlagen werden entsprechend den Anforderungen der Arbeitsstättenrichtlinie ausgeleuchtet. Es wird darauf geachtet, dass nur das Betriebsgelände an zwingend erforderlichen Stellen dauerhaft ausgeleuchtet wird. Soweit möglich wird mit bedarfsgesteuerten Lichtquellen gearbeitet. Alle Lichtquellen sind laut Erläuterungsbericht so ausgerichtet, dass diese den Verkehr oder die benachbarten Grundstücke nicht beeinträchtigen oder ausleuchten.

#### Beurteilung:

Die Erläuterungen zu Lichtimmissionen sind plausibel.

Grundsätzlich sind die Beleuchtungsanlage so zu wählen bzw. ausrichten, dass es zu keiner Blendung oder Raumaufhellung kommt. U.a. sind die LAI Hinweise zu beachten bzw. anzuwenden. Hierzu werden entsprechende Auflagen formuliert.

#### Elektromagnetische Felder

Auf dem Betriebsgelände werden keine Hoch-, Niederfrequenz- oder Gleichstromanlagen im Sinne des § 1 der 26. BImSchV betrieben. Deshalb sind auf dem Betriebsgelände keine relevanten elektromagnetischen Felder vorhanden.

#### Beurteilung:

Die Erläuterungen zu elektromagnetischen Feldern sind plausibel.

Es wird nicht davon ausgegangen, dass bei diesem Anlagentyp mit elektromagnetischen Feldern zu rechnen ist.

## 6.3. Luftreinhaltung

In Kapitel 4 des Erläuterungsberichts wird näher auf die Luftreinhaltung eingegangen.

Auf das Gutachten zur Luftreinhaltung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG mit der Bericht Nr. M148439/02 der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 16.08.2024 wird verwiesen.

#### Ergebnisse Gutachten:

Die Immissionsjahresgesamtzusatzbelastung für Staub wurde mittels Ausbreitungsrechnung prognostiziert. Das Immissionsmaximum tritt auf dem Betriebsgelände auf. Die stärksten Emittenten sind die Fahrwege.

Die Immissions-Jahres-Gesamt-Zusatzbelastung (IJGZ) an PM10 unterschreitet den Irrelevanzwert nach Nr. 4.1 i.V. mit Nr. 4.2.1 der TA Luft 2021 von 3 % des Immissionsjahreswertes von 40 µg/m<sup>3</sup> (entspr. 1 mit Rundungsregel ca. 1,4 µg/m<sup>3</sup>) an allen Immissionsorten.

Die Immissions-Jahres-Gesamt-Zusatzbelastung (IJGZ) an PM2,5 unterschreitet den Irrelevanzwert nach Nr. 4.1 i.V. mit Nr. 4.2.1 der TA Luft 2021 von 3 % des Immissionsjahreswertes von 25 µg/m<sup>3</sup> (entspr. mit Rundungsregel ca. 0,87 µg/m<sup>3</sup>) an allen Immissionsorten.

Die Immissions-Jahres-Gesamt-Zusatzbelastung (IJGZ) durch die Staubdeposition unterschreitet den Irrelevanzwert nach Nr. 4.1 i.V. mit Nr. 4.2.1 der TA Luft 2021 (entspr. mit Rundungsregel ca. 0,0122 g/(m<sup>2</sup>\*d)) an allen Immissionsorten.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass an keinem der umliegenden Immissionsorte eine Immissionszusatzbelastung durch den Betrieb der Anlage besteht. Auf die Bestimmung der Vorbelastung wurde verzichtet, da aufgrund der irrelevanten Zusatzbeiträge keine relevanten Einflüsse auf die Gesamtbelastung zu erwarten sind. Die Staubemissionen an den Immissionsorten liegen unterhalb der Irrelevanzschwelle nach TA Luft.

Im Gutachten werden in Kapitel 11 Auflagenvorschläge gemacht.

#### Beurteilung Gutachten

O.g. Angaben im Luftreinhaltegutachten sind plausibel. Die Auflagenvorschläge aus Kapitel 11 des Luftreinhaltegutachtens werden teilweise in den Auflagen übernommen bzw. seitens der Behörde werden weitere Auflagen ergänzt.

#### BVT – Stand der Technik

Gemäß Artikel 13 (5) der Richtlinie 2010/75/EU sollen einschlägige BVT-Schlussfolgerungen für die Anlage umgesetzt werden. Bei o.g. Anlage ist der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10.08.2018 für die Abfallbehandlung umzusetzen. Für o.g. Anlage ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) einschlägig. Auf den Bericht „Anforderungen Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) mit der Nummer P75696/04 vom 17.06.2023 wird verwiesen. Auf den Bericht „Anforderungen BVT-Schlussfolgerung für Abfallbehandlung“ mit der Bericht Nummer P75696/03 vom 13.06.2024 wird verwiesen. In dem o.g. Bericht werden die Anforderungen der ABA-VwV sowie deren Umsetzung im Betrieb der o.g. Anlage tabellarisch dargestellt.

Folgende BVTs können nur bedingt bzw. nicht eingehalten werden:

- BVT 1: Umweltmanagementsystem  
O.g. Anlage besitzt derzeit kein zertifiziertes Umweltmanagementsystem nach DIN 14001 oder EMAS. Einige Kapitel der DIN ES ISO 14001 werden allerdings im laufenden Betrieb umgesetzt.
- BVT 23 b): Effiziente Energienutzung - Energiebilanzbericht  
Die in den BVTs dargestellten Energieeffizienzmaßnahmen werden umgesetzt. Allerdings wird keine Energiebilanz erstellt. Aus Sicht des Betreibers ist eine Erstellung einer Energiebilanz unverhältnismäßig, da der Energieverbrauch der Firma keine großen Schwankungen unterliegt.

In Kapitel 2.4 des Luftreinhaltegutachtens wird auf die Anforderungen der ABA-VwV näher eingegangen. Besonders Abschnitt C Nummer 5.4.8.11b (Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen) der ABA-VwV ist bei o.g. Anlage einschlägig.

In Kapitel 10 des Luftreinhaltegutachtens wird der Stand der Technik hinsichtlich der Luftreinhaltung im Gutachten beurteilt.

Gefasste Emissionen aus der Behandlung der Abfälle sind nicht vorhanden, weshalb die diesbezüglichen Anforderungen der TA Luft nicht einschlägig sind.

Zur Vermeidung von diffusen staubförmigen Emissionen werden im Betrieb der Anlage folgende Maßnahmen getroffen:

- Minimierung der Fallstrecke beim Abwerfen
  - z.B. durch Abrutschen-Lassen auf vorhandenen Haufwerk bei Abwurf von Radlader oder Lkw
  - flexible Anpassung der Abwurfhöhe an die wechselnde Höhe der Schüttung (höhenverstellbare Transportbänder) oder
  - entsprechende Haldenführung, wo flexible Anpassung der Abwurfhöhe an Höhe der Schüttung nicht möglich.
- Vermeidung von Überladung und Zwischenabwurf.
- Regelmäßige Wartung der eingesetzten Geräte.
- Abfälle, die zu Staubemissionen neigen, werden bei Aufnahme und Abwurf sowie bei der Behandlung (Sieben, Brechen) befeuchtet.
- Geeignete Nutzung und Gestaltung der Lagerflächen: Die Aufnahme und der Abwurf von Material finden in dreiseitig umwandeten und großteils überdachten Schüttboxen statt, so dass eine Verfrachtung etwaiger Staubemissionen mit der Luftströmung vermieden und eine Sedimentation am Ort der Entstehung begünstigt wird.
- Die Geschwindigkeit der Liefer- und Abholfahrzeuge sowie der betrieblichen Fahrzeuge (Radlader u. a.) auf dem Betriebsgelände wird auf 10 km/h beschränkt.
- Fahrwege werden regelmäßig unter Vermeidung von Staubaufwirbelung gereinigt.
- Abwehungen von den Transportfahrzeugen werden vermieden/vermindert, z. B. indem der An- und Abtransport staubrelevanter Stoffe (d. h. insbesondere der Feinfraktion) in geschlossenen Behältnissen (Container, Lkw mit Abdeckplanen) erfolgt. Außerdem dürfen die Transportmittel (Laderschaufeln, Lkw-Ladeflächen) nicht überfüllt werden.

Laut Gutachten sind für die mechanische Abfallbehandlung bei o.g. Anlage im Hinblick auf das Thema Luftreinhaltung insbesondere die BVT 14 und die BVT 25 relevant.

#### BVT 14 wird folgendermaßen umgesetzt:

Zur Minimierung von diffusen Emissionen werden Fallhöhen für Material und Transportgeschwindigkeit begrenzt. Zudem werden Windsperrn eingesetzt, um Verwehungen zu minimieren. Maschinen in o.g. Anlage werden entsprechend ihrer Ausführung mit Dichtsystemen oder -elementen ausgeführt. Maschinen und Anlagenteile werden entsprechend ihrer Ausführung mit Korrosionsschutz ausgeführt.

Die Lagerung von Abfällen erfolgt zum überwiegenden Teil in geschlossenen Hallen oder in witterungsgeschützten Lagerboxen. Ausschließlich nicht gefährliche feste Baumischabfälle, von denen keine relevanten diffusen Emissionen ausgehen, werden im Außenbereich gelagert.

Die Behandlung von Abfällen erfolgt zum überwiegenden Teil in geschlossenen Hallen.

Ausschließlich nicht gefährliche feste Baumischabfälle, werden im Außenbereich gebrochen und gesiebt.

Bauschutt und Holz werden bei mechanischer Bearbeitung befeuchtet, um Staubemissionen zu verhindern. Jährliche Wartungen sollten gemäß Herstellerangaben erfolgen. Die regelmäßige Reinigung erfolgt bedarfsgerecht, hierzu wird eigenes Personal eingesetzt. Demnach finden mit Ausnahme des Punktes h) alle Punkte der BVT 14 Berücksichtigung im Antrag.

Es werden überwiegend alle Punkte der BVT 14 im Antrag berücksichtigt. Lediglich Punkt h) Programm zur Ortung und Reparatur von Leckagen (LDAR) wird nicht angewandt.

#### BVT 25 wird folgendermaßen umgesetzt:

Beim Schredder wird der Abfall mittels Wassereinsprühungen befeuchtet um den Staub aufzufangen. Wie bereits mehrfach beschrieben werden eine Minimierung der Umschlagvorgänge, eine regelmäßige Wartung aller eingesetzten Geräte sowie eine regelmäßige Reinigung der Fahrwege für die Anlage vorgesehen.

Vorliegend erfolgen zudem alle Brech- und Siebvorgänge in einer weitgehend geschlossenen Halle. Das zu behandelnde Material wird sowohl bei Aufnahme und Abwurf als auch vor bzw. bei der Behandlung befeuchtet, um Staubemissionen zu minimieren.

Die Abfälle werden weitestgehend in einem geschlossenen Gebäude behandelt und befeuchtet. Es werden ausschließlich nicht gefährliche feste Baumischabfälle im Außenbereich gebrochen und gesiebt. Die staubförmigen Emissionen werden nicht gefasst.

Die baulichen und betrieblichen Anforderungen des Abschnitts C Nummer 5.4.8.11b der ABA-VwV werden in Bezug auf die Behandlungsverfahren (B1 bis B5) durch umfangreiche Emissionsminderungsmaßnahmen für staubförmige Emissionen umgesetzt.

Beregnungsanlagen werden so reguliert, dass sichtbare Staubemissionen vermieden werden. Folgende Maßnahmen werden umgesetzt:

- Be- und Entladung:
  - Minimierung der Fallstrecke beim Abwerfen
  - Vermeidung von Überladung und somit Zwischenabwurf
- Transport:
  - Begrenzung der Geschwindigkeit von Fahrzeugen auf dem gesamten Betriebsgelände auf 10 km/h
  - Bei Bedarf Reinigung der befestigten Fahrflächen mit einer Kehrmachine
  - Bei Bedarf Befeuchtung der Fahrwege
- Lagerung:
  - Bei Bedarf Erhöhung der Materialfeuchte durch Beregnung während Lagerung
  - Partiiell Lagerung in zwei- bzw. dreiseitig umschlossenen Boxen
- Behandlung:
  - Einsatzstoffe werden vor der Aufbereitung befeuchtet
  - z. T. Kapselung der Behandlungsanlagen

Aus gutachterlicher Sicht kann im Hinblick auf das Thema Luftreinhaltung in Anlehnung an die Nrn. 5.4.8.11.2 und 5.4.8.12.3 der TA Luft sowie an den BVT Schlussfolgerungen für Anlagen zur Abfallbehandlung und der ABA-VwV die Anlage als dem Stand der Technik entsprechend angesehen werden.

#### Beurteilung BVT

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind o.g. Angaben zu den Anforderungen der BVT-Schlussfolgerung für Abfallbehandlung plausibel. Seitens der Behörde wird dennoch empfohlen ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem erstellen zu lassen. Die Angaben zum Energiebilanzbericht sind ebenfalls plausibel. Für den o.g. Anlagentyp ist aus Sicht der Behörde die Erstellung eines Energiebilanzberichts nicht erforderlich.

Hinsichtlich BVT 14 Punkt h) kann auf das Programm zur Ortung und Reparatur von Leckagen verzichtet werden. Für diese Art der Anlage ist dies nicht einschlägig.

#### Feuerungsanlage:

In Kapitel 3.1.7 BE Nebeneinrichtungen des Erläuterungsberichts wird näher auf die Feuerungsanlage eingegangen.

Die geplante Feuerungsanlage soll nach Ausführungen des Erläuterungsberichts mit Althölzern der Kategorie AI bzw. AII, ausgenommen von Bau- und Abbruchabfällen, beheizt werden. Eine Verfeuerung von Althölzern der Kategorie AII in einer Feuerungsanlage, die dem Anwendungsbereich der 1. BImSchV entspricht, ist nur mit wesentlichem Bürokratieaufwand hinsichtlich Dokumentation der Schadstofffreiheit des Altholzes möglich. In der E-Mail vom 21.11.2024 wurde dem Vorschlag der immissionsschutzfachlichen Stelle zugestimmt, lediglich Althölzer der Kategorie AI zu verfeuern. Eine entsprechende Auflage wird in den Auflagen festgelegt. Althölzer der Kategorie AI und AII werden auf dem Betriebsgelände zu Hackschnitzel gehäckselt. Die Anlage befindet sich in Halle 2 (Bereich 23). Die Brennstoffe werden in einer überdachten Lagerbox (Halle 2, Bereich 22) gelagert. Nach dem Häckseln werden die Althölzer gemischt gelagert (ca. 100 Tonnen). Die Brennstoffe werden mittels Radlader in das Vorratssilo befördert. Von dort wird der Brennstoff mittels Dosier-, Transport- und Förderschnecken in die Feuerstätte befördert. Pro Tag werden weniger als 1 Tonne verbrannt. Die anfallende Asche (max. 3 Tonnen pro Jahr) wird über eine separate Schnecke ausgetragen. Die Aschen werden direkt am Standort abgeholt und nicht zwischengelagert.

Laut einem Schreiben des Herstellers Ökotherm ist die Holzpellettheizung auch für Hackgut geeignet. Zudem ist es möglich Brennstoffe mit einem Wassergehalt von bis zu 35 % zu verbrennen. Der gesamte Heizvorgang wird in einem Bereich von 30 bis 100 % Nennleistung vollautomatisch über die zentrale Steuerung geregelt. In der Steuerung können bis zu 10 verschiedene Datensätze für verschiedene Brennstoffe dauerhaft hinterlegt werden.

In der Feuerungsanlage soll Biobrennstoff gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 f der 13. BImSchV (Holzabfälle, ausgenommen Holzabfälle aus Bau- und Abbruchabfällen) verbrennt werden. Somit erfolgt gemäß § 1 (2) Nr. 1 der 17. BImSchV keine Anwendung der 17. BImSchV.

#### Beurteilung Feuerungsanlage:

Gehäckselte Althölzer unterschiedlicher Kategorien müssen getrennt gelagert werden, da Althölzer der Kategorie AII in eine externe Anlage zur thermischen oder stofflichen Verwertung gegeben werden müssen.

Einer Verfeuerung von naturbelassenem Holz und Althölzer der Kategorie AI in der eigenen Feuerungsanlage kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden. Gemäß Anhang A der VDI 3462 Blatt 4 entspricht die Altholzkategorie AI den Kriterien für einen Biobrennstoff gemäß der 13. BImSchV.

Entsprechende Auflagen wurden formuliert.

#### **6.4. Wasserwirtschaftsamt**

##### Lage Überschwemmungsgebiet, Trinkwasserschutzgebiet

Das Betriebsgelände liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes gemäß § 51 WHG und Art. 31 BayWG oder festgesetzten Quellschutzgebietes gemäß Art. 40 sowie eines Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 WHG und Art. 46.

Jedoch werden das Betriebsgelände sowie die Erweiterungsflächen bei einem 100-jährlichen Regenerereignis überflutet. Zum Schutz der Gewerbefläche vor Hochwasser bzw. wild abfließendem Oberflächenwasser wurde geplant, das derzeit wild abfließende Wasser aus dem nördlichen Außeneinzugsgebiet in einem Rückhaltebecken zu fassen und den Abfluss zu drosseln. Der Abfluss soll so weit gedrosselt werden, dass es zu keinen Ausuferungen mehr kommt und eine positive Retentionsraumbilanz eingehalten werden kann. Hierfür war es erforderlich, das Becken auf ein 100-jährliches Regenerereignis zzgl. 15 % Klimazuschlag zu bemessen. Für dieses Rückhaltebecken existiert bereits der wasserrechtliche Bescheid vom 02.01.2023.

##### Regenrückhaltebecken im Außenbereich

Gemäß dem gültigen Bebauungsplan Nr. 161 unter Nr. 10 der Hinweise durch Text ist „Die Erweiterung des Betriebsgeländes mit Errichtung der zugehörigen baulichen Anlagen erst nach Errichtung der Hochwasserschutzmaßnahmen möglich. Der wasserrechtliche Bescheid hierfür vom 02.01.2023, Az.: 42/641/16 PAF (im WWA unter VIS-Nr. 203/2023), liegt vor. Gemäß II.3 dieses Bescheids sind die Stützwand und der Hallenboden der Schüttgutboxen Teil des Hochwasserrückhaltebeckens. Änderungen an der Stützwand des Absperrbauwerkes sowie wesentliche Änderungen am Hallenboden der überdachten Schüttboxen bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung.

##### Ersatzbaustoffverordnung

Seit 01.08.2023 gilt die Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Die EBV ersetzt den RC-Leitfaden und die LAGA M 20 (1997) und ist bzgl. der Güteüberwachung der Anlage selbst und bzgl. des Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen (Boden, RC-Material usw.) einschlägig. In der EBV sind für die jeweilige Einbauklasse mögliche Einbauweisen geregelt. Zudem werden in der EBV die Güteüberwachung und Qualitätssicherung (Fremdüberwachung FÜ, werkseigene Produktionskontrolle (WPK), Eignungsnachweis (EgN) für die Anlage selbst geregelt.

Die im BImSchG-Genehmigungsbescheid vom 01.07.2003 in Verbindung mit dem Bescheid vom 31.05.2007 für das Brechen und Lagern von RW1-Material aus der Bauschuttrecyclinganlage und die RC-Anlage selbst unterliegen nun der Ersatzbaustoffverordnung (EBV). RW1-Material ist gemäß EBV gleichzusetzen mit RC1 (siehe dazu Kapitel 28.1 der FAQs zur EBV auf der Internetseite des LfU).

##### Bauantrag Halle 6 (mit Waschplatz) und überdachte Lagerboxen

Die Halle 6 (84,50 m x 25,00 m + 7,00 m Vordach) wird nicht unterkellert. Im Bereich 101 der Halle 6 soll ein überdachter Waschplatz zur Reinigung der eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge mit Dampfreiniger errichtet werden. Der Bereich soll auch als Abfüllanlage für Altöl genutzt werden. Die Entwässerung erfolgt über Gefälleausbildung und Entwässerungsrinnen in einen Ölabscheider (Leichtflüssigkeitsabscheider mit Schlammfang) mit anschließender Einleitung in den Schmutzwasserkanal. Als Abwasseranfall pro Tag wurden auf S. 80 des Erläuterungsberichtes < 2 m<sup>3</sup>/d angegeben.

. Die überdachten Lagerboxen sind bereits vorhanden und befinden sich im Anschluss an die beantragte Halle 6.

Das Grundwasser im Bereich der Erweiterungsfläche steht relativ hoch an. Da derzeit nicht bekannt ist, ob für die Gründung der Halle 6 eine Bauwasserhaltung erforderlich wird, wurde ein Hinweis in diesem Bescheid aufgenommen.

##### Bauantrag Halle 8

Die Halle 8 dient der Lagerung von Grüngut mit Büro und Fahrzeuggarage, hat die Abmessungen von 40,00 m x 7,00 m + 3,00 m Vordach und wird nicht unterkellert.

Im Rahmen der Baugrunderkundung zum Bebauungsplan Nr. 161 wurde aus jeder Kleinbohrung BS1 bis BS4 auf Fl.Nr. 584/3 (ehemaliger Hopfengarten), Gemarkung Haimpertshofen, und aus BS5 und BS6 (ehemalige landwirtschaftliche Fläche) auf Fl.Nr. 584/0 aus der obersten Bodenschicht eine Probe entnommen und in der Fraktion < 2 mm und auf PAK, MKW, Schwermetalle und Arsen im Feststoff gemäß Verfüll-Leitfaden untersucht. Bei der Bewertung wurde für die Bodenprobe BS1/1 aufgrund des Kupfergehalts die Zuordnungsklasse Z1.2 festgestellt. Alle übrigen Bodenproben sind als Z0 (Kategorie Lehm/Schluff) einzustufen.

Gemäß den genannten Befunden aus dem Baugrundgutachten der Schubert + Bauer GmbH vom 31.05.2017 ist keine schädliche Bodenveränderung oder Altlast im Sinne des BBodSchG im untersuchten Bereich vorhanden. Jedoch sind abfallrechtlich relevante Böden vorhanden. Bei erfolgenden Abgrabungen z. B. im Zuge von Baumaßnahmen oder Erdumlagerungen sind insofern die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Ggf. weitere Bodenbelastungen sind bei Erdarbeiten hinsichtlich abfallrechtlicher Belange zu berücksichtigen.

Das Grundwasser im Bereich der Erweiterungsfläche steht relativ hoch an. Da derzeit nicht bekannt ist, ob für die Gründung der Halle 8 eine Bauwasserhaltung erforderlich wird, wurde ein Hinweis in diesem Bescheid aufgenommen.

#### Aufsalzung im Grundwasserabstrom

Bzgl. des beschriebenen Ausgangszustandes (S. 37 Erläuterungsbericht) wird darauf hingewiesen, dass durch den bisherigen Betrieb der Anlagen auf dem Betriebsgelände eine Aufsalzung im Grundwasserabstrom festzustellen ist. Das Grundwasser ist weiterhin durch turnusgemäßen Untersuchungen an den Grundwassermessstellen zu überwachen. Bei weiterer Verschlechterung der Grundwasserwerte sind ggf. geeignete Maßnahmen einzuleiten.

#### Zwischenlagerung

Mit der beantragten Zwischenlagerung diverser Abfälle unter Kapitel 3.3.3 des Erläuterungsberichtes in den aufgeführten Lagerorten unter Tabelle 8 des Erläuterungsberichts (überdacht und nicht überdacht) besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Sämtliche unter Kapitel 3.1.5.1 bis 3.1.5.3 des Erläuterungsberichtes aufgeführten Abfälle sind auf wasserundurchlässigen Flächen (überdacht und nicht überdacht) mit dafür geeigneter Entwässerung zwischenzulagern. Die Randbereiche dieser Flächen sind so auszubilden, dass ein Abfließen von anfallenden, verunreinigtem Niederschlagswasser auf unbefestigte Flächen verhindert wird. Um eine ordnungsgemäße Entwässerung der Betriebsflächen zu schaffen, werden die für die Abfalllagerung genutzten Bereiche an die öffentliche Kanalisation (Schmutzwasser) angeschlossen.

#### Zwischenlagerung von Kühlschränken

Grundsätzlich hat die Zwischenlagerung in einem dichten Container zu erfolgen. Beschädigte Geräte sind in einer dafür geeigneten Auffangwanne zwischenzulagern, um bei Auslaufen der Kühlfüssigkeiten ein Eindringen in den Boden und in der Folge in das Grundwasser zu verhindern.

#### Zwischenlagerung von Grüngut

Die zu lagernden Stoffe dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen gelagert werden. Die Lagerflächen sind wasserundurchlässig zu befestigen, z. B. Beton. Aus den Lagerflächen austretendes Sickerwasser darf nicht auf die Verkehrsflächen gelangen. Auf das Infoblatt des LfU 2010 „Anforderungen an die Lagerung von Strauch- und Baumschnitt – Musterauflagen“ wird verwiesen.

#### Zwischenlagerung von Sandfangrückständen

Die zu lagernden Stoffe dürfen nur auf den gem. Antragsunterlagen dafür ausgewiesenen Flächen gelagert werden. Die Lagerflächen sind wasserundurchlässig zu befestigen, z. B. Beton. Aus den Lagerflächen austretendes Sickerwasser darf nicht auf unbefestigte Flächen gelangen, sondern ist dem Mischwasserkanal zuzuführen.

### **6.5. Fachkundige Stelle**

#### Lageranlagen:

- *Lagertank für Altöl (maßgebendes Volumen 5 m<sup>3</sup>, maßgebende WGK 3, Gef.-Stufe C)*

In der Halle 6 im Bereich der Werkstatt 2 (Nr. 102 Übersichtslageplan) soll ein doppelwandiger Tank mit 5 m<sup>3</sup> nach DIN 6608/D (neu DIN EN 12285-1) unterirdisch errichtet werden. Die Entleerung des Tanks

soll vom geplanten Waschplatz (Nr. 101 Übersichtslageplan) aus erfolgen. Angaben zu den Sicherheitseinrichtungen (Leckanzeige, Grenzwertgeber etc.) wurden nicht gemacht. Eine Löschwasserrückhaltung wird für den Lagertank nicht benötigt.

**Eignungsfeststellung:**

Nach § 63 WHG i. V. m. § 41 AwSV bedarf der Altöltank (Gef.-Stufe C) einer Eignungsfeststellung. Für die Ausnahme vom Erfordernis der Eignungsfeststellung sind gem. § 41 Abs. 2 bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise sowie ein Gutachten eines AwSV Sachverständigen erforderlich, welche bestätigen, dass die Gewässerschutzanforderungen mit der beabsichtigten Ausführung eingehalten werden.

**Ergebnis hierzu:**

Da weder ein Gutachten eines AwSV Sachverständigen, noch Verwendbarkeitsnachweise welche die wasserrechtlichen Belange berücksichtigen vorgelegt wurden, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder auf eine Eignungsfeststellung gem. § 41 AwSV verzichtet werden, noch eine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG erteilt werden.

Zur abschließenden Bearbeitung sind seitens des Betreibers bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise sowie ein Gutachten eines AwSV Sachverständigen bzw. ein Antrag auf Erteilung einer Eignungsfeststellung nach § 63 WHG sowie Unterlagen zur beabsichtigten Ausführung gem. § 42 AwSV mindestens 6 Wochen vor der Errichtung vollständig nachzureichen.

- *Salzsilo (maßgebende Masse 37,5 t, maßgebende WGK 1, Gef.-Stufe A)*

Das bestehende Salzsilo befindet sich in der Nähe der Werkstatt 1 und Halle 3 und besteht aus einem dicht verschlossenen Hochbehälter, welche vor Witterungseinflüssen geschützt ist. Die Bodenfläche erfüllt die betriebstechnischen Anforderungen, wodurch die Anforderungen gem. § 26 Abs. 1 AwSV grundlegend eingehalten werden.

- *Gefahrstofflager in Werkstatt 1 (maßgebendes Volumen 2 m<sup>3</sup>, maßgebende WGK 2, Gef.-Stufe B)*

In der bestehenden Werkstatt, angrenzend an Halle 3, befindet sich eine Lagerung von Schmierstoffen, Reinigungsmittel, Beschichtungsmittel etc. in Gebinden mit einem Volumen von bis zu 0,22 m<sup>3</sup> und einem Gesamtvolumen von bis zu 2 m<sup>3</sup>. Da nicht mehr als 3 % der gelagerten Stoffe der WGK 3 zugeordnet sind, ist die WGK 2 bei der Beurteilung maßgebend.

Zur Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen befindet sich ein Teil über bauaufsichtlich zugelassenen Auffangwannen (Z-40.12-227), ein Teil über Auffangwannen ohne Zulassung und Fässer stehen auf dem Werkstattboden ohne Rückhaltung. Für Gebinde und Fässer, die bislang noch nicht über einer bauaufsichtlich zugelassenen Auffangwanne gelagert werden, wird dieses nachgerüstet. Da dieses eine sicherheitstechnische Veränderung der Anlage zur Folge hat, stellt dieses eine wesentliche Änderung der Anlage gem. § 2 Abs. 31 AwSV dar.

**Eignungsfeststellung:**

Nach § 63 WHG i. V. m. § 41 AwSV bedarf das Gefahrstofflager in der Werkstatt 1 (Gef.-Stufe B) einer Eignungsfeststellung.

Für die Ausnahme vom Erfordernis der Eignungsfeststellung sind gem. § 41 Abs. 2 bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise sowie ein Gutachten eines AwSV Sachverständigen erforderlich, welche bestätigen, dass die Gewässerschutzanforderungen mit der beabsichtigten Ausführung eingehalten werden.

**Ergebnis hierzu:**

Da weder ein Gutachten eines AwSV Sachverständigen, noch Verwendbarkeitsnachweise welche die wasserrechtlichen Belange berücksichtigen vorgelegt wurden, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder auf eine Eignungsfeststellung gem. § 41 AwSV verzichtet werden, noch eine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG erteilt werden.

Zur abschließenden Bearbeitung sind seitens des Betreibers bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise sowie ein Gutachten eines AwSV Sachverständigen bzw. ein Antrag auf Erteilung einer Eignungsfeststellung nach § 63 WHG sowie Unterlagen zur beabsichtigten Ausführung gem. § 42 AwSV mindestens 6 Wochen vor der Errichtung vollständig nachzureichen.

- *Gefahrstofflager in Werkstatt 2 – Öl- und Schmierstofflager (maßgebendes Volumen 10 m<sup>3</sup>, maßgebende WGK 3, Gef.-Stufe C)*

Innerhalb der Werkstatt 2 (Nr. 102 Übersichtslageplan) soll ein Raum als Öl- und Schmierstofflager verwendet werden. Hier sollen u. a. Schmierstoffe, Reinigungsmittel, Beschichtungsmittel, Diesel etc. in Gebinden mit einem Volumen von bis zu 0,22 m<sup>3</sup> und einem Gesamtvolumen von bis zu 10 m<sup>3</sup> gelagert werden. Da mehr als 3 % der gelagerten Stoffe der WGK 3 zugeordnet sind, ist diese bei der Beurteilung maßgebend.

Für die Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen soll die Bodenfläche und die Wände mit einer WHG-Beschichtung versehen werden. Da für die Anlage auch eine Rückhaltung von Löschwasser gem. § 20 AwSV benötigt wird, ist dieses bei der Planung der Rückhaltung zu berücksichtigen.

Eignungsfeststellung:

Nach § 63 WHG i. V. m. § 41 AwSV bedarf das Gefahrstofflager in der Werkstatt 2 (Gef.-Stufe C) einer Eignungsfeststellung.

Für die Ausnahme vom Erfordernis der Eignungsfeststellung sind gem. § 41 Abs. 2 bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise sowie ein Gutachten eines AwSV Sachverständigen erforderlich, welche bestätigen, dass die Gewässerschutzanforderungen mit der beabsichtigten Ausführung eingehalten werden.

Ergebnis hierzu:

Da weder ein Gutachten eines AwSV Sachverständigen, noch Verwendbarkeitsnachweise welche die wasserrechtlichen Belange berücksichtigen vorgelegt wurden, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder auf eine Eignungsfeststellung gem. § 41 AwSV verzichtet werden, noch eine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG erteilt werden.

Zur abschließenden Bearbeitung sind seitens des Betreibers bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise sowie ein Gutachten eines AwSV Sachverständigen bzw. ein Antrag auf Erteilung einer Eignungsfeststellung nach § 63 WHG sowie Unterlagen zur beabsichtigten Ausführung gem. § 42 AwSV mindestens 6 Wochen vor der Errichtung vollständig nachzureichen.

Darüber hinaus soll für den Betrieb der Werkstatt eine Grube sowie eine Hebebühne errichtet werden.

- *Lageranlage für Ölschlamm 13 05 08 und Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern 13 05 02 (maßgebende Masse 0,8 t, maßgebende WGK 3, Gef.-Stufe B)*

In der Halle 6 (Nr. 103 Übersichtslageplan) soll ein bestehender Container zur Lagerung von Ölschlamm und Schlämmen aus Öl-/Wasserabscheidern aufgestellt werden. Bei dem zu lagernden Medium handelt es sich gem. den Antragsunterlagen um einen Feststoff mit anhaftenden flüssigen wassergefährdenden Stoffen. Da die Halle erst noch errichtet werden muss, handelt es sich somit um einen neuen Aufstellort für den Container, wodurch die Anlage wie eine Neuerrichtung zu betrachten ist. Gem. § 27 AwSV ist aufgrund der Lagermenge von 800 kg mit einem Anteil von ca. 40 l ( $\cong$  5 % der Lagermenge) flüssiger wassergefährdender Stoffe auszugehen.

Zur Rückhaltung von auslaufenden wassergefährdenden Flüssigkeiten muss der Container über einer flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtung aufgestellt werden.

Eignungsfeststellung:

Nach § 63 WHG i. V. m. § 41 AwSV bedarf der Container zur Lagerung von Ölschlamm und Schlämmen aus Öl-/Wasserabscheidern (Gef.-Stufe B), aufgrund des Anteils an flüssigen wassergefährdenden Stoffen, grundsätzlich einer Eignungsfeststellung.

Auf die Erteilung einer Eignungsfeststellung kann in diesem Fall verzichtet werden, sofern der Container über einer flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtung errichtet wird, die den gesamten Rauminhalt der flüssigen wassergefährdenden Stoffe zurückhalten kann.

- *Lageranlage für Rost- und Kesselasche 10 01 14 und 10 01 15 (maßgebende Masse 1 t, WGK 3, Gef.-Stufe B)*

Die Lagerung von Rost- und Kesselasche erfolgt in drei geschlossenen Containern.

- *Lageranlage für Dämmmaterial 17 06 03 (maßgebende Masse 50 t, awg)*

Die bestehende Lagerung von Dämmmaterial erfolgt in Halle 2 (Nr. 23 Übersichtslageplan) in geschlossenen Containern.

- Lageranlage für Baumischabfälle, Bauschutt 17 06 05 (maßgebende Masse 30 t, awg)

Die bestehende Lagerung von asbesthaltigen Baustoffen erfolgt in Halle 2 (Nr. 23 Übersichtslageplan) in geschlossenen Containern.

- Lageranlage für Grüngut 20 02 01 und 20 02 03 (maßgebende Masse  $\leq 1.000$  t, awg)

Die bestehende Lagerung von Grüngut mit Rasenschnitt erfolgt in der Halle 2 (Nr. 21/22 Übersichtslageplan) in einem überdachten Fahrsilo mit Betonfläche, welche über eine Rinne in den Schmutzwasserkanal entwässert zur Beseitigung von anfallendem Sickersaft.

- Lageranlage für verschiedene Abfälle (maßgebende Masse 50 t, awg)

In Halle 2 (Nr. 23 Übersichtslageplan) besteht in überdachten Fahrsilos mit Betonfläche eine Lagerung mit den nachfolgenden Abfällen.

- o Ungefährlicher Elektronikschrott 20 01 36 (bis zu 50 t, awg)
- o Kabel 17 04 11 (bis zu 20 t, awg)
- o Dämmmaterial 17 06 04 (bis zu 10 t, awg)
- Lageranlagen für Verpackungen 15 01 10 (maßgebende Masse 5 x 0,8 t, WGK 3, Gef.-Stufe B)

Die bestehende Lagerung von Verpackungen erfolgt in der Halle 2 (Nr. 23 Übersichtslageplan) in 5 einzelnen geschlossenen Abfall-Sammlern-pastös (ASP) mit einem Fassungsvermögen von 0,8 m<sup>3</sup> ( $\cong$  0,8 t). Gem. den Antragsunterlagen handelt es sich hierbei um einen Feststoff.

- Lageranlagen für gefährlichen Elektronikschrott 16 06 01 (maßgebende Masse 10 x 1 t, WGK 3, Gef.-Stufe B)

Die bestehende Lagerung von intakten Bleibatterien erfolgt in Halle 2 (Nr. 23 Übersichtslageplan) in Kunststoffboxen. Bei der Anlage handelt es sich bereits vor Einführung der AwSV um eine Anzeigepflichtige Anlage. Da diese bisher noch nicht angezeigt wurde, wird diese Anlage als Neuanlage betrachtet und bedarf somit einer Erstprüfung sowie die Vorlage eines Nachweises über die Medienbeständigkeit der Kunststoffbox.

- Lageranlage für gefährlichen Elektronikschrott 20 01 21 (maßgebende Masse 5 t, awg)

Die bestehende Lagerung von intakten Leuchtstoffröhren erfolgt in Halle 2 (Nr. 23 Übersichtslageplan) auf Paletten.

- Lageranlage für gefährlichen Elektronikschrott 20 01 23 (maßgebende Masse 25 t, awg)

Die bestehende Lagerung von gefährlichem Elektronikschrott erfolgt in Halle 2 (Nr. 23 Übersichtslageplan) in geschlossenen Containern.

- Lageranlage für gefährlichen Elektronikschrott 20 01 35 (maßgebende Masse 50 t, awg)

Die bestehende Lagerung von gefährlichem Elektronikschrott erfolgt in Halle 2 (Nr. 23 Übersichtslageplan) in geschlossenen Containern.

- Lageranlagen für Farben und Lacke 08 01 11 (maßgebende Masse 5 x 0,8 t, WGK 3, Gef.-Stufe B)

Die bestehende Lagerung von Farben und Lacke erfolgt in der Halle 2 (Nr. 23 Übersichtslageplan) in 5 einzelnen geschlossenen Abfall-Sammlern-pastös (ASP) mit einem Fassungsvermögen von 0,8 m<sup>3</sup> ( $\cong$  0,8 t). Gem. den Antragsunterlagen handelt es sich hierbei um einen Feststoff.

- Lageranlage für verschiedene Abfälle (maßgebende Masse 300 t, awg)

In Halle 6 (Nr. 103 Übersichtslageplan) erfolgt in überdachten Fahrsilos mit Betonfläche eine Lagerung mit den nachfolgenden Abfällen.

- Nicht biologisch abbaubare Abfälle 20 02 03 (bis zu 300 t, awg)
  - Gemischte Siedlungsabfälle (Styropor) 20 03 01 (bis zu 3 t, awg)
  - Gemischte Siedlungsabfälle 20 03 01 (bis zu 100 t, awg)
  - Sperrmüll 20 03 07 (bis zu 100 t, awg)
  - Siedlungsabfälle a. n. g. 20 03 99 (bis zu 100 t, awg)
  - Gemischte Bau- und Abbruchabfälle 17 09 04 (bis zu 100 t, awg)
- Lagerboxen 1 – 9 für verschiedene Abfälle (maßgebende Masse 9 x 500 t, awg)

In den überdachten Lagerboxen 1 – 9 erfolgt eine Lagerung mit den nachfolgenden Abfällen.

- Baustoffe auf Gipsbasis 17 08 02 (bis zu 50 t, awg)
  - Altreifen 16 01 03 (bis zu 50 t, awg)
  - Anderes Dämmmaterial 17 06 03 (bis zu 50 t, awg)
  - Holz 19 12 06 (bis zu 100 t, awg)
  - Holz 20 01 37 (bis zu 100 t, awg)
  - Glas, Kunststoff und Holz 17 02 04 (bis zu 50 t, awg)
  - Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik 17 02 06 (bis zu 500 t, awg)
- Lagerboxen 10 – 15 für verschiedene Abfälle (maßgebende Masse 6 x 500 t, awg)

In den Lagerboxen 10 – 15 erfolgt eine Lagerung mit den nachfolgenden Abfällen.

- Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug 10 12 08 (bis zu 300 t, awg)
- Sandfangrückstände 19 08 02 (bis zu 100 t, awg)
- Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden 19 13 02 (bis zu 100 t, awg)

Ein Zutritt von Niederschlagswasser kann bei diesen Anlagen nicht vermieden werden. Anfallendes Niederschlagswasser muss daher als Abwasser beseitigt oder als Abfall entsorgt werden.

- Lageranlage für verschiedene Abfälle (maßgebende Masse 1000 t, awg)

In Halle 8 erfolgt in überdachten Fahrsilos mit Betonfläche eine Lagerung mit den nachfolgenden Abfällen.

- Betonabfälle 10 13 14 (bis zu 300 t, awg)
- Biologisch abbaubare Abfälle 20 02 01 (bis zu 1000 t, awg)

Die Entwässerung der Lagerfläche für Grüngut mit Rasenschnitt zur Beseitigung von anfallendem Sickersaft erfolgt über eine Rinne in den Schmutzwasserkanal.

- Lageranlage für Baumischabfälle, Bauschutt 17 06 05 (maßgebende Masse 30 t, awg)

Die Lagerung von asbesthaltigen Baustoffen erfolgt auf der Abstellfläche (Nr. 26 Übersichtslageplan) in geschlossenen Containern.

- Lageranlage für Kabel 17 04 11 (maßgebende Masse 20 t, awg)

Die Lagerung von Kabeln erfolgt auf der Außenfläche (Nr. 24/25 Übersichtslageplan) in geschlossenen Containern.

- Lageranlagen für verschiedene Abfälle (maßgebende Masse 5 x 1000 t, awg)

Auf den Halden 16 – 20 erfolgt eine Lagerung mit den nachfolgenden Abfällen.

- Beton 17 01 01 (bis zu 1000 t, awg)
- Ziegel 17 01 02 (bis zu 1000 t, awg)
- Fliesen, Ziegel und Keramik 17 01 03 (bis zu 1000 t, awg)
- Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik 17 01 07 (bis zu 1000 t, awg)
- Boden und Steine 17 05 04 (bis zu 1000 t, awg)

Die Lagerung der Abfallschlüssel 17 01 01, 17 01 02, 17 01 03 und 17 01 07 soll ausschließlich auf den Halden 16 und 19 erfolgen.

Ein Zutritt von Niederschlagswasser kann bei diesen Anlagen nicht vermieden werden. Anfallendes Niederschlagswasser muss daher als Abwasser beseitigt oder als Abfall entsorgt werden.

#### Abfüllanlagen:

- *Waschplatz/Abfüllplatz für Altöl (maßgebendes Volumen 8 m<sup>3</sup>, maßgebende WGK 3, Gef.-Stufe C)*

Angrenzend an die Werkstatt 2 soll ein Waschplatz in der Halle 6 (Nr. 101 Übersichtslageplan) errichtet werden der gleichzeitig auch als Abfüllplatz für den Altöltank und Umschlagplatz für die Anlieferung von Gebinden (max. 0,22 m<sup>3</sup>) hergenommen wird.

Für die Bemessung der Gefährdungsstufe wird ein Volumenstrom von 0,8 m<sup>3</sup>/min (maßgebendes Volumen 0,8 m<sup>3</sup>/min \* 10 min = 8 m<sup>3</sup>) angesetzt. Dadurch wird ein Rückhaltevolumen von mindestens 4 m<sup>3</sup> benötigt, welches durch den geplanten Leichtflüssigkeitsabscheider sicherzustellen ist.

Nach Realisierung der beabsichtigten Eigenverbrauchstankstelle erfolgt zusätzlich auch die Betankung von Fahrzeugen von diesem Platz aus. Dieses hat ggf. Auswirkungen auf das benötigte Rückhaltevolumen und die Gefährdungsstufe der Abfüllanlage.

Angaben zur beabsichtigten Flächenausführung sowie zur Nutzung als Abfüllplatz für AdBlue konnten den Antragsunterlagen nicht entnommen werden.

#### Eignungsfeststellung:

Nach § 63 WHG i. V. m. § 41 AwSV bedarf der Abfüllplatz (Gef.-Stufe C) einer Eignungsfeststellung.

Für die Ausnahme vom Erfordernis der Eignungsfeststellung sind gem. § 41 Abs. 2 bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise sowie ein Gutachten eines AwSV Sachverständigen erforderlich, welche bestätigen, dass die Gewässerschutzanforderungen mit der beabsichtigten Ausführung eingehalten werden.

#### Ergebnis hierzu:

Da weder ein Gutachten eines AwSV Sachverständigen, noch Verwendbarkeitsnachweise welche die wasserrechtlichen Belange berücksichtigen vorgelegt wurden, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder auf eine Eignungsfeststellung gem. § 41 AwSV verzichtet werden, noch eine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG erteilt werden.

Zur abschließenden Bearbeitung sind seitens des Betreibers bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise sowie ein Gutachten eines AwSV Sachverständigen bzw. ein Antrag auf Erteilung einer Eignungsfeststellung nach § 63 WHG sowie Unterlagen zur beabsichtigten Ausführung gem. § 42 AwSV mindestens 6 Wochen vor der Errichtung vollständig nachzureichen.

- *Salzsilos Abfüllung (maßgebendes Volumen 25 m<sup>3</sup>, maßgebende WGK 1, Gef.-Stufe A)*

Bei der bestehenden Abfüllanlage handelt es sich um eine Anlage zur Befüllung des Salzsilos (Feststoff) über eine Festverrohrung sowie die Entleerung über Verladeschläuche in die zu befüllenden Fahrzeuge. Fürs maßgebende Volumen wird angenommen, dass das Silo (25 m<sup>3</sup> Inhalt) innerhalb von 10 Minuten vollständig leerläuft. Das Salzsilos und auch die Abfüllung sind vor Witterungseinflüssen geschützt und die Bodenfläche entspricht den betriebstechnischen Anforderungen, wodurch die Anforderungen gem. § 26 Abs. 1 AwSV grundlegend eingehalten werden.

Sollte es zu einem unbeabsichtigten austreten kommen, muss das Salz unverzüglich aufgenommen werden.

#### HBV-Anlagen:

- *Papierpresse 1 (maßgebendes Volumen 0,75 m<sup>3</sup>, maßgebende WGK 1, Gef.-Stufe A)*

Die bestehende Papierpresse 1 vom Typ „Paal Papierballenpresse“ befindet sich in Halle 1 und wird zur Verpressung von Altpapier verwendet. Die Anlage muss den Angaben nach voraussichtlich nur einmal befüllt werden, wodurch ein Abfüllplatz gem. § 33 AwSV nicht benötigt wird.

Da in der Papierpresse nicht mehr als 1 m<sup>3</sup> Hydrauliköl der WGK 1 enthalten ist und die Aufstellfläche den betriebstechnischen Anforderungen genügt, kann auf eine Rückhalteeinrichtung gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 verzichtet werden. Durch infrastrukturelle Maßnahmen muss eine Leckerkennung sowie eine Aufnahme von Leckagen durch einfache Mittel sichergestellt sein.

- Kanalballenpresse (maßgebendes Volumen 1,3 m<sup>3</sup>, maßgebende WGK 1, Gef.-Stufe A)

Die Kanalballenpresse vom Typ „UPAMAT“ befindet sich in Halle 6 (Nr. 104 Übersichtslageplan) und wird zur Verpressung von Altpapier verwendet. Die Anlage muss den Angaben nach voraussichtlich nur einmal befüllt werden, wodurch ein Abfüllplatz gem. § 33 AwSV nicht benötigt wird. Zur Rückhaltung von austretenden wassergefährdenden Stoffen soll diese über einer Auffangwanne errichtet werden.

#### Sonstiges:

Für den Betrieb werden folgende mobile Maschinen eingesetzt:

- 3 Radlader
- 2 Bagger
- 2 Flurförderfahrzeuge
- Sieb
- Brecher
- Mobiler Brecher/Häcksler
- Dampfreiniger

Die Betankung der Maschinen erfolgt bis zur Errichtung der geplanten Eigenverbrauchstankstelle über eine mobile Tankstelle.

Im südwestlichen Bereich des Betriebsgeländes sollen auf der Fläche in der Nähe der Halle 8 (Nr. 28 Übersichtslageplan) Sträucher und Altholz der Kategorien AI und AII gehäckselt und anschließend getrennt gelagert und Verwertet werden.

- Lageranlage für Fett- und överschmutzte Betriebsmittel 15 02 02 (maßgebende Masse 0,04 m<sup>3</sup>, maßgebende WGK 3)

In der Halle 6 (Nr. 103 Übersichtslageplan) soll ein bestehender Container der Fa. MEWA für Feststoffe (gem. AVV Schlüssel handelt es sich um Tücher) mit anhaftenden flüssigen wassergefährdenden Stoffen aufgestellt werden. Da die Halle erst noch errichtet werden muss, handelt es sich somit um einen neuen Aufstellort für den Container, wodurch die Anlage wie eine Neuerrichtung zu betrachten ist. Gem. § 27 AwSV ist aufgrund der Lagermenge von 800 kg mit einem Anteil von ca. 40 l ( $\cong$  5 % der Lagermenge) flüssiger wassergefährdender Stoffe auszugehen.

Da es sich bei den Tüchern um keinen wassergefährdenden Stoff handelt, sind für die Beurteilung nur die Menge der anhaftenden flüssigen wassergefährdenden Stoffe relevant. Der Container fällt somit nicht in den Geltungsbereich der AwSV, sondern nur in den Geltungsbereich des § 62 WHG.

## **6.6. Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Würdigung**

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 161 „Sonstiges Sondergebiet Entsorgungsbetrieb, Baufirma, Containerdienst, betriebsbezogenes Wohnen“. Das Bauvorhaben stimmt mit den Festsetzungen überein.

Die gesicherte Erschließung ist durch die Stadt Pfaffenhofen bestätigt.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde am 31.10.2024 sowie am 30.04.2025 erteilt.

### **Abweichungen:**

Eine Abweichung hinsichtlich der Stützwandbegrünung war nicht erforderlich, da hier die Begrünungssatzung der Stadt Pfaffenhofen geändert wurde und eine Stützwandbegrünung nicht mehr Teil der Satzung ist.

Von den Vorschriften der Bayer. Bauordnung oder den auf Grund der Bayer. Bauordnung erlassenen Vorschriften werden folgende Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO erteilt:

*Abweichung von § 4 Abs. 1 der Begrünungssatzung der Stadt Pfaffenhofen:*  
Verzicht auf die erforderliche Fassadenbegrünung der Halle 3

Es handelt sich hier um eine Lagerhalle mit Büro- und Sozialräumen, welche sich mitten im Betriebsgelände befindet. Nutzungsbedingt kann die Halle nicht mit einer Fassadenbegrünung ausgestattet werden, da die Flächen der betroffenen Außenwände (Nordwest und Südost der Lagerhalle) als Lagerfläche dienen.

*Abweichung von § 4 Abs. 1 der Begrünungssatzung der Stadt Pfaffenhofen:*

Nachweis der erforderlichen Fassadenbegrünung der Halle 6 auf der nordöstlichen Gebäudefassade sowie auf der Gebäudefassade der Schüttboxen.

Die Fassadenbegrünung kann nutzungsbedingt nicht an der südöstlichen sowie südwestlichen Gebäudefassade erfolgen, da diese offen ausgeführt werden. Die Kompensation erfolgt jedoch an der nordöstlichen Gebäudefassade sowie an der Gebäudefassade der Schüttboxen.

*Abweichung von § 4 Abs. 1 der Begrünungssatzung der Stadt Pfaffenhofen:*

Nachweis der erforderlichen Fassadenbegrünung der Halle 8 auf der Nordfassade statt auf der Südostfassade.

Es handelt sich hier um eine Lagerhalle mit Büro und Fahrzeuggarage.

Nutzungsbedingt ist die südöstliche Gebäudefassade offengestaltet und kann somit nicht begrünt werden. Somit erfolgt die Fassadenbegrünung gänzlich auf der Nordostfassade.

*Halle 2:*

- Abweichung von Anlage A.2.2.1.14/1Bay der MIndBauRL i.V.m Art. 2 Abs. 4 Nr. 1

BayBO:

Verzicht auf die Anwendung der MIndBauRL. Stattdessen werden die Vorschriften der BayBO angewandt.

Das Gebäude wurde nach BayBO genehmigt und errichtet. Die Einstufung als Sonderbau erfolgt nachrichtlich durch Berücksichtigung der Vordächer bei Ermittlung der Brutto-Grundfläche. Eine komplette Neubewertung auf Basis einer anderen Vorschrift ist nicht zielführend.

- Abweichung von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 BayBO:

Errichtung der Tragkonstruktion des Lagerhallenbereichs Achse 1 bis 7 aus Stahlstützen (nicht brennbar) ohne Feuerwiderstandsdauer.

Die Personenrettung wird ermöglicht, da es sich um offene Lagerhallenbereiche ohne weitere abgetrennte Räume handelt. Wirksame Löscharbeiten werden nicht behindert, da es sich bei dem Gebäude um ein von drei Seiten gut zugängliches und übersichtliches Gebäude mit Gebäudeabmessungen von ca. 18 m x 68 m handelt.

- Abweichung von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO:

Verzicht auf die Errichtung einer inneren Brandwand bei der Lagerhalle zur Unterteilung des Gebäudes.

Die Personenrettung wird unabhängig von der Brandabschnittslänge ermöglicht, da es sich bei dem Bürotrakt um einzelne Räume mit kurzen und eindeutigen Rettungswegen handelt. Bei der restlichen Halle handelt es sich um eine offene Lagerhalle ohne weitere abgetrennte Räume. Wirksame Löscharbeiten werden durch die Brandabschnittslänge nicht behindert, da es sich bei dem Gebäude um ein von drei Seiten gut zugängliches und übersichtliches Gebäude mit Gebäudeabmessungen von ca. 18 m x 68 m = 1.224 m<sup>2</sup> (< 1.600 m<sup>2</sup>) handelt.

- Abweichung von Art. 29 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BayBO:

Der Lagerhallenbereich Achse 7 bis 15 besitzt keine durchgängige Decke, da diese bezüglich der Nutzbarkeit nicht in zwei Geschosse geteilt werden kann. Lediglich der Bürotrakt soll zweigeschossig genutzt werden. Dieser besitzt eine feuerhemmende Decke, wird jedoch brandschutztechnisch nicht von der Lagerhalle getrennt. Lediglich die Heizung erhält einen komplett feuerbeständigen Raumabschluss.

Die Personenrettung wird ermöglicht, da der Bürotrakt eine kurze und eindeutige Rettungswegführung und jeder Aufenthaltsraum eine Sichtverbindung zur Lagerhalle besitzt. Zudem handelt es sich um eine geringe Personenanzahl, die sich in dem Bürotrakt aufhält, wodurch eine schnelle Entfluchtung möglich

ist. Wirksame Löscharbeiten werden nicht behindert, da es sich bei dem Gebäude um ein von drei Seiten gut zugängliches und übersichtliches Gebäude mit Gebäudeabmessungen von ca. 18 m x 68 m = 1.224 m<sup>2</sup> (< 1.600 m<sup>2</sup>) handelt.

- Abweichung von Art. 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayBO:

Der Flur im obeneren Geschoss des Bürotraktes wird nicht als notwendiger Flur ausgebildet.

Die Personenrettung wird ermöglicht, da der Bürotrakt eine kurze und eindeutige Rettungswegführung und das betroffene Büro eine Sichtverbindung zur Lagerhalle besitzt. Zudem handelt es sich um eine geringe Personenanzahl, die sich in diesem Büro aufhält, wodurch eine schnelle Entfluchtung möglich ist.

*Halle 3:*

- Abweichung von Art. 29 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BayBO:

Errichtung des Tragwerks ohne Feuerwiderstand, obwohl aufgrund des Gebäudeschnittes geometrisch ein Aufenthaltsraum über dem Geschoss im Dachraum möglich ist.

Die Darstellung im Schnitt stellt keine Zwischendecke dar, die einen Dachraum schaffen würde. Es handelt sich lediglich um horizontale Streben des Dachsprengwerks. Die Darstellung im Bereich des Büro- und Sozialbereiches zeigt die geplante Ausführung (ohne tragende Decke) nur schematisch. Die Ausführung des oberen Raumabschlusses erfolgt nur über eine abgehängte, nichttragende Trockenbaudecke (Akustikdecke/geschlossene Trockenbaudecke), welche keine Funktion zur Bildung eines Aufenthaltsraumes zulässt.

*Halle 4:*

- Abweichung von Art. 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayBO:

Die tragenden Teil der notwendigen Treppe sind in Holzbauweise (brennbare Baustoffe) ausgeführt.

Die Personenrettung wird ermöglicht, da es sich um einen offenen Lagerhallenbereiche ohne weitere abgetrennte Räume handelt. Vom (über die notwendige Treppe zu erreichende) Lagerbereich ist die gesamte Lagerhalle einsehbar und eine Brandentstehung kann unmittelbar erkannt werden. Zudem handelt es sich um einen Lagerbereich, der nur zum Zweck der Beschickung und Entnahme begangen wird.

- Abweichung von Art. 33 Abs. 1 BayBO:

Errichtung der notwendigen Treppe ohne notwendigen Treppenraum.

Die Personenrettung wird ermöglicht, da es sich um einen offenen Lagerhallenbereiche ohne weitere abgetrennte Räume handelt. Vom (über die notwendige Treppe zu erreichende) Lagerbereich ist die gesamte Lagerhalle einsehbar und eine Brandentstehung kann unmittelbar erkannt werden. Zudem handelt es sich um einen Lagerbereich, der nur zum Zweck der Beschickung und Entnahme begangen wird.

*Schüttboxen 1-9, überdacht:*

- Abweichung von Art. 25 Abs. 1 Nr. 3 BayBO:

Das Tragwerk aus Stahl sowie die das Dachtragwerk unterstützenden Stahlstützen werden ohne Feuerwiderstandsdauer ausgeführt.

An das Dachtragwerk bestehen ohnehin keine Anforderungen und lediglich die Stahlstützen in Verbindung mit der Aussteifung sind als Tragende und aussteifende Wände, Stützen einzustufen. Aufgrund der verwendeten nichtbrennbaren Bauteile, sowie der offenen Bauweise mit der daraus resultierenden optimalen Wärmeabführung bei einem Brandereignis ist die Ausführung ohne Feuerwiderstandsdauer nicht schädlich.

Abweichung von Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 BayBO:

Ausführung der Schüttboxen mit einer Brandabschnittslänge von ca. 81.14 m ohne Unterteilung mit innerer Brandwand.

Durch die Unterteilung der Schüttboxen in einzelne Lagerbereiche von max. 13,6 m und einem Bereich mit einer Länge von 23,93 m in Verbindung mit einer Lagerung von z. T. nichtbrennbaren Materialien sowie der verwendeten nichtbrennbaren Bauteile der Schüttboxwände, sowie der offenen Bauweise mit der daraus resultierenden optimalen Wärmeabführung bei einem Brandereignis werden bei einer Ausführung ohne Brandwand die Schutzziele nach Art 12, BayBO eingehalten. Eine Brandweiterleitung trotz der Brandabschnittslänge von ca. 80,73 m ist nicht gegeben.

#### *Halle 8*

- Abweichung von Art. 25 Abs. 1 Nr. 3 BayBO:

Die Tragkonstruktion des Gebäudes besteht aus Stahlstützen (nicht brennbar) ohne Feuerwiderstandsdauer.

Die Personenrettung wird ermöglicht, da es sich um einen offenen ebenerdigen Lagerhallenbereich und einem ebenerdigen zugänglichen Aufenthaltsbereich handelt. Da an das Dachtragwerk ohnehin keine Anforderungen bestehen, ist für die aufgehenden Stützen das System ohne Feuerwiderstandsdauer analog anzuwenden. Wirksame Löscharbeiten werden nicht behindert, da es sich bei dem Gebäude um ein gut zugängliches und übersichtliches Gebäude mit Gebäudeabmessungen von 34,6 m x 7,0 m handelt.

- Abweichung von Art. 27 Abs. 2 Nr. 1 BayBO:

Abtrennung von Grüngutlager zu Fahrzeuggarage ohne feuerhemmende Trennwand.

Die Abtrennung der beiden Bereiche kann vernachlässigt werden, da in der Fahrzeuggarage nur das Fahrzeug zur Beschickung und Entnahme aus dem Grüngutlager abgestellt wird. Die Abstellmöglichkeit dient lediglich dem Witterungsschutz und Zugriff Unbefugter. Im Grunde kann das Fahrzeug als Betriebsmittel/Förderanlage auch direkt im Grüngutlager abgestellt werden (z. B. analog Traktor im überdachten Bereich eines Fahrsilos).

- Abweichung von § 6 Abs. 3 GaStellV:

Tragende Wände und Decken ohne Feuerwiderstandsdauer.

Ausführung in Anlehnung an Abweichung von Art. 25 Abs. 1 Nr. 3 BayBO. An das Dachtragwerk bestehen keine Anforderungen. Wirksame Löscharbeiten werden nicht behindert, da es sich bei dem Gebäude um ein gut zugängliches und übersichtliches Gebäude mit Gebäudeabmessungen von 34,6 m x 7,0 m handelt.

### **6.7. Abwasser/Einleitungen in das Mischwassernetz der Stadtwerke Pfaffenhofen**

Im Erläuterungsbericht wird auf die geplante Abwasserentsorgung eingegangen. Hier wird dargestellt, dass das Abwasser des Waschplatzes über einen Leichtflüssigkeitsabscheider in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird. Sanitärabwasser sowie das Hofflächenabwasser werden ebenfalls in die öffentliche Kanalisation eingeleitet. Auf folgende Punkte ist im weiteren Vorgehen zu achten: Das Abwasser des Waschplatzes und der Berieselungsflächen sowie das Sanitärabwasser werden als Schmutzwasser gewertet und sind entsprechend in der Verrechnung anzugeben. Bei der Einleitung des Hofflächenwassers wird anhand von Messungen in der Vergangenheit davon ausgegangen, dass dieses nur einen geringen Verschmutzungsgrad aufweist. Gemäß des den Stadtwerken vorliegenden Entwässerungsplanes wird das Hofflächenwasser zusätzlich über ein Absetzbecken geführt. Aus diesem Grund wird hier vorerst die Niederschlagswassergebühr angesetzt. Jedoch sind die Einleitungswerte durch die Stadtwerke regelmäßig zu überprüfen, um diese Annahme zu bestätigen. Um Überschneidungen der Berieselungsflächen und der Hofflächen bei der Abrechnung zu vermeiden, ist hier ein Messkonzept abzustimmen.

Sollte das Hofflächenabwasser nach Umsetzung der Maßnahmen höhere Verschmutzungsgrade aufweisen, ist je nach Verschmutzungsgrad die Gebühr für Schmutzwasser oder Sickerwasser zu leisten. Aus diesem Grund ist die Pumpenanlage so auszuführen, dass eine Messuhr für die Abrechnung dort montiert werden kann.

## 6.8. Zusammenfassung

Die Nebenbestimmungen konnten nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG festgesetzt werden, um die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Anforderungen sicherzustellen. Bei Einhaltung der mit dieser Genehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen sind nach Auffassung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren und erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu befürchten. Die festgesetzten Nebenbestimmungen dienen der Sicherheit des Betriebes der Anlage und dem Schutz der beim Betrieb der Anlage Beschäftigten.

Die mit der Erfüllung der vorstehenden Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind für den Antragsteller Max Hechinger und die Betreiberin Hechinger Entsorgung GmbH zumutbar und verhältnismäßig.

Durch das Vorhaben sind insbesondere keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen bzw. erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Es wird die nach dem Stand der Technik mögliche Vorsorge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG getroffen.

Die ordnungsgemäße Entsorgung der nicht vermeidbaren Abfälle ist - nach Maßgabe der Vorschriften des KrWG und der in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen - sichergestellt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).

Eine sparsame und effiziente Energieverwendung ist gewährleistet (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).

Die Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens ergab, dass keine Gründe gegen die Erteilung der Genehmigung sprechen. Insbesondere sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch im Hinblick auf andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere Baurecht und Arbeitsschutz, haben sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Anhaltspunkte gegen die Erteilung der Genehmigung ergeben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erforderliche Genehmigung ist daher nach Maßgabe der von den angehörten Fachstellen vorgeschlagenen sowie der vom Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm für notwendig erachteten Auflagen unter der Voraussetzung der Beachtung und Einhaltung der in diesem Bescheid in Ziffer 3 festgesetzten Nebenbestimmungen in dem in Ziffern 1 bestimmten Umfang zu erteilen. Die in Ziffer 2 enthaltenen Angaben dienen der genauen Bezeichnung der dieser Genehmigung zugrundeliegenden Unterlagen und Gutachten.

Die Androhung der Zwangsgelder beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

## 7. Sicherheitsleistung

Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung ist die Sicherstellung der Erfüllung der Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG, um im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Betreibers diese mittels Ersatzvornahme nicht auf Kosten der öffentlichen Hand durchführen zu müssen.

Es ist noch eine Prognoseentscheidung über die dann möglicherweise anfallenden Kosten zu treffen. So sollen u. a. folgende Risiken abgedeckt werden:

- Entsorgungskosten
- Kontrollanalysen
- Kosten für sonstige Maßnahmen

## 8. Ausgangszustandsbericht:

Bei der antragsgegenständlichen „Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen“ handelt es sich um eine Anlage,

die der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie) unterliegt. Dies bedingt, dass nach § 10 Abs. 1a BImSchG der Vorhabensträger mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen hat, wenn im beabsichtigten Betrieb einer IE-Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und dadurch eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück möglich ist. Diese Gefahr sei nicht gegeben, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit kann hiervon ausgegangen werden, wenn die betreffenden Anlagen mit „Sicherungsmaßnahmen“, d. h. mit „Schutzvorkehrungen“ nach Wasserrecht und „Schutzmaßnahmen“ nach § 4b der 9. BImSchV versehen sind. In diesem Zusammenhang ist im Allgemeinen auch die Mindestbefreiung der Anforderungen der AwSV nach §§ 17 und 18 AwSV aufzuführen.

Darüber hinaus ist im Einzelfall dem Anlagenbetreiber die Option gegeben, die Genehmigungsbehörde davon zu überzeugen, dass aufgrund „Sicherungsmaßnahmen“ Einträge relevanter gefährlicher Stoffe, die eine relevante dauerhafte Grundwasser- oder Bodenverschmutzung besorgen lassen, während der gesamten Betriebsdauer der betreffenden Anlage nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen ist (§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG). Die Erstellung eines AZB ist dann nicht erforderlich. Von dieser Option hat die Fa. Hechinger Entsorgung GmbH mit der Vorlage der „Prüfung auf Notwendigkeit zur Erstellung eines vollumfänglichen Ausgangszustandsberichtes“ vom 22.08.2024, erstellt durch das IB Müller-BBM Industry Solutions GmbH (Hr. Dr.-Ing. Markus Graf-Rosenfellner) Gebrauch gemacht. Der Beurteilung wurde ein Stoffkataster mit Relevanzprüfung zu Grunde gelegt. Hierbei stellte sich heraus, dass die nachfolgenden relevanten gefährlichen Stoffe in relevanten Mengen vorliegen.

1. AVIA FLUID HLPD 46, 1,2 m<sup>3</sup>, WGK 1, ca. 0,75 m<sup>3</sup> befinden sich innerhalb der Papierpresse in Halle 1 und ca. 0,45 m<sup>3</sup> ist Teil der Gebindelagerung im Gefahrstofflager der Werkstatt.
2. Ultra Low Sulphur Diesel, 1 m<sup>3</sup>, WGK 2, Teil der Gebindelagerung im Gefahrstofflager der Werkstatt

Gemäß der „Prüfung auf Notwendigkeit zur Erstellung eines vollumfänglichen Ausgangszustandsberichtes“ vom 22.08.2024 ist die Erstellung eines vollumfänglichen Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich, da aufgrund der vorhandenen Schutzvorkehrungen während des gesamten Betriebszeitraumes aus den betrachteten Anlagen keine relevanten Einträge in den Boden und das Grundwasser zu befürchten sind.

#### Prüfergebnis

**Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen konnte aus fachlicher Sicht von der Erstellung eines vollumfänglichen Ausgangszustandsberichtes abgesehen werden, da eine Freisetzung gefährlicher Stoffe und eine Verschmutzung des Bodens oder der Gewässer, bei Ausführung wie geplant und unter Einhaltung sowie Beachtung der nachfolgenden Auflagen, nicht zu erwarten sind.**

#### **9. Erlöschen der Genehmigung**

Gemäß § 18 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG).

Die Kostentragungspflicht ergibt sich aus Art. 1 und 2 KG und die Gebührenhöhe aus Art. 5, 6 KG i. V. m. dem Kostenverzeichnis (KVz).

Die Gebühren gliedern sich wie folgt:

#### **A Immissionsschutzrechtliche Grundgebühr (Tarif Nr. 1.V.0/, Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 ;1.1.1.2.)**

*Grundlage: Investitionskosten in Höhe von 4.667.000- € brutto*

für Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio bis 25 Mio €

21.000,00 €

zuzüglich 4 ‰ der 2,5 Mio € übersteigenden Kosten 8.668,00 €  
ergibt 29.668,00 €

**B Erhöhung durch die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 BImSchG umfasste Baugenehmigung (Tarif-Nrn. 2.I.1/1.24.1.1.1 und 1.24.1.2.2.1 sowie 8.II.0/1.3.1)**

Grundlage: Baukosten in Höhe von 4.667.000 € brutto

- Bauplanungsrecht (1 ‰ der Baukosten)	4.667,00 €	
- Bauordnungsrecht (2 ‰ der Baukosten)	9.334,00 €	
- Abweichungen (Ziffer 2.I.1/1.30)	2.450,00 €	
ergibt eine Baugenehmigungsgebühr von	16.451,00 €	
vermindert auf 75 %		12.338,25 €

**C Erhöhung für die Stellungnahme des umwelttechnischen Personals (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2)**

- Wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle als Sachverständige	2.000,00 €	
- Fachliche Prüfung der Umweltschutzingenieurin		
o Prüffeld Lärm- und Erschütterungsschutz	250,00 €	
o Prüffeld Luftreinhalte	500,00 €	
o Prüffeld Abfall	750,00 €	
o Prüffeld Anlagensicherheit	250,00 €	
-		
ergibt		3.750,00 €

**Gesamtgebühr:** 45.756,25 €

Auslagen sind gemäß Art. 10 KG zu tragen.

Die Auslagen gliedern sich wie folgt:

Datum	Empfänger	Betrag
29.10.2024	Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt	198,00 €
02.05.2025	Stellungnahme WWA	2.772,00 €
<b>SUMME:</b>		<b>2.970,00 €</b>

Die Erhebung von weiteren Auslagen, welche dem Landratsamt Pfaffenhofen noch in Rechnung gestellt wurden, bleibt vorbehalten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freundliche Grüße

Oehrlein

**Hinweise:**

**1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:**

Die im Waldgebiet geplanten CEF 1- und CEF-2 Maßnahmen sind in enger Abstimmung mit dem AELF-Bereich Forsten weiter zu konkretisieren und umzusetzen.

Die Zufahrten zu den umliegenden landwirtschaftlichen Grundstücken dürfen während der Errichtung der Anlagen sowie durch den laufenden Betrieb nicht eingeschränkt werden.

**2. Wasserwirtschaft:**

Es wird darauf hingewiesen,

- dass die Erweiterungsfläche landwirtschaftlich genutzt wird. Ggf. daraus entstandene Bodenbelastungen (z.B. Nutzung als Hopfengarten), insbesondere des Oberbodens, empfehlen wir bei Erdarbeiten hinsichtlich abfallrechtlicher Belange zu berücksichtigen (z.B. bei Abfuhr von Boden zur Verwertung auf Flächen Dritter).
- dass die Stützwand und der Hallenboden der Schüttgutboxen Teil des Hochwasserrückhaltebeckens sind. Änderungen an der Stützwand des Absperrbauwerkes sowie wesentliche Änderungen am Hallenboden der überdachten Schüttboxen bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung (siehe Wasserrechtsbescheid vom 02.01.2023, Az.: 42/641/16 PAF).
- Falls für den Neubau der Hallen 6 und 8, der überdachten Lagerboxen bei den Gründungsarbeiten Bauwasserhaltungen erforderlich sein sollten, sind diese rechtzeitig vorher beim Landratsamt Pfaffenhofen im wasserrechtlichen Verfahren zu beantragen.

Bei der geplanten Eigenverbrauchstankstelle handelt es sich ggf. um eine anzeigepflichtige Anlage gem. § 40 AwSV. Die Errichtung ist in diesem Fall mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige sind insbesondere die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise der Anlagenteile sowie ggf. die erforderlichen Unterlagen gem. § 41 Abs. 2 AwSV vorzulegen.

**3. Bauordnungsrecht**

**a. Unterlagen an der Baustelle**

An der Baustelle müssen von Baubeginn an gemäß Art. 68 Abs. 7 Satz 3 BayBO vorliegen:

- Baugenehmigung
- Bauvorlagen
- bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt
- ggf. erforderliche Bescheinigungen von Prüfsachverständigen

**b. Standsicherheit, Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz**

Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz ist vom Bauherrn nachzuweisen (bautechnische Nachweise; Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Dies gilt auch dann, soweit es sich bei den bautechnischen Nachweisen um keine Bauvorlagen handelt und diese weder bauaufsichtlich geprüft noch durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden müssen.

**c. Kaminkehrer**

Feuerstätten dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat (Art. 78 Abs. 3 Satz 1 BayBO).

**d. Fertigstellung**

Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens 2 Wochen vorher dem Landratsamt anzuzeigen. Die bauliche Anlage darf erst dann benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind (Art. 78 Abs. 2 BayBO).